

Bebauungsplan Nr. 8/08

„Messeparkplatz Lilienthalstraße“

Stadtbezirk: III

Stadtteil: Haarzopf

Planbegründung einschließlich Umweltbericht

Fassung vom Dezember 2014

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss gemäß §10 Baugesetzbuch (BauGB)

Amt für Stadtplanung und Bauordnung



**STADT
ESSEN**

Inhalt:

I.	Räumlicher Geltungsbereich	7
II.	Anlass der Planung und Entwicklungsziele	8
1.	Anlass der Planung	8
1.1.	Allgemeines	8
1.2.	Standortuntersuchung	9
1.3.	Entwicklungsziele	11
2.	Verfahren	12
III.	Planungsrechtliche Situation	13
1.	Landesplanung	13
2.	Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)	13
3.	Bebauungspläne	13
4.	Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes	14
IV.	Bestandsbeschreibung	15
1.	Städtebauliche Situation	15
2.	Verkehr	15
3.	Entwässerung	16
	3.1. Tatsächlicher Zustand	16
	3.2. Maßgeblicher Zustand	16
4.	Freiraum/ Landschaft	17
	4.1. Tatsächlicher Zustand	17
	4.2. Maßgeblicher Zustand	17
5.	Klima	18
	5.1. Tatsächlicher Zustand	18
	5.2. Maßgeblicher Zustand	18

V. Städtebauliches Konzept	20
1. Variantenuntersuchung	20
2. Entwurfsbeschreibung	20
3. Auswirkungen der Planung	22
3.1. Auswirkungen gegenüber dem tatsächlichen Zustand	22
3.2: Auswirkungen gegenüber dem maßgeblichen Zustand	22
3.2.1. Natur und Landschaft	23
3.2.1.1. Ausgleichsmaßnahmen in Essen-Haarzopf (Roßkothenweg)	24
3.2.1.2. Ausgleichsmaßnahmen in Essen-Fischlaken (Fischlaker Höfe, Niermannsweg)	24
3.2.1.3. Ausgleichsmaßnahmen in Essen-Heidhausen	25
3.2.2. Artenschutz	26
3.2.3. Immissionsschutz: Störfallvorsorge	27
3.2.4. Immissionsschutz: Sonstige Auswirkungen	29

VI. Planinhalte	30
1. Planungsrechtliche Festsetzungen	30
1.1. Öffentliche Straßenverkehrsflächen	30
1.2. Öffentliche Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	31
1.2.1. Verkehrsfläche für das Parken (Fläche mit hohem Grünanteil für das Parken von Fahrzeugen)	31
1.2.2. Fläche für den Shuttle-Bus	32
1.3. Flächen für Versorgungsanlagen	32
1.4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	34
1.4.1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf entsprechend festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	34
1.4.1.1. Regenrückhaltebecken	34
1.4.1.2. Retentionsfläche	35
1.4.1.3. Versickerungsflächen	35
1.4.2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf der festgesetzten "Öffentlichen Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Verkehrsfläche für das Parken (Fläche mit hohem Grünanteil für das Parken von Fahrzeugen)"	36
1.4.2.1. Wasserdurchlässigkeit	36
1.4.2.2. Versickerungsmulden	36
1.5. Baumpflanzungen	37
1.5.1. Anpflanzungen innerhalb der " Öffentlichen Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Verkehrsfläche für das Parken (Fläche mit hohem Grünanteil für das Parken von Fahrzeugen)"	37
1.5.2. Anpflanzungen innerhalb der Lilienthalstraße	38
1.6. Flächen für das Anpflanzen bzw. den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	38
1.6.1. Begrünung mit Bäumen und Sträuchern	39
1.6.2. Rasenflächen	40
1.7. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	40
1.7.1. Blendschutzwall	40
1.7.2. Beleuchtung des Messeparkplatzes	41
1.7.3. Gasspeicheranlage	41
1.7.3.1. Allgemeines	41
1.7.3.2. Sinn und Zweck der gewählten Festsetzungen über besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Gasspeicheranlage	42
1.8. Flächen, die von Bebauung frei zu halten sind	43
2. Landesrechtliche Festsetzung	44
Regenwasserversickerung	44
3. Nachrichtliche Übernahme	45
Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Essen-Mülheim	45
4. Sonstige Signaturen	45
5. Hinweise	46
5.1. Städtebaulicher Vertrag	46
5.2. Bodendenkmäler	46
5.3. Gutachten	46
VII. Städtebauliche Kenndaten	47

VIII. Umweltbericht	48
1. Das Vorhaben und seine Festsetzungen im Bebauungsplan	48
2. Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	48
1. Lärm	49
2. Luft und Staub	49
3. Klima	50
4. Natur und Landschaft	50
5. Artenschutz	52
6. Boden	53
7. Erholung	53
8. Störfall-Vorsorge	53
9. Licht	54
3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	54
3.1. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	54
3.1.1. Tatsächlicher Zustand	54
3.1.2. Maßgeblicher Zustand	54
3.1.2.1. Schutzgut Mensch (Bevölkerung und Gesundheit)	54
3.1.2.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt und Landschaft	55
3.1.2.3. Schutzgut Boden	56
3.1.2.4. Schutzgut Wasser	56
3.1.2.5. Schutzgut Luft	57
3.1.2.6. Schutzgut Klima	57
3.1.2.7. Schutzgut Kultur und Sachgüter	57
3.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	58
3.2.1. Tatsächlicher Zustand	58
3.2.2. Maßgeblicher Zustand	58
3.2.2.1. Schutzgut Mensch (Bevölkerung und Gesundheit)	58
3.2.2.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt und Landschaft	59
3.2.2.3. Schutzgut Boden	68
3.2.2.4. Schutzgut Wasser	68
3.2.2.5. Schutzgut Luft	69
3.2.2.6. Schutzgut Klima	69
3.2.2.7. Schutzgut Kultur und Sachgüter	70
3.2.2.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	70
3.3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	70
3.4. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsvarianten	71
3.5. Zusammenfassende Bewertung und Abwägungsgrundsätze	71
4. Methoden der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Ermittlung	71
5. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	72
6. Zusammenfassung des Umweltberichtes	72

IX. Planungs- und entscheidungserhebliche Aspekte	74
X. Bodenordnung	76
XI. Entwicklung aus dem RFNP	76
XII. Kosten und Finanzierung	77
Anlagen	78
Anlage 1 zur Planbegründung, Ausgleichsmaßnahmen in Essen-Haarzopf (Roßkothenweg)	78
Anlage 2 zur Planbegründung, Ausgleichsmaßnahmen in Essen Fischlaken (Fischlaker Höfe, Niermannsweg)	79
Anlage 3 zur Planbegründung, Ausgleichsmaßnahmen in Essen-Heidhausen	80

I. Räumlicher Geltungsbereich

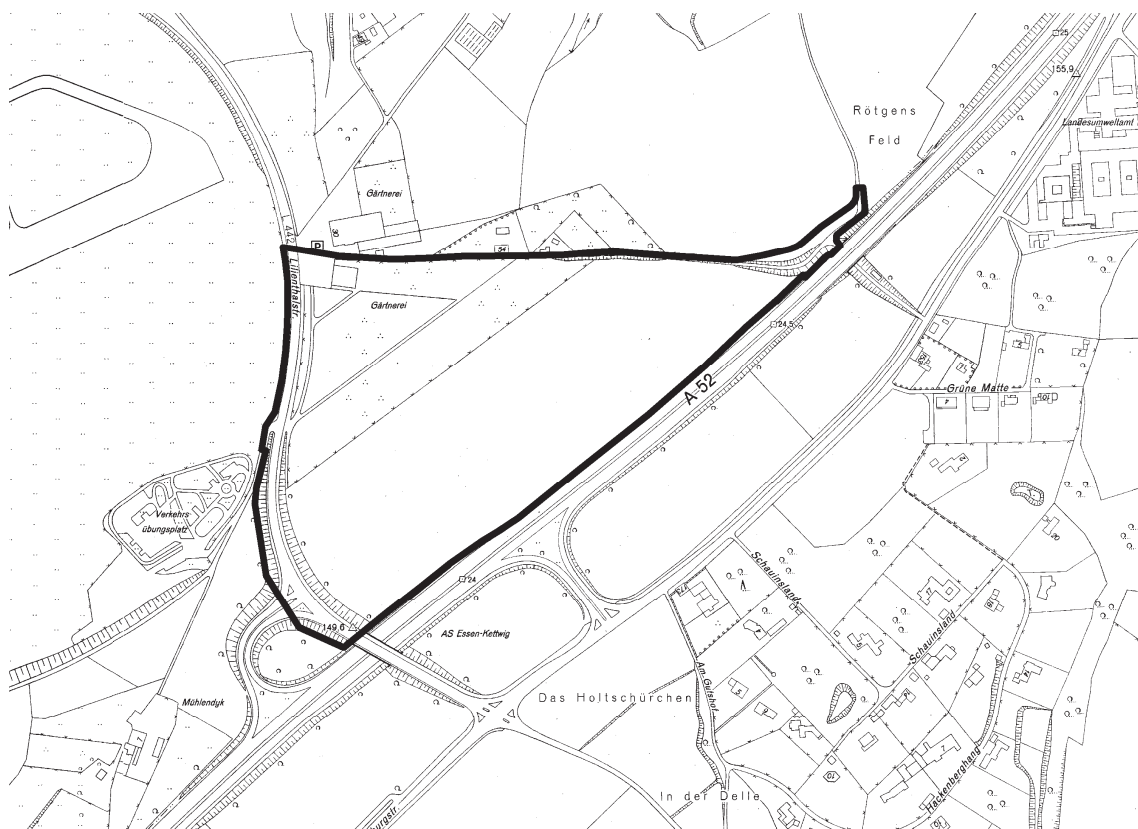
Das Plangebiet wird in etwa

- im Norden durch die Straße „Am Treppchen“
- im Südosten durch die Bundesautobahn 52 und
- im Westen durch die Lilienthalstraße

begrenzt.

Der genaue räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist durch eine entsprechende Signatur im Plan eindeutig festgesetzt.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 19 Hektar.



II. Anlass und Zweck der Planung, Entwicklungsziele

1. Anlass und Zweck der Planung

1.1. Allgemeines

In ihrer Funktion als Anlaufpunkt für den Handel ermöglichen Messen vielerlei Kontakte zwischen Anbietern und Nachfragern; sie tragen zur Schaffung von Markttransparenz bei und können regional positive Beschäftigungseffekte auslösen.

Deutschland ist ein international führender Standort für Messen und Ausstellungen. Jährlich werden hier etwa 150 internationale Messen und Ausstellungen durchgeführt.

Nach Hannover mit ungefähr 500.000 m² überdachter Ausstellungsfläche, Frankfurt (345.000 m² überdachter Ausstellungsfläche), Köln (285.000m²), Düsseldorf (265.000m²), München (180.000m²), Berlin und Nürnberg (mit jeweils 160.000m²) folgt bereits mit etwa 110.000 m² überdachter Ausstellungsfläche die MESSE ESSEN; damit liegt sie auf dem 8. Platz – noch vor Stuttgart (105.000m²) und Leipzig (100.000m²). Dementsprechend verwundert es nicht, dass die MESSE ESSEN einen wichtigen Wirtschaftsfaktor für die Stadt Essen darstellt.

Da ein großer Teil der Messebesucher mit dem Auto anreist, wird von den Messeplätzen die Vorhaltung einer ausreichenden Zahl von messenahen Kfz-Stellplätzen erwartet. Dementsprechend verfügt die Deutsche Messe in Hannover über 39.000 Kfz-Parkplätze, die Messe Frankfurt über 15.000 Kfz-Parkplätze, die Koelnmesse über 14.500, die Messe Düsseldorf über 20.000, die Messe München über 13.000, die Messe Berlin über 5.000, die Messe Nürnberg über 14.000, die Messe Stuttgart über 8.000 und die Leipziger Messe über 12.000 Kfz-Parkplätze (alle Angaben gemäß Internet-Recherche).

Die Messe Essen verfügt zurzeit nur über etwa 5.750 messenahe Stellplätze. Im Jahre 1998 gab es im Nahbereich der Messe noch etwa 8.600 Stellplätze, im Jahre 2003 existierten noch etwa 7.500 messenahe Stellplätze; das bedeutet einen Verlust von 1.750 Stellplätzen gegenüber dem Jahre 2003 und einen Verlust von 2.850 messenahen Stellplätzen gegenüber dem Jahre 1998. (Im Zeitraum von 1998 bis 2003 gingen 1.100 Stellplätze verloren.) Eine Umkehrung dieser Entwicklung ist nicht möglich, da die ehemaligen Parkplätze mittlerweile überbaut wurden. Andere messenahe Freiflächen, die unter Umständen als Parkplatz herangezogen werden könnten, existieren nicht. Eine diesbezügliche Inanspruchnahme von Flächen des benachbarten Gruga-Parkes ist wegen seiner Bedeutung als beliebtes Naherholungsgebiet ausgeschlossen. Somit ist eine Erweiterung des Stellplatzangebotes nur im Fernbereich der Messe möglich.

Im Fernbereich der Messe, das heißt in einer Entfernung von über 1.000 Metern, befinden sich zurzeit etwa 3.100 Stellplätze (im Bereich der Karstadt-Hauptverwaltung in Bredeney und auf dem Gelände der Universität Duisburg-Essen im Nordviertel), wenn man den schon bestehenden, nunmehr neu geplanten Standort an der Lilienthalstraße nicht berücksichtigt (siehe Kapitel III.3. „Vorhandenes Planungsrecht“), wobei diese 3.100 Stellplätze vollumfänglich wiederum nur an Sonntagen zur Verfügung stehen – an Samstagen stehen lediglich 2.500 Stellplätze zur Verfügung, an Werktagen werden überhaupt keine Stellplätze im Fernbereich der Messe angeboten.

Daher ist zusätzlicher Parkraum für die Kraftfahrzeuge der Besucher der Essener Messen dringend erforderlich, der ausschließlich für Großveranstaltungen der MESSE ESSEN benötigt wird.

Neben der aus den beschriebenen logistischen Gründen bestehenden Notwendigkeit für die Anlage eines Messeparkplatzes im Fernbereich der Messe ist diese aber auch dadurch gerechtfertigt, dass mit Inbetriebnahme eines messefernen Großparkplatzes die durch Parkplatz- und Parkplatzsuchverkehr innerhalb der im Umfeld der Messe gelegenen Rüttenscheider Wohnviertel entstandenen Belästigungen deutlich zurück gehen.

Schließlich dient der Parkplatz nicht nur den Besuchern der MESSE ESSEN, sondern auch (zu einem kleinen Teil) als P+R-Anlage für Berufspendler.

1.2. Standortuntersuchung

Da für die mittels Pkw anreisenden Messebesucher im direkten Umfeld des Messegeländes in Essen-Rüttenscheid nicht ausreichend Parkplätze vorhanden sind und dort auch nicht eingerichtet werden können, ist die dringend erforderliche Einrichtung eines Großparkplatzes nur in mittlerer oder größerer Entfernung vom Messegelände möglich.

Um entsprechend geeignete Flächen im Stadtgebiet von Essen zu identifizieren, wurde von der Planungsverwaltung eine Standortuntersuchung durchgeführt, die im September 2011 abgeschlossen war.

Insgesamt wurden 11 Flächen untersucht. Bei den untersuchten Flächen handelt es sich im Einzelnen um künftig nicht mehr benötigte Kohlelagerflächen südlich des Rhein-Herne-Kanals bzw. westlich der Gladbecker Straße, um ein Gelände westlich der Bottroper Straße (ehem. Krupp'sche Halle M3), eine Fläche nördlich der Straße „Auf der Union“ (Wissenschaftspark), das Gelände des aufgegebenen Güterbahnhofes Essen-Ost, eine Fläche an der Hatzper Straße, den Standort der Landespolizeischule am Beckmannsbusch, um die Fläche des Verkehrsübungsplatzes am Roßkotheweg, zwei sich berührende, südlich des „Wetteramtes“, östlich und westlich der Wallneyer Straße gelegene Flächen sowie um eine im Bereich des Schuirweges, zwischen Meisenburgstraße und A52 gelegene Flächenagglomeration.

Die potentiellen Standorte wurden anhand eines Kataloges mit 16 Kriterien einer Prüfung im Hinblick auf ihre Eignung als Messeparkplatz unterzogen. Im Einzelnen wurde geprüft: die Lage des Standortes zur Hauptverkehrsrichtung von Südwesten (somit zur A52) und die Entfernung zum Messegelände, die Topographie des Geländes, die Größe der Fläche und damit verbunden die Anzahl potentieller Stellplätze, die Betroffenheit von Nachbarbelangen, die derzeitige Nutzung, aktuelle Planungen, Vorgaben der Landesplanung, das vorhandene Planungsrecht, die Erreichbarkeit des Standortes durch den motorisierten Individualverkehr, die Verbindung zum Messegelände durch den öffentlichen Personennahverkehr, Möglichkeiten zur Einrichtung eines Shuttlebusverkehrs, die allgemeine Lagegunst (die sich aus Flächengröße und Erreichbarkeit des Standortes ergibt – somit wurden diese Kriterien verstärkt gewichtet), die ökologische Situation, der Schutzstatus und die Entwicklungsziele gemäß dem Landschaftsplan, die Eigentumsverhältnisse sowie schließlich die Wirtschaftlichkeit, womit die finanzielle Belastung für den Bauherrn gemeint ist, welche sich durch eventuell notwendigen Flächenerwerb, die Baureifmachung des Grundstücks und den Bau des Parkplatzes ergibt. Weitere Einflussfaktoren wurden in der dem Gutachten zur Standortuntersuchung beigefügten Bewertungstabelle als Anmerkung formuliert.

Den 16 herangezogenen Kriterien entsprechend wurde den elf grundsätzlich möglichen Standorten jeweils eine gute oder nur mittlere Eignung bzw. keine Eignung zugesprochen und mit zwei Punkten, einem oder gar keinem Punkt bewertet.

Als Untersuchungsergebnis wurde festgestellt, dass die Fläche an der Lilienthalstraße die meisten Punkte (29) erhielt und damit als bestgeeigneter Standort ermittelt wurde. Bei Betrachtung aller Kriterien wurde davon ausgegangen, dass der bereits vorhandene Parkplatz nicht existiert und hier stattdessen wie früher eine Ackerfläche vorhanden ist.

Für den ehemals unbebauten, landwirtschaftlich genutzten Standort an der Lilienthalstraße im Essener Südwesten sprechen vor allem seine Größe sowie die unmittelbare Nähe zur Autobahn 52 und damit verbunden seine gute Erreichbarkeit sowie die Tatsache, dass über 50% der Messebesucher über die A 52 anfahren; ferner die sofortige eigentumsrechtliche Verfügbarkeit und schließlich die Möglichkeit, hier ohne größere Schwierigkeiten einen Buspendelverkehr zwischen Messe und Messeparkplatz einrichten zu können.

Mit jeweils 22 Punkten – also mit beträchtlichem Abstand – folgen die potentiellen Standorte Landespolizeischule und Meisenburgstraße. Alle anderen möglichen Standorte erreichen zwischen 10 und 19 Punkte.

Der Standort Landespolizeischule erfordert einen relativ hohen Erschließungsaufwand. So müsste eine das angrenzende Landschaftsschutzgebiet durchschneidende Straßenverbindung gebaut werden. Darüber hinaus befindet sich die Fläche nur zu einem sehr kleinen Teil im Eigentum der Stadt und müsste daher erst erworben werden. Gegen den Standort Landespolizeischule sprechen aber auch der Denkmalschutz, dem die vorhandenen Gebäude unterliegen (Kein Prüfkriterium gemäß Katalog, in der oben erwähnten Bewertungstabelle jedoch als Anmerkung formuliert), sowie der Umstand, dass die Fläche zu klein ist; ein Parkplatz für die geforderte Anzahl von Stellplätzen ließe sich hier nur dann realisieren, wenn man ein Parkdeck mit zwei Etagen bauen würde. Diese Einschränkungen zusammen genommen wiegen jedoch so schwer, dass die Vorteile des Standortes, die sich vor allem aus seiner Nähe zum Messegelände ergeben, letztendlich hinfällig werden.

Die Fläche an der Meisenburgstraße befindet sich ganz in der Nähe des Standortes „Lilienthalstraße“ und weist daher ähnliche Gegebenheiten wie dieser auf; wenn man davon ausgeht, dass der bestehende Parkplatz an der Lilienthalstraße nicht besteht und stattdessen eine Ackerfläche vorhanden ist und diese im übergeordneten Planwerk (RFNP) als solche dargestellt und im Landschaftsplan dementsprechend gewürdigt wird, schneidet die Fläche an der Meisenburgstraße gegenüber der Fläche an der Lilienthalstraße in der Bewertung ungünstiger ab, weil sie aus vier voneinander durch Straßen getrennten Einzelflächen besteht und damit nur mit einem sehr hohen Aufwand erschlossen werden könnte.

Demgegenüber ist die Fläche an der Lilienthalstraße zusammenhängend und kann gut erschlossen werden. Mit Ausnahme der Inanspruchnahme geschützter Landschaft und der sich daraus möglicherweise ergebenden problematischen Folgen für die Umwelt weist der Standort Lilienthalstraße weit überwiegend gute Eigenschaften auf. Mit der direkten Nachbarschaft zur A52 (Hauptanreiseweg für Messebesucher), in mittlerer, aber akzeptabler Entfernung zur Messe gelegen und mit der Möglichkeit, einen Shuttlebusbetrieb einzurichten, ist die großräumige Lage des Standortes als ideal anzusehen. Ebenso günstig fällt die Bewertung der kleinräumigen Lage des Standortes aus: so sind wegen der hier vorhandenen Autobahnanschlussstelle „Essen-Kettwig“ Erschließungsstraßen in nur geringfügigem Ausmaß erforderlich. Die Störung von sensiblen Nachbarnutzungen ist nahezu ausgeschlossen bzw. (entsprechend den Ergebnissen gutachterlich durchgeführter Untersuchungen) als verträglich anzusehen. Die lage-, verkehrs- und wirtschaftlichkeitsbedingten Vorzüge des Parkplatzes sind augenfällig.

Unabhängig von der Standortuntersuchung darf nicht gänzlich außer Betracht bleiben, dass der Messeparkplatz an der Lilienthalstraße – auf der Grundlage vormals existierender Planungen (siehe Kapitel III.3. „Vorhandenes Planungsrecht“) – bereits fertig gestellt und erfolgreich in Betrieb genommen ist.

1.3. Entwicklungsziele

Ziel der Planung ist es, außerhalb des Nahbereiches des Messegeländes einen Parkplatz für Messebesucher vorzuhalten.

Dieser Messeparkplatz soll im Hinblick auf die verkehrliche Belastung im Umfeld des Messegeländes und damit im verdichteten Siedlungsbereich von Rüttenscheid zu einer spürbaren Konfliktentschärfung beitragen.

Ein umweltfreundlicher Shuttle-Busverkehr zwischen Messeparkplatz und dem Messegelände würde dabei den Kraftfahrzeugverkehr hauptsächlich im Umfeld schützenswerter Wohnbereiche minimieren.

Die durchgeführte Standortuntersuchung empfiehlt den Standort an der Lilienthalstraße.

Die MESSE ESSEN stellt einen wichtigen Wirtschaftsfaktor für die Stadt Essen dar. Der Parkplatz ist erforderlich, um den Betrieb der Messe Essen sicher zu stellen. Die MESSE ESSEN befindet sich räumlich beengt im Stadtteil Rüttenscheid zwischen dem Grugapark und den dicht bebauten Quartieren im Rüttenscheider Süden.

Im direkten Umfeld der Messe stehen nicht in ausreichendem Maße Stellplätze für Messebesucher zur Verfügung. Insbesondere bei Großmessen kam es in früheren Zeiten zu Beeinträchtigungen der Wohnquartiere durch Parksuchverkehr und parkende Fahrzeuge. Die Einrichtung von Behelfsparkplätzen entlang der Ausfallstraßen im Essener Süden war teilweise rechtswidrig und führte zu Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses und im weiteren Umfeld der Messe zu Belastungen der Wohngebiete.

Durch die Inbetriebnahme Parkplatzes an der Lilienthalstraße geht die Belastung der Straßen und der Wohngebiete im messenahen Umfeld erheblich zurück. (Dies hat sich seit Inbetriebnahme des bereits fertig gestellten, als P 10 bezeichneten Parkplatzes als zutreffend erwiesen.)

Von der geordneten Abwicklung des Besucherverkehrs bei Großmessen profitieren sowohl die MESSE ESSEN und ihre Besucher als auch die Anwohner des Messegeländes und der Zufahrtsstraßen im gesamten Essener Süden.

Daher ist der Parkplatz P10 für die MESSE ESSEN von großer Bedeutung.

2. Verfahren

Am 29.09.2004 hatte das OVG NRW im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens den Bebauungsplan Nr. 3/98 „Messeparkplatz Lilienthalstraße“ für unwirksam erklärt.

Im Sommer 2006 trat der Bebauungsplan Nr. 3/98 in modifizierter Form in Kraft.

Auf einen weiteren Normenkontrollantrag hin wurde der Bebauungsplan Nr. 3/98 am 06.03.2008 vom OVG in Münster wiederum für unwirksam erklärt. Die Beschwerden der Antragsgegnerin (der Stadt Essen) und der Beigeladenen (der Messe Essen GmbH und der Stadtwerke Essen AG) –wies das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 25.11.2008 (4 BN 15.08) zurück. Damit wurde das Urteil des OVG NRW vom 06.03.2008 rechtskräftig. Daher besteht für den Messeparkplatz an der Lilienthalstraße kein Bebauungsplan.

Inzwischen wurde ein neues Bebauungsplanverfahren eingeleitet, nämlich der vorliegende Bebauungsplan Nr. 8/08 „Messeparkplatz Lilienthalstraße“ aufgestellt.

Im Hinblick auf das planerische Entwicklungsziel, den vorhandenen Messeparkplatz an der Lilienthalstraße zu erhalten, wurden insbesondere folgende Aspekte der Planung neu durchleuchtet:

- erstens wurde eine Überprüfung und Aktualisierung der Standortuntersuchung (die Identifizierung geeigneter Flächen) vorgenommen
- zweitens das Gefährdungspotential untersucht, das sich aus einem unterhalb der Oberfläche des Messeparkplatzes errichteten Erdgasspeicher (Gasröhrenanlage) der Stadtwerke Essen AG ergibt - bezogen sowohl auf den Messeparkplatz selbst als auch auf die benachbarten Nutzungen wie „Autobahn und andere umliegende Straßen“, „Flughafen Essen/ Mülheim“ „geplante Stadtbahntrasse“ sowie im Hinblick auf die im Umfeld des Erdgasspeichers „vorhandenen Wohnhäuser“
- drittens die Umweltsituation im Bereich des Plangebietes untersucht - und zwar sowohl im Hinblick auf den jetzigen Zustand als auch im Hinblick auf den Zustand vor der Errichtung des Messeparkplatzes, denn seinerzeit handelte es sich ja überwiegend um eine Ackerfläche
- viertens wurde in diesem Zusammenhang der „Landschaftspflegerische Fachbeitrag“ (LFB) neu erstellt, der den Eingriff in Natur und Landschaft sowie die Maßnahmen zu seiner Kompensation gutachterlich bewertet
- fünftens ein Artenschutzgutachten angefertigt
- und schließlich das Gutachten zu den Schadstoff-Immissionen (Feinstaubentwicklung) sowie die schalltechnische Untersuchung (Verkehrslärm) aktualisiert.

III. Planungsrechtliche Situation

1. Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) stellt für das Plangebiet „Ballungskern“ dar. Der LEP – Schutz vor Fluglärm – legt in der Umgebung von Flughäfen und sonstigen Flugplätzen mit vergleichbaren Lärmauswirkungen Gebiete fest, in denen Planungsbeschränkungen für die Siedlungsentwicklung zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm erforderlich sind (Lärmschutzgebiete). Das Plangebiet liegt innerhalb eines solchen Lärmschutzgebietes.

2. Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)

Der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist am 03.05. 2010 wirksam geworden. Er übernimmt seitdem für diese beteiligten Städte gleichzeitig die Funktion eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes und des Regionalplans.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs Nr. 8/08 „Messeparkplatz Lilienthalstraße“ stellt der RFNP auf flächennutzungsplanerischer Ebene „Fläche für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ dar; in seinem regionalplanerischen Teil ist der Geltungsbereich als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ und die Lilienthalstraße als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ sowie, darüber hinaus, im Norden des Plangebietes als „Schienenweg für den regionalen und überregionalen Verkehr“ dargestellt – weitere regionalplanerische Vorgaben sind nicht vorhanden.

Auf Seite 138 in der Begründung zum RFNP (Punkt 5.3 Straße, Unterpunkt 5.3.2 Erläuterung zu den Darstellungen, beginnend auf Seite 133 bzw. auf Seite 137) heißt es: „Die Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge beinhalten auch einzelne große Parkplatzflächen, die dem ASB zuzurechnen sind.“

Damit folgt die verbindliche Bauleitplanung den übergeordneten Zielen der Raumordnung.

3. Bebauungspläne

Für das Plangebiet liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.

Am 04.12. 1997 hatte der Ratsausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung der Stadt Essen (ASP) die Verwaltung beauftragt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Messeparkplatzes im Bereich zwischen der A52 und der Lilienthalstraße zu schaffen.

Hierzu war die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 3/98 „Messeparkplatz Lilienthalstraße“ wurde am 28.11.2001 beschlossen und im März 2002 bekannt gemacht. Im Mai 2002 wurde ein Normenkontrollverfahren gegen den Plan angestrengt. Im Februar 2003 – als sowohl ein Teil des Messeparkplatzes als auch eine kurz zuvor auf dem Gelände des Messeparkplatzes unterirdisch angelegte Röhrenan-

lage zur Speicherung von Erdgas fertig gestellt und in Betrieb genommen war – wurde der Bebauungsplan durch das Oberverwaltungsgericht NRW vorläufig außer Vollzug gesetzt.

Am 15.10. 2003 erfolgte auf der Grundlage erweiterter Abwägungsmaterialien ein erneuter Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt. Dieser Beschluss wurde am 24.10.2003 bekannt gemacht.

Am 29.04.2004, zu einem Zeitpunkt, wo der Messeparkplatz an der Lilienthalstraße vollständig fertig gestellt und in Betrieb gegangen war, erklärte das OVG NRW den Bebauungsplan Nr. 3/98 für unwirksam. Der Normenkontrollantrag vom Mai 2002 hatte Erfolg. Teile des Verfahrens wurden wiederholt, sodass im Sommer 2006 der Bebauungsplan Nr. 3/98 in geringfügig modifizierter Form in-Kraft-trat. Auch gegen diesen Bebauungsplan wurde ein Normenkontrollantrag gestellt; er wurde am 06.03. 2008 vom OVG NRW erneut für unwirksam erklärt. Die eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wies das Bundesverwaltungsgericht am 25.11.2008 zurück.

Der neue Bebauungsplan Nr. 8/08 „Messeparkplatz Lilienthalstraße“ durchläuft nunmehr ein eigenständiges Verfahren.

4. Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Essen vom 6. April 1992. Es gehört zum Entwicklungsraum 2.8 „Am Treppchen“; der Landschaftsplan stellt hier das behördenverbindliche Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ dar. Zur Erhaltung der Landschaft wurde das Landschaftsschutzgebiet 3.4.29 „Am Treppchen-Roßkothen“ im Landschaftsplan ausgewiesen; diese Festsetzung erfolgte insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für die Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, das Klima und die Erholung. Zur Anreicherung der Landschaft wurden die Anpflanzungen 6.1.56 (ein 80 Meter langer Gehölzstreifen aus Bäumen und Sträuchern entlang der Straße „Am Treppchen“) und 6.1.57 (ein 500 Meter langer Gehölzstreifen aus Bäumen und Sträuchern entlang der Nordwestseite der Autobahn 52) im Landschaftsplan festgesetzt.

Der Träger der Landschaftsplanung hatte zwar dem Bebauungsplan 3/98 nicht widersprochen, wodurch die planerische Absicht zu erkennen war, das Plangebiet aus dem Landschaftsschutz heraus zu nehmen – jedoch führt das rechtskräftige Urteil des Oberverwaltungsgerichtes dazu, dass der B-Plan 3/98 als von Anfang an für unwirksam anzusehen ist („ex tunc“, siehe Posser/Wolff, Beck’scher Online-Kommentar VwGO, 01.10.2012, §47 Rn 81); somit blieb der Landschaftsschutz bestehen. Der am 3. Mai 2010 wirksam gewordene Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) für die Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs 8/08 „Messeparkplatz Lilienthalstraße“ „Fläche für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ dar. Die Begründung zum RFNP zu dieser Darstellung beschreibt sodann, dass die Flächen der örtlichen Hauptverkehrszüge auch einzelne große Parkplatzflächen enthalten. Diese Festsetzungen widersprechen den Darstellungen des Landschaftsplanes. Da der Träger der Landschaftsplanung dem RFNP im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen hat, verhält es sich derart, dass mit In-Kraft-Treten des B-Planes 8/08 widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes gemäß §29 Abs.4 des Landschaftsgesetzes NRW außer Kraft treten.

IV. Bestandsbeschreibung

1. Städtebauliche Situation

Das Plangebiet befindet sich in einer weitgehend offenen Landschaft in einem überwiegend landwirtschaftlich geprägten Umfeld, wo es – nördlich der Ruhr – auf einer schwach geneigten Anhöhe der südlichen Ausläufer des Bergischen Landes liegt.

Nordwestlich des Plangebietes liegt der Flughafen Essen-Mülheim, nördlich ein Pflanzen- und Blumenmarkt sowie vereinzelte Wohnhäuser; westlich des Plangebietes ein Verkehrsübungsplatz.

Durch die unmittelbar angrenzende, Essen und Düsseldorf verbindende Autobahn (A52) mit ihrer ebenfalls an das Plangebiet angrenzenden Anschlussstelle „Essen-Kettwig“ ist die straßenverkehrliche Erschließung gegeben.

Nordwestlich der A52, in einer Entfernung von etwa 50 – 55 Metern, befinden sich auf einer Breite von rund 12 Metern und einer Länge von etwa 560 Metern sechs unterirdisch (mit mindestens 1,20 Meter Erdüberdeckung) angeordnete Rohre mit einem Durchmesser von jeweils 1,40 Meter zur Einlagerung von Erdgas. Die Zuführungsleitung der Erdgasgroßrohre von einem außerhalb des Plangebietes, südöstlich der A52, zwischen A52 und Meisenburgstraße, im Bereich der Einmündung der Straße „Am Treppchen“ in die Meisenburgstraße gelegenen Druckregelgebäude, ist rund 260 Meter lang; sie kreuzt die A52 unterirdisch in einem Schutzrohr, verläuft nordöstlich entlang der A52 in einem Abstand von rund 10 Metern und kreuzt unterirdisch die Straße „Am Treppchen“.

Faktisch befindet sich im Plangebiet der „Messeparkplatz Lilienthalstraße“ mit einem Fassungsvermögen für etwa 5.000 Personenkraftwagen. Da der Parkplatz jedoch auf einer mittlerweile unwirksamen planungsrechtlichen Grundlage errichtet wurde, ist für das aktuelle Bauleitplanverfahren hinsichtlich der Auswirkungen der Planung von einer fiktiven Situation auszugehen, welche einen Zustand abbildet, wie er vor dem Bau des Parkplatzes bestanden hat.

2. Verkehr

Die bestehenden Straßenverkehrsflächen umfassen die Lilienthalstraße und die Straße „Am Treppchen“.

Südlich des Plangebietes verläuft die Autobahn 52, welche hier von der Lilienthalstraße überquert wird und über die Anschlussstelle „Essen-Kettwig“ mit dieser verbunden ist.

Der (faktisch vorhandene Messeparkplatz) wird über mehrere Zu- und Abfahrten an das umgebende Straßennetz angeschlossen.

3. Entwässerung

3.1. Tatsächlicher Zustand

Da die betroffene Fläche erstmals im Jahre 2002 mit dem Bau des Parkplatzes befestigt wurde, war §51a des Landeswassergesetzes (LWG NW) anzuwenden. Folglich ist das anfallende Niederschlagswasser – soweit möglich – zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.

Zur Klärung der Frage, ob die geforderte Versickerung technisch überhaupt möglich sei, wurde im Mai 1998 ein Gutachten der Firma „b-Plan Ingenieurgesellschaft für Hoch-, Tief- und Wasserbau bR Dipl.-Ing. Borgmann und Beaupain (Essen)“ erstellt, das dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung vorliegt.

Danach lagen für eine Versickerung des auf dem Parkplatz niedergehenden Regenwassers sehr ungünstige baugrundtechnische Gegebenheiten vor. Wegen der geringen Wasserdurchlässigkeit der anstehenden Böden und Gesteine war es praktisch nicht möglich, das bei starken Niederschlägen anfallende Regenwasser komplett versickern zu lassen.

Daher können nur geringe Niederschlagsmengen großflächig über die versickerungsoffenen Stellplätze und Zufahrten sowie über die überwiegend zwischen den Parkstreifen angeordneten Versickerungsmulden mit einer Oberbodenpassage versickern, was im Übrigen auch der Anreicherung des Grundwassers und der Verstetigung des Wasserflusses in den unterliegenden Gewässern dient. Die bei stärkeren Niederschlägen anfallenden Wassermengen werden (nach Drosselung durch zusätzlich im Plangebiet vorgesehene Entwässerungseinrichtungen – Regenrückhaltebecken, Retentionsfläche, Versickerungsflächen – siehe Kapitel VI.1.4.1 „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf entsprechend festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“) über eine Druckleitung und einen Regenwasserkanal in den Bachlauf „Am Treppchen“ (östlich des Hauses „Am Treppchen 54“ gelegen) und in den Ruhmbach abgeleitet.

3.2. Maßgeblicher Zustand

Das niedergehende Regenwasser versickert teilweise im Ackerboden, sammelt sich dort und überschüssiges Regenwasser fließt in den in der Nähe vorhandenen Vorfluter, den Bachlauf „Am Treppchen“ und den Ruhmbach ab, der in Mülheim nahezu ungeklärt in die Ruhr einmündet.

4. Freiraum/ Landschaft

4.1. Tatsächlicher Zustand

Die seinerzeit im Bebauungsplan Nr. 3/98 textlich festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie das Gebot zum Anpflanzen von Bäumen und das Allgemeine Pflanzgebot wurden bereits realisiert.

So wird die Fläche des Messeparkplatzes eingerahmt von mehrstufigen Gehölzpflanzungen; im Südosten auf einem Blendschutzwall, der parallel zur Autobahn 52 verläuft, im Westen auf zwei Geländestreifen östlich der Lilienthalstraße und im Norden auf mehreren Flächen zwischen dem Parkplatz und der Straße „Am Treppchen“.

Nördlich der nördlichen Hauptzufahrt zum Parkplatz befinden sich mit Gehölzen bewachsene Vegetationsstreifen sowie eine Versickerungsmuldenanlage und ein Regenwasserrückhaltebecken mit leichter Gehölzbestockung, Schilfbewuchs und aus Gräsern und ähnlichen Pflanzen gebildeter Vegetation.

Zwischen dem Parkplatz und der nördlichen Hauptzufahrt „Am Treppchen“ befinden sich mit Einzelgehölzen, bodendeckenden Sträuchern und höherwüchsigerem Gras bestandene Flächen, die zwei Versickerungsmulden mit einschließen.

Zwischen der Fahrspur für den Bus-Shuttle im Südosten des Parkplatzes und dem Parkplatz selbst befindet sich ein mit einzelnen Gehölzen bewachsener, durch Zufahrten unterbrochener Vegetationsstreifen mit höherwüchsigerem Grasbestand.

Die Fläche des Parkplatzes ist durch einen hohen Grünanteil geprägt. Der überwiegende, für die Messe-Besucher bestimmte Teil ist mit Bäumen, die Park+Ride-Anlage für Pendler mit Großsträuchern überstanden.

Untergeordnete Fahrgassen und Stellplätze sind mit rasenbegrüntem Befestigungen versehen. Zwischen den einzelnen Stellplatzreihen befinden sich mit Gras bewachsene Versickerungsmulden. Anfallendes Niederschlagswasser wird zunächst dezentral in diesen Rasenmulden zurückgehalten, bis es am Ende der jeweiligen Rasenmulde durch die belebte Bodenzone in Kiesrigolen versickert.

Insgesamt vermittelt das Plangebiet durch die beschriebenen, in der Vergangenheit durchgeführten Pflanzmaßnahmen den Eindruck einer offenen Fläche, die, jahreszeitlich unterschiedlich wahrnehmbar, durch die lineare Anordnung von Fahrgassen, Stellplätzen und Lichtmasten geprägt ist.

4.2. Maßgeblicher Zustand

Das Plangebiet liegt im Übergang von der Landschaft des Tals der Ruhr (Bergisches Land) zur Landschaft des Westenhellwegs (Westfälische Bucht). Das lössbedeckte Gelände fällt hier leicht von den Ruhrhöhen im Süden nach Norden ab. Die Landschaft wird wegen der Fruchtbarkeit des Lösses landwirtschaftlich genutzt und hat deshalb einen offenen Charakter. Die Bachtäler, die leicht in die Landschaft eingeschnitten sind, bilden die Ordnungsleitlinien für gehölzbestandene Biotope. Bei den landwirtschaftlichen Anwesen handelt es sich um Einzelhöfe oder um eine haufenförmige Anordnung.

In dieser Kulturlandschaft liegen heute außerdem einzelne Wohngebäude und Gärtnereien. Im Umfeld des Plangebietes wird die Landschaft jedoch von Hauptverkehrsstraßen wie der Auto-

bahn 52, der Lilienthalstraße oder der Raadter Straße durchschnitten. Zudem befindet sich westlich des Plangebietes der Flughafen Essen/Mülheim.

Die so beschriebene Kulturlandschaft ist gleichzeitig Naherholungsgebiet. Vor dem Bau des Messeparkplatzes konnten Erholungssuchende bei Begehung des Weges zur Eststraße und der Straße „Am Treppchen“ die Gegend des in Rede stehenden Plangebietes noch viel deutlicher als heute als Teil der alten Kulturlandschaft wahrnehmen.

Zu dieser Zeit nämlich bestand das Plangebiet im Wesentlichen aus dem Biototyp „Acker“, daneben aus dem (erhalten gebliebenen) Biototyp „Gehölzstreifen“ (entlang der Autobahn 52, beiderseits der Lilienthalstraße und entlang der Straße „Am Treppchen“, in ihrem unteren Teil), dem Biototyp „Ackerrain“ (ebenfalls entlang der Straße „Am Treppchen“, in ihrem oberen Teil – zur Autobahn hin gesehen), dem Biototyp „Gartenbaubetrieb, brach gefallen“ (im Bereich der Einmündung der Straße „Am Treppchen“ in die Lilienthalstraße) mit drei künstlich angelegten Kleingewässern, die der Aufzucht von Wasserpflanzen dienten und von denen zwei mit Folie ausgelegt waren, dem Biototyp „befestigter Feldweg“ am Böschungsfuß der Lilienthalstraße sowie dem Biotop- bzw. Nutzungstyp „Gemeindestraße“, also aus der Straße „Am Treppchen“, wie sie weitgehend noch heute verläuft, damals jedoch noch nicht dem heutigen Ausbaustandard entsprechend.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet vor dem Bau des Messeparkplatzes die unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten relevanten Vogelarten Kiebitz und Feldlerche vorkamen – sie können das Plangebiet regelmäßig als Fortpflanzungsstätte genutzt haben.

5. Klima

5.1. Tatsächlicher Zustand

Durch den Bau des Messeparkplatzes und dem damit verbundenen Verlust einer landwirtschaftlich genutzten Fläche und dem Verlust eines Freiraumes mit vielfältigen Funktionen (Flächenreduzierung einer gemäß Klimaanalyse der Stadt Essen ausgewiesenen Klimaschutzzone B mit intensiver nächtlicher Frisch- und Kaltluftproduktion, eines klimatisch/ lufthygienischen Ausgleichsraumes sowie eines Erholungsraumes stadtweiter Bedeutung mit bioklimatisch günstigen Eigenschaften) sowie durch die innerhalb der Parkplatzfläche bereits vorgenommenen Vollversiegelungen und Teilversiegelungen kann sich der Untergrund erwärmen; die Versiegelungen führen dazu, dass sich das Plangebiet tagsüber stärker aufheizt und nachts nicht mehr zu einer starken Abkühlung beiträgt.

Durch die temporäre und unterschiedlich starke Nutzung des Messeparkplatzes ergeben sich zeitweilige Zunahmen von lufthygienischen Belastungen durch Abgase des Kfz-Verkehrs. Die Bedeutung des Plangebiets als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet wird somit beeinträchtigt. Durch die Versiegelungen verändert sich die Rauigkeit des Plangebietes aber nicht; es bleibt windoffen. Kühle und frische Luft aus der Umgebung kann weiterhin über das Plangebiet in die bebauten Bereiche fließen.

5.2. Maßgeblicher Zustand

Gemäß der Klimaanalyse der Stadt Essen aus dem Jahre 1985 kann das Plangebiet dem Klimatep „Freilandklima“ zugeordnet werden. Demnach heizt sich die damals vorhandene Ackerflä-

che tagsüber nur geringfügig auf und trug in der Nacht zu einer starken Abkühlung der Luft bei. Somit hatte das Plangebiet eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet. Die Realisierung der schon damals im Landschaftsplan vorgesehenen Anpflanzungen in Randbereichen der Ackerfläche führte in der Zwischenzeit sogar noch zu einer Verbesserung dieser Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet. Aufgrund des topographischen Gefälles von Süden nach Norden und der geringen Rauigkeit der Plangebietsumgebung konnte die gewonnene Kaltluft, insbesondere bei entsprechend günstigen Windverhältnissen, bis nach Essen-Rüttenscheid abfließen und dort zu einer Verbesserung der Luftqualität in den bebauten Bereichen beitragen.

In der synthetischen Klimafunktionskarte der Klimaanalyse der Stadt Essen mit Stand vom Dezember 2002 ist für den Planbereich das Klimatop „Freilandklima“ dargestellt. Charakteristische Merkmale dieses Klimatops sind ein extremer Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie sehr geringe Windströmungsveränderungen. Damit verbunden ist eine intensive Frisch- und Kaltluftproduktion mit den höchsten Produktionsraten auf kurz gehaltenen Wiesen und Weiden sowie auf Ackerflächen.

V. Städtebauliches Konzept

1. Variantenuntersuchung

Alternative Standorte wurden im Rahmen der Standortuntersuchung vom September 2011 (siehe Kapitel II.1.2.) geprüft und ausgeschlossen. Somit gibt es keine Varianten.

2. Entwurfsbeschreibung

Der im Regionalen Flächennutzungsplan dargestellte Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr wird berücksichtigt – die hierfür notwendigen Flächen werden frei gehalten.

Die Beschreibung der verkehrlichen Einrichtungen und ihrer Bedeutung im Einzelnen:

Die An- und Abfahrt zum Parkplatz erfolgt in erster Linie über die An- und Abfahrtsrampen der A 52, die Meisenburgstraße bzw. die Lilienthalstraße und über die im Kreuzungsbereich mit der nördlich der A 52 gelegenen Anschluss-Stelle A 52/ Lilienthalstraße, zwischen Lilienthalstraße und Messeparkplatz gelegene Rampe; daneben aber auch über einen bis zu einer Breite von etwa 15 Metern ausgebauten, südwestlich der Straße „Am Treppchen“ gelegenen, im Nordwesten des Plangebietes angeordneten Parkplatzzubringer.

Damit der Buspendelverkehr ungestört den Parkplatz an- und vom Parkplatz abfahren kann, wird für die Busse – unter Einbeziehung des äußerst östlich gelegenen Teilstücks der Straße „Am Treppchen“ – eine weitgehend separate Fahrgasse angelegt, die in ihrem östlichen Teil zu den Spitzenzeiten (zum Beispiel abends) vom Pkw-Verkehr zum Verlassen des Parkplatzes mitgenutzt werden kann; sie reicht vom Buswendekreis am Böschungsfuß der Lilienthalstraße bis zur Meisenburgstraße und ist von der Autobahn durch einen begrünten Wall getrennt, um so zu vermeiden, dass (insbesondere bei Dunkelheit) Irritationen durch Scheinwerferlicht entgegenkommender Fahrzeuge entstehen.

Bevor die „Busspur“ in östlicher Richtung die Unterführung an der A 52 erreicht, fädelt sie sich in die Straße „Am Treppchen“ ein. Die Unterführung selbst ist jedoch nicht breit genug, als dass hier eine Begegnung zweier Busse oder zwischen Bus und Pkw möglich wäre. Zum Zwecke der Verkehrsregelung wird eine Anforderungsampel installiert, die es im Bedarfsfall ermöglicht, Bussen gegenüber Pkw's Vorfahrt zu gewähren bzw. die Begegnung zweier Busse zu verhindern.

Die bestehende, über die Straße „Am Treppchen“ und den Roskothenweg führende Rad- und Fußwegeverbindung zwischen Bredeneby und Ickten wird vom Parkplatzverkehr nur am Rande berührt – so im Bereich der Autobahnunterführung, im Bereich der Einmündung der Straße „Am Treppchen“ in den im Nordwesten des Plangebietes angeordneten Parkplatzzubringer und im Bereich der Lilienthalstraße. Während der Betriebszeiten des Messeparkplatzes werden Lichtsignalanlagen zur Regelung des Messeverkehrs eingeschaltet, die indirekt auch der Sicherheit von Fußgängern und Radfahrern dienen, so dass die Belange der schwächeren Verkehrsteilnehmer hier ebenfalls berücksichtigt sind (siehe auch Kapitel VI.1.1.).

Der etwa 13 Hektar große, sowohl durch Baumpflanzungen (Einzelbäume und Baumgruppen) als auch durch Mulden (zum Auffangen des Regenwassers) gegliederte Parkplatz bietet ungefähr 5.000 offene Kfz-Einstellplätze.

Die Oberflächen von Fahrbahnen und Stellflächen sind dabei überwiegend mittels Rasengitter- oder Rasenkammersteinen, Rasenfugenpflaster oder ähnlich (Schotterrasen) „landschaftsfreundlich“ ausgebildet, wodurch der optische Eindruck der durch technische Elemente strukturierten, offenen Landschaft entsteht.

Zur Beleuchtung des Parkplatzes dienen 12 Meter bzw. 3,5 Meter hohe Lichtmasten, wobei sich deren Höhenunterschied durch ihre Lage innerhalb bzw. außerhalb der Einflugschneise des Flughafens Essen-Mülheim erklärt, denn sie dürfen nicht als Hindernisse in die Anflugebene hineinragen; darüber hinaus sind die Beleuchtungskörper so angeordnet und ausgerichtet, dass die vorhandenen Wohngebäude nördlich der Straße „Am Treppchen“ von Lichtimmissionen unbeeinträchtigt bleiben.

Der äußerst südwestlich gelegene Teil innerhalb der Verkehrsfläche für das Parken in einer Größe von etwa 625 Quadratmetern (nordwestlich der Buswendeschleife) ist für die Belange des Aufsichtspersonals und die des Fahrpersonals der Pendelbusse vorgesehen. Möglich ist hier zum Beispiel die Aufstellung ortsfester Container mit Aufenthalts- und Toilettenräumen für den genannten Personenkreis; diese Teilfläche ist für den beschriebenen Zweck deshalb geeignet, weil sie dort am Fuß der Straßenböschung liegt, wo die Böschung am höchsten ist – bauliche Nebenanlagen beeinträchtigten hier das Landschaftsbild am wenigsten. Der Busbahnsteig befindet sich in unmittelbarer Nähe hiervon, östlich der Wendeschleife.

Schließlich dient der Parkplatz nicht nur den Besuchern der MESSE ESSEN, sondern auch (zu einem kleinen Teil) als P+R-Anlage für Berufspendler.

Im südlichen Bereich des Parkplatzes befindet sich eine unterirdisch gelegene Gasspeicheranlage; dabei geben lediglich zwei abgezaunte Bereiche (der eine im Westen, der andere im Osten gelegen), die der Sicherung der Entlüftungs- und Entwässerungsventile dienen und einen Schutzabstand sichern, einen visuellen Hinweis auf deren Existenz.

Der Standort des Erdgasspeichers wird als Versorgungsfläche festgesetzt, wobei die Lage der unterirdisch angeordneten Rohre von der Festsetzung „Öffentliche Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Verkehrsfläche für das Parken (Fläche mit hohem Grünanteil für das Parken von Fahrzeugen)“ überlagert wird; nur die beiden Bereiche an den jeweiligen Enden der Rohre, da wo die Sicherheitsventile zur Entlüftung und Entwässerung und deren Schutzabstände angeordnet sind, werden ausschließlich als Versorgungsfläche - „Fläche für Versorgungsanlagen (Gas)“ - festgesetzt.

Der Messeparkplatz ist rundherum durch Gehölzpflanzungen einzugrünen; auf der Parkplatzfläche selbst sollen etwa 200 Bäume so angepflanzt werden, dass der Eindruck entsteht, sie seien durch freie Aussaat entstanden.

3. Auswirkungen der Planung

3.1. Auswirkungen gegenüber dem tatsächlichen Zustand

Der zu Beginn des aktuellen Planverfahrens vorgefundene Zustand des Plangebietes entspricht weitgehend dem Planungszustand.

In Bezug auf den Artenschutz, die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung, die Verkehrsbelastung, den durch Verkehr hervorgerufenen Schall und Staub, die Lichtemissionen hat die Planung keine Auswirkungen.

Bezogen auf den (bereits realisierten) Ausbauzustand erfolgen so gesehen keinerlei Eingriffe in die Umwelt. Damit ist die Planung ohne Auswirkungen.

Vollständigkeitshalber sei aber noch angemerkt, dass im Rahmen der Überarbeitung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages (siehe „Landschaftspflegerischer Fachbeitrag“ vom 30. September 2010) die ehemals durchgeführten Untersuchungsmethoden und Untersuchungsergebnisse nachvollzogen wurden und deren Richtigkeit bestätigt werden konnte.

Das im Zusammenhang mit dem alten B-Plan Nr. 3/98 angefertigte Gutachten zu den Schadstoff-Immissionen und die ebenfalls im Zusammenhang mit dem alten B-Plan durchgeführte schalltechnische Untersuchung wurden im Hinblick auf die aktuelle Gesetzeslage und auf das aktuelle Verkehrsaufkommen überarbeitet.

Die Ergebnisse des neu angefertigten Artenschutzgutachtens vom April 2012 und des Sicherheitsgutachtens des TÜV vom 30. April 2012 zur Verträglichkeit des Erdgaslagers mit den anderen Nutzungen sowohl innerhalb als auch in der Umgebung des Plangebietes zeigen, dass das geplante Vorhaben zu keinen Auswirkungen gegenüber dem tatsächlichen Zustand führt.

3.2. Auswirkungen gegenüber dem maßgeblichen Zustand

Vor dem Bau des Messeparkplatzes wurde die in Rede stehende Fläche zu rund 80% als Acker landwirtschaftlich genutzt; im Nordwesten wurde eine gewerbliche Brachfläche (Gärtnerei) vorgefunden.

Im Rahmen der Realisierung des Messeparkplatzes wird großflächig Boden umgelagert, verdichtet und Oberboden abgetragen. Im Bereich der Fahrgasse für den Shuttlebus erfolgt darüber hinaus ein Unterbodenabtrag. Für den Blendschutzwall entlang der Autobahn 52 und für die Erweiterung des Straßendamms der Lilienthalstraße muss Boden aufgetragen werden. Kraftfahrzeugaufstellflächen und Nebenfahrgassen werden teilversiegelt, Hauptfahrgassen, die Fahrgasse für den Shuttlebus, die Erschließungsstraßen und der neue Geh- und Radweg an der Lilienthalstraße werden vollversiegelt. Auf diese Weise wird die natürliche Bodenfruchtbarkeit der Lössböden, die hier anstehen, erheblich beeinträchtigt bzw. – im Bereich der Vollversiegelung – komplett zerstört.

Aufgrund von Voll- und Teilversiegelung kann sich der Untergrund erwärmen; was wiederum dazu führt, dass sich im Hinblick auf die kleinklimatischen Verhältnisse die Luft über dem Plangebiet tagsüber stärker als früher aufheizt und nachts kaum noch zur Abkühlung beiträgt. Durch die temporäre und unterschiedlich ausgeprägte Nutzung des Messeparkplatzes ergeben sich auch temporäre Zunahmen von lufthygienischen Belastungen durch Abgase des Kraftfahrzeugverkehrs. Die Bedeutung des Plangebietes als Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiet wird also beeinträchtigt; Anpflanzungen sorgen aber dafür, dass die kleinklimatischen

Verhältnisse nicht allzu stark gestört werden. Trotz Versiegelung und Anpflanzungen bleibt das Plangebiet windoffen, das heißt, kühle und frische Luft aus der Umgebung kann weiterhin über das Plangebiet in die bebauten Bereiche in Haarzopf und Bredeney fließen.

Mit den teilversiegelten Kraftfahrzeugaufstellflächen und Nebenfahrgassen, den vollversiegelten Erschließungsstraßen, Hauptfahrgassen und der Fahrgasse für den Shuttlebus sowie den auf dem Parkplatz angeordneten Lichtmasten (im Bereich des Messeparkplatzes sind diese 12 Meter hoch, im Bereich des Pendlerparkplatzes erreichen sie eine Höhe von 3,5 Meter) werden naturferne Elemente in die Landschaft eingefügt, die hier viel mehr Raum einnehmen, als sonst in der „freien Landschaft“ üblich. Hinzu kommen abgestellte Fahrzeuge und die bei Dunkelheit sichtbare Beleuchtung des Parkplatzes und die Scheinwerfer und Rückleuchten der auf dem Parkplatz verkehrenden Fahrzeuge. Die Eigenart der Landschaft wird hierdurch erheblich verändert. Zudem hat der Messeparkplatz eine so bedeutende Ausdehnung, dass er nicht mehr als Teil der „alten Kulturlandschaft“ wahrgenommen werden kann. Während es durch die Lilienthalstraße und die A 52-Anschlussstelle „Essen-Kettwig“ nur eine kleine Zäsur zwischen dem Landschaftsteil „Am Treppchen“ und dem Landschaftsteil „Roßkothen“ gibt, wird die grünräumlich geprägte Landschaft nun, aufgrund des Parkplatzes, in einem erheblichen Umfang durch Verkehrsbauwerke unterbrochen. Dabei beeinträchtigt der Messeparkplatz den Erholungswert auch in angrenzenden Landschaftsteilen. So sind zum einen die Lichtmasten auf dem Parkplatz schon südlich der A 52 zu sehen, zum anderen ist der Parkplatz für Erholungssuchende, die auf der Straße „Am Treppchen“ und dem Weg zur Eststraße spazieren gehen, bis zu einer Entfernung von rund 1.000 Meter sichtbar. Die Rad- und Fußwegeverbindung zwischen dem Landschaftsteil „Am Treppchen“ und dem Landschaftsteil „Roßkothen“ bleibt als solche erhalten; hierfür wird zum einen im nordöstlichen Teil des Plangebietes die Straße „Am Treppchen“ nach Norden verschwenkt, so dass die Busspur und die Straße „Am Treppchen“ getrennt werden; zum anderen wird der Knotenpunkt „Am Treppchen/ Lilienthalstraße“ lichtsignalisiert, so dass Erholungssuchende die Lilienthalstraße an dieser Stelle gefahrlos überqueren können; ferner wird ein neuer Fuß- und Radweg auf der dem Flughafen Essen/ Mülheim zugewandten Seite der Lilienthalstraße angelegt, so dass sich Erholungssuchende einfacher als bisher zwischen der Straße „Am Treppchen“ und dem Roßkothenweg bewegen können.

Es bestehen Gehölzpflanzungen entlang der A 52, der Lilienthalstraße und der Straße „Am Treppchen“. Diese Gehölzstreifen sind nicht überall durchgehend, denn gemäß der Anregung der Polizei (Kriminalkommissariat „Vorbeugung“), eine soziale Kontrolle des Messeparkplatzes zu ermöglichen, werden entsprechende Sichtschneisen von Bewuchs weitgehend frei gehalten. Insgesamt gesehen verringern die Gehölzstreifen jedoch die durch den Bau des Parkplatzes erfolgte Beeinträchtigung des Erholungswertes in den angrenzenden Landschaftsteilen; im belaubten Zustand ist der Messeparkplatz von der Straße „Am Treppchen“ und dem Weg zur Eststraße mit Ausnahme der Lichtmasten nur im Bereich der zum Zwecke der sozialen Kontrolle angelegten Sichtschneisen erkennbar; Erholungssuchende können zwischen dem Landschaftsteil „Am Treppchen“ und dem Landschaftsteil „Roßkothen“ an einem Grünstreifen wandern.

3.2.1. Natur und Landschaft

Durch den Messeparkplatz werden die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie das Landschaftsbild beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen können durch die unter Punkt I.2. bis I.5. im Plan getroffenen Festsetzungen (siehe auch Kapitel VI.1.4. und Kapitel VI.1.5.) zwar verringert, aber nicht ausgeglichen werden. Deswegen und weil innerhalb des Plangebietes keine entsprechenden Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen,

sind Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich, die auf Flächen, die im Eigentum der Stadt Essen stehen, gemäß den nach dem aktuellen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag noch heute geltenden Empfehlungen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum Bebauungsplan Nr. 3/98 durchzuführen sind. Bei allen im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen durchzuführenden Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind einheimische und standortgerechte Laubbäume und Laubsträucher zu verwenden.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag stellt an Hand geeigneten Kartenmaterials dar, wo genau welche Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, so dass die jeweiligen Ausgleichsmaßnahmen vor Ort identifiziert werden können.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Ausgleichsmaßnahmen:

3.2.1.1. Ausgleichsmaßnahmen in Essen-Haarzopf (Roßkothenweg)

In etwa 400 Meter Entfernung zum Eingriffsort befindet sich westlich der Lilienthalstraße und südlich des Flughafens Essen/Mülheim eine städtische Fläche von ca. 4.000 m² Größe, auf der sich früher ein mit Betonplatten versiegeltes Kompostlager befand. Die Versiegelung wird durch Wegnahme der Betonplatten beseitigt. Anschließend wird die Fläche durch Tiefenlockerung des Bodens sowie Auftrag von Oberboden und das Einsäen von Gräsern in eine Grünfläche umgewandelt. Die Fläche ist als zweischürige Wiese zu nutzen. Eine Strauchhecke im Süden der Fläche wird durch die Pflanzung von drei Einzelbäumen ergänzt.

Die Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme, die wie das Plangebiet im Übergang von der Landschaft des Tals der Ruhr (Bergisches Land) zur Landschaft des Westenhellwegs (Westfälische Bucht) liegt, dient insbesondere dem Bodenschutz und dem Klima (Kalt- und Frischluftentstehung); darüber hinaus wird durch die Gliederung und Belegung des Landschaftsbildes der Erholungswert erhöht; ferner verbessert sie die Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet des Rossenbachs und den Lebensraum insbesondere für Halboffenland- und Offenlandarten.

Zur räumlichen Lage der Ausgleichsmaßnahmen siehe Anlage 1 zur Planbegründung auf Seite 76.

3.2.1.2. Ausgleichsmaßnahmen in Essen-Fischlaken (Fischlaker Höfe, Niermannsweg)

1.)

Auf einem Standort südlich des Baldeneysees in zum Ruhrlauf hin leicht abfallendem Gelände im Landschaftsschutzgebiet „Fischlaker Mark“ (nördlich des „Niermanns Weg“) wird eine zuvor erosionsgefährdete Ackerfläche von etwa 6,5 Hektar Größe in eine Grünlandfläche umgewandelt, die sodann nur extensiv genutzt wird. („Extensiv“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Fläche als zweischürige Wiese genutzt wird – also höchstens zweimal pro Jahr gemäht werden darf – oder – alternativ – von maximal 1,5 Großvieheinheiten pro Hektar – also zum Beispiel von maximal vier Milchkühen – beweidet werden darf.) Entlang des angrenzenden Waldes wird das Landschaftsbild sowie der ökologische Wert der Landschaft durch das Anlegen von Krautsäumen (einer vorgelagerten Hochstaudenflur) und eines gebüschartigen Streifens aus einheimischen Gehölzen verbessert. Die bestehenden Wirtschaftsgebäude an der Einmündung des „Niermanns Weg“ in die Straße „Fischlaker Höfe“ werden mit Hilfe von neu angepflanzten einheimischen Gehölzen eingegrünt. Durch Neuanpflanzung einheimischer Arten im Bereich des an der Westseite der Grünlandfläche vorhandenen Feldgehölzes wird dieses zu einem heckenartigen Gehölzstreifen ergänzt. Schließlich wird die aus Stileichen bestehende

Baumreihe auf der östlichen Seite der Straße „Fischlaker Höfe“ durch Neupflanzungen vervollständigt.

Die Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Niederbergischen Hügelterrassen werden in einer Entfernung von fünf Kilometern zum westlich hiervon gelegenen Messeparkplatz an der Lilienthalstraße durchgeführt. Neben dem grundsätzlich geforderten Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft an der Lilienthalstraße wirken die Ausgleichsmaßnahmen in Fischlaken aber auch der hier zuvor latent bestehenden Bodenerosion entgegen und dienen damit dem Bodenschutz vor Ort.

Im Hinblick auf die künftige Entwicklung ist dafür zu sorgen, dass die Grünlandfläche nicht von alleine zuwächst und so für Offenlandarten zu klein wird.

Die Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme in der Landschaft der Niederbergischen Hügelterrassen, die etwa fünf Kilometer östlich des Plangebietes durchgeführt wird, dient insbesondere dem Bodenschutz (im Nordosten insbesondere dem Erosionsschutz) und der Erholung (durch Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes). Ferner verbessert sie den Lebensraum insbesondere für Offenland- und Halboffenlandarten. Da nördlich der Ausgleichs-/ Ersatzfläche ein Waldstreifen vorhanden ist und sich östlich der Ausgleichs-/ Ersatzfläche eine Brache bereits zu einem Waldstreifen entwickelt hat, ist darauf zu achten, dass das extensive Grünland für Offenlandarten nicht zu klein wird. Deshalb dürfen sich neue Gehölze nur am Rand der Ausgleichs-/ Ersatzfläche entwickeln; wichtiger für die Förderung der Offenlandarten sind das großflächige, extensive Grünland und die Krautsäume. Die Gehölze dienen insbesondere der Biotopvernetzung, der Eingrünung der Hofanlage „Fischlaker Höfe“ sowie der Förderung von Halboffenlandarten.

2.)

Südlich des „Niermanns Weg“ wird eine 2.000 m² große ehemalige Ackerfläche zu einer Obstwiese aufgewertet. Dem Eingriff am Messeparkplatz werden davon 490 m² zugeordnet. Die Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme in der Landschaft der Niederbergischen Hügelterrassen, die etwa fünf Kilometer vom Plangebiet entfernt durchgeführt wird, dient insbesondere dem Bodenschutz und der Erholung (durch Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes). Ferner verbessert sie den Lebensraum insbesondere von Offenland- und Halboffenlandarten.

Zur räumlichen Lage der Ausgleichsmaßnahmen siehe Anlage 2 zur Planbegründung auf Seite 77.

3.2.1.3. Ausgleichsmaßnahmen in Essen-Heidhausen

Auf Ackerflächen nördlich und südlich der Honnschaftenstraße wurden Gebüschstreifen angelegt; entlang der Oberläufe von Pfefferbach und Oefter Bach wurden vier aus Erlen gebildete Ufergehölzesowie entlang zweier Feldwege Alleebäume angepflanzt.

Im Einzelnen wird eine Ackerfläche von minimal 1.050 m² mit einem Gebüsch, eine weitere Acker- bzw. Grünlandfläche mit vier aus Erlen gebildeten Gehölzstreifen angereichert, wobei diese Gehölzstreifen entlang der Oberläufe von Pfefferbach und Oefter Bach angelegt werden und im Einzelnen eine Größe von 1.980 m², 1.080 m², 1.050 m² und 300 m² haben, insgesamt also 4.410 m². Darüber hinaus werden zwei Feldwege mit Hilfe von standortgerechten und in Essen einheimischen Laubbäumen zu Alleen umgestaltet, wobei die somit neu gewonnenen Grünflächen eine Größe von 1.920 m² und 1.600 m² erreichen, zusammen also 3.520 m².

Diese Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen in der Landschaft der Niederbergischen Hügelterrassen, die in einer Entfernung von etwa 5,5 Km südlich des Plangebietes durchgeführt werden, die-

nen insbesondere dem Bodenschutz und der Erholung (durch Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes). Ferner verbessern sie die Fließgewässer „Pfefferbach“ und „Oefter Bach“ sowie den Lebensraum insbesondere von Offenland- und Halboffenlandarten und solchen Arten, die an Gewässer gebunden sind.

Zur räumlichen Lage der Ausgleichsmaßnahmen siehe Anlage 3 zur Planbegründung auf Seite 78.

3.2.2. Artenschutz

Zur Erkennung bzw. Bewertung artenschutzrechtlicher Belange wurde ein Artenschutzgutachten angefertigt, in dem auch der frühere, vor dem Bau des Parkplatzes vorherrschende Zustand berücksichtigt wurde. (Die Fertigstellung des Artenschutzgutachtens erfolgte – sozusagen aus der Rückschau – im Juni 2012.)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes. Mit den Regelungen des § 44 Absätze 1, 5 und 6 sowie des § 45 Absatz 7 sind die entsprechenden Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Artikel 12, 13 und 16) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (Artikel 5, 9 und 13) in nationales Recht umgesetzt worden.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung kann festgestellt werden, dass das Plangebiet seit dem Bau des Messeparkplatzes keine Bedeutung mehr für Offenlandarten hat. Die Funktion der Fläche als potentielles Nahrungshabitat für Fledermäuse, Schwalben, Eulen und Greifvögel besteht hingegen grundsätzlich fort. Außerdem werden zur Beleuchtung des Parkplatzes Natrium-Hochdrucklampen mit verbreitertem Spektrum und weißgelben Licht verwendet, so dass nachtaktive Insekten weniger stark als bei herkömmlichen Beleuchtungsarten aus ihren eigentlichen Lebensräumen herausgelockt werden.

Das Entwässerungskonzept mit Teilversiegelungen, Versickerungsmulden, Retentionsflächen und einem Regenwasserkanal, der das überschüssige Regenwasser zum Ruhmbach leitet, stellt sicher, dass dem Ruhmbach (auf Mülheimer Stadtgebiet „Rumbach“ genannt) weiterhin ausreichend Wasser zufließt (in gedrosselter Form), so dass dieser außerhalb des Plangebietes gelegene Lebensraum durch den Messeparkplatz kaum beeinträchtigt wird.

Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet vor dem Bau des Messeparkplatzes die unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten relevanten Vogelarten Kiebitz und Feldlerche vorkamen; sie können das Plangebiet regelmäßig als Fortpflanzungsstätte genutzt haben.

Dieser eventuelle Brutrevierverlust stellt einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG dar, wonach es u. a. verboten ist, Fortpflanzungsstätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu zerstören. Nach §45(7) jedoch gilt, dass die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des §44 zulassen können. Der Erhalt der Messe Essen stellt ein solches öffentliches Interesse dar. Sie ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Stadt. Der Messeparkplatz selbst ist wichtig zur Aufrechterhaltung des Messebetriebes. Denn ohne ihn kommt es aufgrund der mit dem Parksuchverkehr in den im Umfeld des Messegeländes liegenden Wohngebieten einhergehenden Belästigungen der Einwohner zu Einschränkungen der Parkmöglichkeiten im Messeumfeld und damit zwangsläufig zu einer Stagnation, wenn nicht sogar zu einem Einbruch der Messebesuchszahlen.

Ferner ist nicht zu besorgen, dass sich der ungünstige Erhaltungszustand der Population von Kiebitz und Feldlerche in der Westfälischen Bucht und im Übergangsbereich von der Westfälischen Bucht zum Bergischen Land/ Sauerland/ Siegerland durch das Vorhaben verschlechtert; denn vom Bau des Messeparkplatzes werden allenfalls nur einzelne Individuen, je ein bis zwei Brutpaare, betroffen gewesen sein.

Im Internet finden sich bei unter der Adresse www.naturschutzinformationen-nrw.de des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW unter den Suchbegriffen „Kiebitz“ und „Feldlerche“ folgende Informationen:

1.

„Als Brutvogel kommt der Kiebitz in Nordrhein-Westfalen im Tiefland nahezu flächendeckend vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Münsterland, in der Hellwegbörde sowie am Niederrhein. Höhere Mittelgebirgslagen sind unbesiedelt. Nach einem erheblichen Rückgang seit den 1970er Jahren haben sich die Bestände mittlerweile stabilisiert. Der Gesamtbestand wird auf 20.000 – 27.000 Brutpaare geschätzt (2003 – 2004; 2006 Ökologische Flächenstichprobe).“

Weiter heißt es:

2.

„Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Seit den 1970er Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf etwa 116.000 Brutpaare geschätzt (2006/ Ökologische Flächenstichprobe).“

3.2.3. Immissionsschutz: Störfallvorsorge

Im Plangebiet befindet sich eine rund 560 m lange und rund 12 m breite unterirdische Gasröhrenanlage. Die mit mehr als 1,20 m Erde überdeckte Anlage besteht aus sechs Rohren zur Speicherung von Erdgas mit einer Kapazität von maximal 500.000 kg. Die Anlage unterliegt dem Anwendungsbereich der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (12. BImSchV/ Störfallverordnung). Der Bebauungsplan muss die sich aus den Betreiberpflichten der 12. BImSchV ergebenden Anhaltspunkte für die potenzielle Gefährlichkeit der Anlage würdigen.

Die 12. BImSchV legt der Betreiberin der Gasröhrenanlage allgemeine Betreiberpflichten auf. Die Betreiberin muss die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen treffen, um Störfälle zu verhindern (sog. störfallverhindernde Maßnahmen). Dabei sind betriebliche und umgebungsbedingte Gefahrenquellen sowie Eingriffe Unbefugter zu berücksichtigen, die als Störfallursachen vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden können. Hierbei geht es vorrangig um technische und organisatorische Maßnahmen, die im Rahmen der Anlagenplanung und im Genehmigungsverfahren berücksichtigt wurden.

(Die Betreiberpflichten der Stadtwerke Essen AG für den Erdgasröhrenspeicher inklusive der Mess- und Regelanlage sowie der Verdichteranlage zur Optimierung des Gasbezuges und der Gasdarbietung ergeben sich im Einzelnen aus dem Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 26.06.2008.)

Über die technischen Anforderungen der Anlagensicherheit und Störfallvermeidung hinaus sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weitergehende Pflichten zu beachten. Es ist eine planerische Risikovorsorge vonnöten, die sich aus § 50 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz ergibt. Danach sind „bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen“ „die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG

in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete [...] so weit wie möglich vermieden werden“ (Trennungsgrundsatz). Es handelt sich bei der Festsetzung eines Parkplatzes für rund 5.000 Fahrzeuge um eine raumbedeutsame Planung; auch ist der Messeparkplatz als öffentlich genutztes Gebiet im Sinne des § 50 BImSchG anzusehen, da er an Messetagen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird. Die Gasröhrenanlage stellt einen Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV dar. Der Trennungsgrundsatz stellt für die Bauleitplanung eine Abwägungsdirektive dar; er ist ein Beleg von herausgehobener Bedeutung.

Bei den sogenannten „Dennoch-Störfällen“ geht der Ordnungsgeber davon aus, dass solche Szenarien trotz aller störfallverhindernden Maßnahmen dennoch auftreten können. Es ist Vorsorge zu treffen, um die Auswirkungen von „Dennoch-Störfällen“ so gering wie möglich zu halten. Diese auswirkungsbegrenzenden Maßnahmen sind kein Ersatz für störfallverhindernde Maßnahmen, sondern ergänzend zu ihnen zu ergreifen. Es muss von der Möglichkeit ausgegangen werden, dass die störfallverhindernden Maßnahmen nicht greifen und es aufgrund einer eigentlich vernünftigerweise auszuschließenden Gefahrenquelle zu einem Störfall kommt. In Betracht kommen hier immer wieder auftretende und letztlich nicht auszuschließende Ursachen, wie etwa menschliches Versagen, unerkannte Anlagenmängel, Funktionsstörungen oder ein Ausfall der technischen Sicherheitsvorkehrungen. Die Pflicht zur planerischen Risikovorsorge erstreckt sich allerdings nicht auf vorbeugende Maßnahmen gegen Gefahrenquellen, die sich jeder Erfahrung und Berechenbarkeit entziehen. Gegen das Eintreten solcher sogenannter exzeptioneller Störfälle sind keine anlagenbezogenen Vorkehrungen zu treffen, also insbesondere keine Sicherheitsabstände einzuhalten. Hierzu gehören z.B. Störfälle, die durch kriegerische Zustände oder nicht vorhersehbare Naturkatastrophen hervorgerufen werden können.

Zur Begrenzung der Auswirkungen eines Dennoch-Störfalles kann die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes, also eines ausreichenden Abstandes zu schutzwürdigen Objekten, als geeignete auswirkungsbegrenzende Maßnahme in Betracht kommen. In Betracht kommen ergänzend oder (insbesondere bei der Planung im Umfeld zu bereits bestehenden Störfallanlagen) auch alternativ andere Maßnahmen der Risikovorsorge, um die Auswirkungen von Dennoch-Störfällen auf die Bevölkerung zu minimieren. Für die konkreten Abstände bestehen weder unionsrechtlich noch national normative Vorgaben, sie sind nach den Umständen des Einzelfalles zu bestimmen. Der Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG (KAS-18)“ der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit enthält keine Achtungsabstände für den Stoff Erdgas/Methan, er ist keiner Abstandsklasse zugeordnet und wird im Leitfaden nicht behandelt. Auch weil es an einer typisierenden Abstandsempfehlung mangelt, ist eine Begutachtung im Einzelfall erforderlich.

Das Risikopotenzial der Erdgasröhrenanlage für den geplanten Messeparkplatz wurde im Sicherheitsgutachten eingehend untersucht und bewertet. Das Gutachten untersucht die betriebsbedingten und die äußeren potentiellen Gefahrenquellen (und Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren) und ermittelt in Störfallszenarien die möglichen Auswirkungen ihres Eintretens. Besonders untersucht werden die Auswirkungen eines Störfalles, bei dem es durch Beschädigung der Anlage an den Stützen zur Freisetzung von Erdgas kommt, das in Brand gerät. Im Ergebnis führt ein Sicherheitsabstand von 10 m in allen untersuchten Fällen zu einer Strahlungsintensität, die nicht ausreicht, um eine Schmerzempfindung bei Personen auslösen zu können. Im Bebauungsplan wird ein Sicherheitsabstand von 10 m um die Stützen herum fest-

gesetzt. Als Immissions-Toleranzwert für die Wärmestrahlung wurde mit einem Grenzwert von 1,6, kW/m² gerechnet – als Grenze des Beginns nachteiliger Wirkungen für den Menschen.

Im Einzelnen weist der Gutachter nach, dass die Erdgasspeicheranlage den Anforderungen des hierfür geltenden technischen Regelwerkes und damit dem Stand der Sicherheitstechnik entspricht. Nach Ansicht des Gutachters sind die vom Betreiber der Erdgasspeicheranlage bereits getroffenen Maßnahmen unter Berücksichtigung weiterer Empfehlungen geeignet, eine (ernste) Gefahr zu verhindern und sowohl einen sicheren Betrieb der Erdgasspeicheranlage zu ermöglichen als auch ein sicheres Nebeneinander von Erdgasspeicheranlage und Messeparkplatz bzw. ein sicheres Nebeneinander von Erdgasspeicheranlage und den anderen in der Umgebung der Erdgasspeicheranlage vorhandenen Nutzungen (Autobahn, Straßen, Flughafen, Wohnbebauung) und geplanten Nutzungen (Schienenweg für den regionalen und überregionalen Verkehr) zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass der Gutachter auch darauf hinweist, dass bei einem Störfall in der (außerhalb des Plangebietes und von diesem etwa 45 Meter entfernt, an der Straße „Am Treppchen“, in dem Abschnitt zwischen Autobahn und Meisenburgstraße liegenden) Verdichterstation der Erdgasspeicheranlage innerhalb eines Umkreises von 40 Metern Personen gefährdet werden können; so wäre beispielweise bei passierenden Fußgängern oder Radfahrern mit Gesundheitsschäden wie leichten Verbrennungen zu rechnen (siehe Gutachten, Kapitel „Wertung des Störfalls“, Seite 29-30). Da dieser Teil der Gasspeicheranlage jedoch außerhalb des Plangebietes liegt, das Planerfordernis allein wegen der Einrichtung des Messeparkplatzes besteht und die Gasspeicheranlage vollumfänglich auch ohne Bebauungsplan rechtmäßig ist, wird dieser Teil der Anlage nicht Gegenstand des Verfahrens.

3.2.4. Immissionsschutz: Sonstige Auswirkungen

Weitere Auswirkungen, wie die mit dem Betrieb des Parkplatzes verbundene Entwicklung von Lärm und Staub, wurden ebenfalls gutachterlich prognostiziert, bewertet und entsprechende Schutzmaßnahmen vorgeschlagen.

Schließlich wurde der Frage nachgegangen, ob mit der Beleuchtung des Parkplatzes Beeinträchtigungen anderer Nutzungen einhergehen. Durch eine die entsprechenden Untersuchungsergebnisse berücksichtigende Anordnung und Ausgestaltung der Lichtmasten wird demzufolge eine Beeinträchtigung schützenswerter Nutzungen vermieden.

VI. Planinhalte

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1. Öffentliche Straßenverkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Die Straßenverkehrsflächen umfassen die Lilienthalstraße, die Straße „Am Treppchen“ und die der Parkplatzerschließung dienenden Zuwegungen. Bei den der Parkplatzerschließung dienenden Zuwegungen handelt es sich im Einzelnen um einen im Nordwesten des Plangebietes angeordneten Parkplatzzubringer (für die An- und Abfahrt der Messebesucher und der Nutzer der für Berufspendler vorgesehenen Park+Ride-Anlage) einen im Südwesten des Plangebietes angeordneten Parkplatzzubringer (für die Anfahrt der Messebesucher aus Richtung A52 und Meisenburgstraße sowie eine beschränkte Abfahrt der Messebesucher, da von hier nur in die Lilienthalstraße Richtung Mülheim abgebogen werden kann) sowie einen im Nordosten des Plangebietes angeordneten Parkplatzzubringer (für die Abfahrt der Messebesucher und für die An- und Abfahrt der Shuttle-Busse).

Die Nutzung dieser drei der Parkplatzerschließung dienenden Zuwegungen ist jedoch nur temporär vorgesehen, sie beschränkt sich auf die Veranstaltungszeiträume, in denen Messen und Ausstellungen auf dem Messegelände an der Norbertstraße stattfinden; zu den anderen Zeiten sind diese Verkehrsflächen gesperrt. Einzelheiten hierzu regelt der Städtebauliche Vertrag; in diesem Zusammenhang wird berücksichtigt, dass derjenige Teil des im Nordwesten des Plangebietes angeordneten Parkplatzzubringers, welcher der Anbindung der Straße „Am Treppchen“ und der Park+Ride-Anlage für Pendler dient (das ist der Abschnitt südlich des „Regenrückhaltebeckens“) von einer Sperrung auszunehmen ist, denn ansonsten wären die Straße „Am Treppchen“ und die Park+Ride-Anlage für Pendler von der Lilienthalstraße aus nicht zugänglich.

Zeitgleich mit dem Bau des Messeparkplatzes und im Hinblick auf die seinerzeit prognostizierte Mehrbelastung des bis dahin bestehenden Straßennetzes infolge der vorgesehenen Nutzung dieses Parkplatzes wird die Lilienthalstraße zwischen der A 52 und der Straße „Am Treppchen“ innerhalb des ehemals vorhandenen Querschnittes dreispurig ausgebaut; die Straße „Am Treppchen“ selbst bleibt in ihrer bisherigen Dimensionierung erhalten. Der bestehende direkte Anschluss der Straße „Am Treppchen“ an die Lilienthalstraße fällt weg; stattdessen wird der im äußersten Westen gelegene Abschnitt der Straße „Am Treppchen“ nach Süden verschwenkt und an den im Nordwesten des Plangebietes angeordneten Parkplatzzubringer angeschlossen.

Der im Nordwesten des Plangebietes angeordnete Parkplatzzubringer selbst wird für vier bis fünf Fahrspuren ausgelegt und reicht – ausgehend von der Lilienthalstraße um etwa 35 Meter südlich der früher hier verlaufenden Straße „Am Treppchen“ gelegen – ca. 250 Meter tief in östlicher Richtung in das Plangebiet hinein, wobei er sich zweimal verzweigt.

Ausgehend von der Lilienthalstraße wird gegenüber dem Autobahnanschluss an diese ein zweiter (als abwärts führende Rampe ausgebildeter) Parkplatzzubringer eingerichtet (hier als „im Südwesten des Plangebietes angeordneter Parkplatzzubringer“ bezeichnet und nur für die Zu- und Abfahrt wie oben beschrieben vorgesehen), so dass hier ein neuer Kreuzungsbereich (mit Verkehrsregelung durch eine Lichtsignalanlage) entsteht.

Die Funktion des im Nordosten des Plangebietes angeordneten Parkplatzzubringers besteht grundsätzlich darin, die „Öffentliche Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Fläche für den Shuttle-Bus“ zu erschließen. Er gewährleistet, dass die Shuttle-Busse an den jeweiligen Betriebstagen den Messeparkplatz ganztägig (durch entsprechende An- und Ab-

fahrten) bedienen können. In den Abendstunden jedoch, dann, wenn sich die Abfahrt der Messebesucher konzentriert, kann dieser Parkplatzzubringer vom Pkw-Verkehr zum Verlassen des Messeparkplatzes mitgenutzt werden, um den im Nordwesten des Plangebietes angeordneten Parkplatzzubringer zu entlasten und so den insgesamt vom Messeparkplatz abfließenden Verkehr zu verteilen und damit einer Staubildung entgegen zu wirken.

Bevor der im Nordosten des Plangebietes angeordnete Parkplatzzubringer in östlicher Richtung die Unterführung an der A 52 erreicht, fädelt er sich in die Straße „Am Treppchen“ ein. Die Unterführung selbst ist jedoch nicht breit genug, als dass hier eine Begegnung zweier Busse oder zwischen Bus und Pkw möglich wäre. Zum Zwecke der Verkehrsregelung wurde auf Initiative der Essener Verkehrs AG eine Anforderungsampel installiert, die es im Bedarfsfall ermöglicht, Bussen gegenüber Pkw's Vorfahrt zu gewähren bzw. die Begegnung zweier Busse zu verhindern (siehe auch Kapitel V.2. „Entwurfsbeschreibung“).

Der hier bestehende, über die Straße „Am Treppchen“ und den Roßkotheweg führende, Bredey und Ickten miteinander verbindende Rad- und Fußweg wird vom Parkplatzverkehr nur am Rande berührt; dennoch kommt die installierte Anforderungsampel auch Radfahrern und Fußgängern zu Gute, denn sie dient auch den schwächeren Verkehrsteilnehmern, indem sie diese während der Öffnungszeiten des Messeparkplatzes so auf den entsprechend stärker als sonst üblichen Kraftfahrzeugverkehr bei einer Passage der A52-Unterführung aufmerksam macht.

1.2. Öffentliche Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

1.2.1 Verkehrsfläche für das Parken (Fläche mit hohem Grünanteil für das Parken von Fahrzeugen)

Die Verkehrsfläche für das Parken bietet Platz für ungefähr 5.000 offene Kfz-Einstellplätze und erfüllt damit die Aufgabe, bei Großveranstaltungen der MESSE ESSEN zusätzlichen Parkraum für Messebesucher in einer ausreichenden Größenordnung zur Verfügung zu stellen (siehe Kapitel II.1.1.).

Ausbautechnisch sind bei den Grundfläche beanspruchenden Bestandteilen des Parkplatzes zunächst die Flächen für Hauptfahrgassen und Nebenfahrgassen von den Flächen für die Kraftfahrzeugstellplätze zu unterscheiden; Einzelheiten zu ihrer Anordnung sind jedoch nicht Bestandteil planungsrechtlicher Regelungen, sondern bleiben der Ausbauplanung überlassen.

Demgegenüber sind allerdings Einzelheiten zur Entwässerung des Parkplatzes und zur Begrünung des Parkplatzes planungsrechtlich geregelt (siehe Kapitel VI.1.4.2. und Kapitel VI.1.5. sowie die textlichen Festsetzungen I.3. und I.4.), welche die an anderer Stelle im Plan vorgenommenen Regelungen zur Entwässerung und Eingrünung des Parkplatzes ergänzen (siehe Kapitel VI.1.4.1. und Kapitel VI.1.6.).

Der äußerst südwestlich gelegene Teil innerhalb der Verkehrsfläche für das Parken in einer Größe von etwa 625 Quadratmetern (nordwestlich der Buswendeschleife) ist für die Belange des Aufsichtspersonals und die des Fahrpersonals der Pendelbusse vorgesehen. Hier werden ortsfeste Container mit Aufenthalts- und Toilettenräumen für den genannten Personenkreis (evtl. auch für die Parkplatzbesucher) aufgestellt; diese Teilfläche ist für den beschriebenen Zweck deshalb geeignet, weil sie dort am Fuß der Straßenböschung liegt, wo die Böschung am höchsten ist – bauliche Nebenanlagen beeinträchtigen hier das Landschaftsbild am wenigsten.

Die genaue Lage ist zeichnerisch nicht festgesetzt, sie bleibt der Ausbauplanung überlassen. Der Busbahnsteig befindet sich in unmittelbarer Nähe hiervon, östlich der Wendeschleife.

Neben seiner hauptsächlichen Funktion als Parkplatz für mit dem Auto anreisende Messebesucher dient ein kleiner, etwa 2.750 m² umfassender, im Norden gelegener Teil der „Verkehrsfläche für das Parken“ als Park- und Ride-Anlage für Berufspendler, wofür ein erkennbarer Bedarf besteht. Die räumliche Abgrenzung dieser beiden Nutzungsarten ist im Plan durch unterschiedliche Signatur erkennbar; Einzelheiten hierzu sind in dem städtebaulichen Vertrag konkretisiert.

Bei der Beleuchtung des Parkplatzes ist zu beachten, dass die Lampenmasten nicht als Hindernisse in die Anflugebene des Flughafens Essen-Mülheim hineinragen (siehe „Nachrichtliche Übernahme“). Darüber hinaus werden die Beleuchtungskörper so angeordnet und ausgerichtet, dass die vorhandenen Wohngebäude nördlich der Straße „Am Treppchen“ von Lichtimmissionen unbeeinträchtigt bleiben.

1.2.2 Fläche für den Shuttle-Bus

Südlich angrenzend an die „Verkehrsfläche für das Parken“ ist der Parkplatzzubringer für den Pendelbus zur Bewältigung des Shuttle-Verkehrs zwischen Norbertstraße und Messeparkplatz festgesetzt, wobei der Zubringer für zwei Fahrspuren ausgelegt ist, um die Begegnung zweier Busse zu ermöglichen.

1.3. Flächen für Versorgungsanlagen (§9 Abs.1 Nr.12 BauGB)

In einem Abstand von ungefähr 50 Metern zur Autobahn befindet sich innerhalb des Plangebietes und innerhalb der „Verkehrsfläche für das Parken“ ein etwa 600 Meter langer und etwa 20 Meter breiter Streifen zugunsten eines unterirdisch angeordneten Gasspeichers („Röhrensystem zur Gasbezugsoptimierung“), der als Versorgungsfläche festgesetzt ist; wobei unterschieden wird in einen Teilbereich, der nicht abgezaunt ist und oberirdisch als Parkplatz genutzt werden kann („Fläche für Versorgungsanlagen (Gas), oberirdisch“) – und in zwei Teilbereiche, die abgezaunt werden sollen und nicht als Parkplatz benutzt werden können („Flächen für Versorgungsanlagen(Gas)“).

Bei der Anlage selbst handelt es sich um einen Erdgasröhrenspeicher, bestehend aus 6 unterirdisch verlegten Rohrleitungen DN 1400 mit einem Fassungsvermögen von maximal 500 t bzw. 600.000 cbm Erdgas mit einem Speicherdruck von bis zu 100 bar. Die Anlage dient der Gasbezugsoptimierung, d.h. Erdgas wird bedarfsweise ein- und ausgelagert, um einen Ausgleich zwischen schwacher und starker Nachfrage herzustellen.

Mit Verfügung vom 26.06.2008 hat die Bezirksregierung Düsseldorf Anforderungen formuliert, bei deren Entsprechung die Erdgasspeicheranlage betrieben werden darf.

Im Rahmen des aktuellen Bauleitplanverfahrens wurde das Neben- und Übereinander von Erdgasröhrenspeicher und Messeparkplatz bzw. von Erdgasröhrenspeicher und anderen umgebenden Nutzungen (Wohnbebauung, Flughafen, geplante Stadtbahntrasse, Autobahn und andere Verkehrsflächen) unter Sicherheits- und Vorsorgeaspekten (erneut) gutachterlich bewertet. Dabei wurde festgestellt, dass die unterschiedlichen Nutzungen gefahrlos neben- bzw. übereinander betrieben werden können (siehe Kapitel V.3. „Auswirkungen der Planung“ und Kapitel VI.1.6.3. „Gasspeicheranlage“ der Begründung sowie Gutachten des TÜV NORD vom 30.04.

2012, „Zusammenfassung, Blatt 5-8); dies gilt unabhängig von der Tatsache, dass der Messeparkplatz nur an wenigen Wochen im Jahr benutzt wird und auch unabhängig von der Tatsache, dass der Gasspeicher nicht immer vollständig gefüllt ist und damit der maximal zulässige Speicherdruck oft unterschritten wird – das gefahrlose Nebeneinander bzw. Übereinander von Parkplatz und Gasspeicher wäre auch dann gewährleistet, wenn der Parkplatz dauernd genutzt würde und der Gasspeicher stets mit zulässigem Maximaldruck gefüllt wäre.

Die auf der Grundlage von §9(1) Nr. 24 BauGB vorgesehene Umzäunung der Entlüftungs- und Entwässerungsventile mit einem Horizontalabstand von 10 Metern um die Ventilstützen herum und die dementsprechende Dimensionierung der im B-Plan festgesetzten Versorgungsflächen erfolgt zur Sicherung der Ventilstützen gegen Befahren und Parken (Anfahrerschutz, Schutz der Anlage vor äußeren Einwirkungen), vor allem aber aus Gründen planerischer Vorsorge (Schutz der Benutzer umliegender Einrichtungen vor möglichen Gefahren durch die Gasspeicheranlage); die Erdgasspeicheranlage gilt zwar als sicher und könnte vollständig überparkt werden – wobei jedoch gutachterlich darauf hingewiesen wurde, dass die Ventile an den jeweiligen Enden der Großrohre diejenigen Teile der Gasspeicheranlage seien, wo (wenn überhaupt) die Möglichkeit eines ungewollten Gasaustrittes am wahrscheinlichsten ist. Die Festsetzung der Versorgungsflächen mit dem Ziel, diese beiden oberirdisch gelegenen Teile der Gasspeicheranlage zum Zweck einer zusätzlichen Sicherung abzuzäunen und für die Allgemeinheit unzugänglich zu machen, folgt einer Empfehlung des Gutachters des TÜV NORD (siehe Gutachten, Seite 67, Punkt 5 „Empfehlung zusätzlicher Maßnahmen aufgrund der Parkplatznutzung“, Unterpunkt „GE 1“, zweiter Spiegelstrich), welche sich aus folgenden Überlegungen herleitet:

Bei einem wie auch immer angenommenen Störfall sind die Auswirkungen der Wärmestrahlung abhängig von Strahlungsintensität und Strahlungsdauer. Die Strahlungsintensität wiederum hängt ab von der Entfernung zwischen dem Aufenthaltsort einer Person und der Freisetzungsstelle, wo ausweichendes Gas in Brand geraten ist und eine Stichflamme bildet. Der Gutachter stellt in diesem Zusammenhang fest, dass Personen, die etwa 5 Meter von der Flamme entfernt stünden – bei einer angenommenen Freisetzung von 550 Gramm Erdgas pro Sekunde – durch die angenommene Strahlungsintensität Schmerzen empfinden würden; bei einer Distanz von 10 Metern hingegen würden diese Personen keinen Schmerz empfinden, und zwar unabhängig von der Strahlungsdauer (siehe Gutachten, Seiten 32-34).

1.4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Sämtliche Maßnahmen sind in die im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages durchgeführte Bilanzierung der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen eingegangen.

Die im Rahmen der textlichen Festsetzungen mehrfach formulierte Verpflichtung zur Anpflanzung „standortgerechter, einheimischer bzw. alteingebürgerter Laubbäume und Laubsträucher“ soll sicher stellen, dass eine landschaftsverträgliche Eingrünung des Messeparkplatzes stattfindet; welche Bäume und Sträucher im Einzelnen die vorgenannten Kriterien erfüllen und daher geeignet sind, bestimmt die am 4. Januar 2005 geänderte Pflanzenliste, die Teil des Landschaftsplanes der Stadt Essen vom 6. April 1992 ist (siehe Kapitel III.4.).

1.4.1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf entsprechend festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im Norden des Plangebietes setzt der Bebauungsplan sechs „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ mit entsprechenden Maßnahmen zu ihrer Ausgestaltung fest.

Im Einzelnen handelt es sich um eine Fläche für ein Regenrückhaltebecken, eine Retentionsfläche und vier Versickerungsflächen.

1.4.1.1. Regenrückhaltebecken

Bei dem Regenrückhaltebecken handelt es sich um eine als Erdbauwerk auszubildende, etwa 2,0 Meter tiefe, eingezäunte Regenwasserrückhalteeinrichtung mit Versickerungsbecken und Hebeanlage. Das auf dem (wasserundurchlässig befestigten) im Nordwesten des Plangebietes angeordneten Parkplatzzubringer anfallende Regenwasser wird im Versickerungsbecken zurück gehalten und über eine belebte Bodenzone in einer Kiesrigole versickert. Wenn bei stärkeren Regenereignissen die Versickerungsleistung nicht ausreicht, wird das Wasser aus der Rigole in den Pumpenschacht abgeleitet und gedrosselt in den öffentlichen Regenwasserkanal der Stadtwerke Essen AG gepumpt. Von hier erfolgt die Einleitung in den Bachlauf „Am Treppchen“, welcher dem Ruhmbach zufließt (siehe auch Kapitel IV.3. „Entwässerung“).

Die gemäß textlicher Festsetzung I.2.1. vorgesehenen Rasenflächen zur Begrünung des Regenrückhaltebeckens sowie die möglicherweise sie begleitenden Gehölze sollen insbesondere Insekten als Lebensraum dienen; darüber hinaus sollen sie - im Verbund mit den anderen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - den Messeparkplatz gliedern und beleben und somit zur Entstehung von Kalt- und Frischluft beitragen. Mit Rücksicht auf den Schutz der vorhandenen Erdgasfernleitung ist das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in diesem Bereich nicht vorgesehen. Im Bereich des Erdbauwerkes ist mit Rücksicht auf den Schutz der Baulichkeiten (Seitenwände und Boden des Regenrückhaltebeckens) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern frei gestellt - und so wird es dem Betreiber der Anlage überlassen, ob er den Aufwuchs von Bäumen und Sträuchern ermöglicht bzw. duldet oder gegebenenfalls deren Beseitigung vornimmt; im Falle einer Begrünung mit Bäumen und Sträuchern ist jedoch darauf zu achten, dass nur standortgerechte, in Essen einheimische bzw. alteingebürgerte Laubbäume und Laubsträucher zulässig sind.

1.4.1.2. Retentionsfläche

Aufgrund wasserrechtlicher Restriktionen (Einleitung in den Nebenlauf des Ruhmbaches/ „Am Treppchen“, Begrenzung der Einleitungsmenge) wurde zusätzlich eine Rückhaltung für das auf den befestigten Flächen anfallende Regenwasser erforderlich.

Die Retentionsfläche dient dem Rückhalt der Abflussmengen bei Starkregenereignissen; das Regenwasser wird dabei über eine belebte Bodenzone mittels einer Rigole versickert. Nicht versickerungsfähiges Regenwasser wird verzögert über eine Druckleitung in den öffentlichen Regenwasserkanal der Stadtwerke Essen AG und sukzessiv in den Nebenlauf des Ruhmbaches („Am Treppchen“) eingeleitet.

Im Gegensatz zum eingezäunten Regenrückhaltebecken handelt es sich um eine flache Geländemulde mit einer geringen Tiefe von weniger als 30 Zentimetern, die keine Einzäunung erfordert.

Die gemäß textlicher Festsetzung I.2.2. vorgesehenen Flächen für Rasen oder Stauden sowie die möglicherweise sie begleitenden Gehölze sollen insbesondere Insekten als Lebensraum dienen; darüber hinaus sollen sie – im Verbund mit den anderen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – den Messeparkplatz gliedern und beleben und somit zur Entstehung von Kalt- und Frischluft beitragen.

Mit Rücksicht auf den Schutz der Böschungen der Geländemulde ist das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern nicht zwingend vorgesehen; im Falle einer Begrünung mit Bäumen und Sträuchern ist jedoch darauf zu achten, dass nur standortgerechte, in Essen einheimische bzw. alteingebürgerte Laubbäume und Laubsträucher zulässig sind.

1.4.1.3. Versickerungsflächen

Die im Plan festgesetzten vier Versickerungsflächen dienen der Einrichtung von Entwässerungsmulden. Aufgabe der Entwässerungsmulden ist es, das auf den unversiegelten Flächen des Messeparkplatzes niedergehende und dort nicht sofort in den Boden versickernde Regenwasser zu sammeln und zu versickern. Zusätzliches, selbst die Versickerungskapazität der Mulden übersteigendes Regenwasser wird über Rohre in den öffentlichen Regenwasserkanal der Stadtwerke Essen AG und sukzessive in den Nebenlauf des Ruhmbaches („Am Treppchen“) eingeleitet.

Die gemäß textlicher Festsetzung I.2.3. vorgesehenen Rasenflächen sowie die möglicherweise sie begleitenden Gehölze sollen insbesondere Insekten als Lebensraum dienen; darüber hinaus sollen sie – im Verbund mit den anderen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – den Messeparkplatz gliedern und beleben und somit zur Entstehung von Kalt- und Frischluft beitragen.

Mit Rücksicht auf den Schutz der Böschungen der Mulden ist das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern nicht zwingend vorgesehen; im Falle einer Begrünung mit Bäumen und Sträuchern ist jedoch darauf zu achten, dass nur standortgerechte, in Essen einheimische bzw. alteingebürgerte Laubbäume und Laubsträucher zulässig sind.

1.4.2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf der festgesetzten „Öffentlichen Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Verkehrsfläche für das Parken (Fläche mit hohem Grünanteil für das Parken von Fahrzeugen)“

Auf der Fläche des eigentlichen Messeparkplatzes sind verschiedene Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen. Im Einzelnen handelt es sich um Maßnahmen zur Entwässerung und Begrünung des Parkplatzes.

1.4.2.1. Wasserdurchlässigkeit

Gemäß textlicher Festsetzung I.3.1. sind die Oberflächen von Stellplätzen und Nebenfahrgassen wasserdurchlässig auszubilden. Nebenfahrgassen sind diejenigen Fahrgassen, wo sich zu beiden Seiten einer Fahrgasse Stellplätze befinden und wo die jeweilige Fahrgasse vorrangig der direkten Erreichbarkeit dieser Stellplätze dient.

Die Wasserdurchlässigkeit hat den Zweck, sowohl die aus Gründen der Geländeentwässerung gewünschte Versickerungsfähigkeit des Untergrundes zu verbessern (siehe auch Kapitel IV.3. „Entwässerung“), als auch den aus gestalterischen Gründen gewünschten Bewuchs der Fläche mit Gras und Wiesenpflanzen zu ermöglichen. Dieser „Bodenvegetation“ kommt somit die Aufgabe zu, den Eingriff in das Landschaftsbild abzumildern und die Fläche stattdessen weitgehend grün erscheinen zu lassen; nebenbei gehen hiervon positive Impulse für das Kleinklima und den Lebensraum von Insekten aus.

Hinsichtlich der naturräumlichen Wertigkeit der unterschiedlichen Oberflächengestaltungsarten werden die „wassergebundene Decke“ und das „Rasenfugenpflaster“ als weniger wertvoll angesehen als der „Schotterrasen“ und die Ausgestaltung mit „Rasengitter- bzw. Rasenkammersteinen“; die Festsetzung zur Begrünung von 50.000 m² Parkplatzoberfläche mittels höherwertiger Oberflächengestaltung ist gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan in die Bilanzierung der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen eingegangen und soll eine ökologisch hochwertige Oberflächengestaltung sicher stellen.

1.4.2.2. Versickerungsmulden

Gemäß textlicher Festsetzung I.3.2. sind innerhalb der festgesetzten „Öffentlichen Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Verkehrsfläche für das Parken (Fläche mit hohem Grünanteil für das Parken von Fahrzeugen)“ entsprechend dem Entwässerungskonzept (angefertigt im Mai 1998 vom Büro b-Plan, Ingenieurgesellschaft für Hoch-, Tief- und Wasserbau, vertreten durch Hermann Borgmann und Michael Beaupain) Versickerungsmulden anzuordnen. Des Weiteren ist festgesetzt, dass die Größe der für die Versickerungsmulden in Anspruch zu nehmenden Flächen insgesamt mindestens 13.000 m² betragen muss und dass die Versickerungsmulden mit Gebrauchs- oder Landschaftsrasen zu begrünen sind.

Die festgesetzte Größe von 13.000 m² ergibt sich aus den Berechnungen des Gutachters, die gemäß Kapitel 5 (Muldenrigolenentwässerung), Seite 6 und 7 des Entwässerungskonzeptes nachvollzogen werden können. Demnach muss die erforderliche „Länge der Mulden“ 6.060 m betragen; die Sohlbreite der Mulden wurde mit 1,5 m und die Böschungsneigung mit einem Verhältnis von 3 (horizontal) zu 2 (vertikal) dimensioniert.

Die Mulden sind auf Geländeniveau etwa 2,50 Meter breit. Die Flächen sind gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan in die Bilanzierung der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen eingegangen.

Die Einsaat von Gebrauchs- und Landschaftsrasen, der auch Samen verschiedener Wiesenkräuter enthält, soll eine Anfangsbegrünung sicherstellen und verhindern, dass sich eine mehr oder weniger „von alleine“, ohne menschliches Zutun gebildete Vegetation einstellt – womöglich mit Brennesseln, Disteln und Stauden – die sich erstens nur sehr langsam entwickeln würde (was bei Starkregenereignissen in der Anfangszeit des Bestehens der Mulden zur Abschwemmung ihrer Böschungen und damit zu ihrer Beschädigung führen würde) und die zweitens eine Pflege der Mulden erschweren und sogar die konstruktive Form der Mulden verändern könnten. Mit Gebrauchs- und Landschaftsrasen bewachsene Mulden sind dagegen leicht zu mähen und zu pflegen und damit gut zu erhalten.

1.5. Baumpflanzungen

Die im Rahmen der textlichen Festsetzungen (Nr. 4.1 und Nr. 4.2) formulierte Verpflichtung zur Anpflanzung „standortgerechter, einheimischer bzw. alteingebürgerter Laubbäume und Laubsträucher“ soll sicher stellen, dass eine landschaftsverträgliche Eingrünung des Messeparkplatzes stattfindet; die Antwort auf die Frage, welche Bäume und Sträucher im Einzelnen die vorgenannten Kriterien erfüllen und daher für eine landschaftsverträgliche Eingrünung geeignet sind, gibt die am 4. Januar 2005 geänderte Pflanzenliste, die Teil des Landschaftsplanes der Stadt Essen vom 6. April 1992 ist (siehe Kapitel III.4.).

1.5.1. Anpflanzungen innerhalb der „Öffentlichen Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Verkehrsfläche für das Parken (Fläche mit hohem Grünanteil für das Parken von Fahrzeugen)“

Gemäß textlicher Festsetzung I.4.1 ist der Parkplatz mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Dieses Pflanzgebot ist aus Gründen des Landschaftsbildes und der Verminderung von Eingriffen in Natur und Landschaft erforderlich. Bei der bereits durchgeführten Bepflanzung wurden die Bäume und Sträucher in der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag vorgeschlagenen und so im Bebauungsplan festgesetzten Anzahl sowohl als Einzelpflanzungen als auch zusammengefasst in kleineren und größeren Gruppen so angeordnet, dass der zunächst nach rein technischen Gesichtspunkten gegliederte Parkplatz durch eine (im Hinblick auf die einer natürlichen Aussaat nachempfundenen Besetzung von Freiraum) „naturnahe Struktur“ überlagert und so eine landschaftsverträgliche Einbindung des Verkehrsbauwerkes in die Umgebung bewirkt wird. Darüber hinaus bewirkt diese aufgelockerte Bepflanzung, dass der Standort in Hinsicht auf die klimatischen Verhältnisse windoffen bleibt (siehe auch Kapitel VIII.3.2.2.5. und VIII.3.2.2.6.).

Die textlich festgesetzten Anforderungskriterien zu Art und Güte der anzupflanzenden Bäume und Sträucher sollen sicherstellen, dass auf dem Messeparkplatz auch tatsächlich solche Bäume und Sträucher wachsen, die das Verkehrsbauwerk in die Umgebung landschaftsverträglich einbinden. (Die Beschreibung der Pflanzgüte entspricht feststehenden Begriffen der „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“, herausgegeben von der „Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.“, Friedensplatz 4 in 53111 Bonn.)

Die Bestimmung zum Nachpflanzen ausfallender Bäume und Sträucher dient der dauerhaften Erhaltung des gewünschten Landschaftsbildes.

Die „Fläche für Versorgungsanlagen (Gas), unterirdisch“, die Teil der „Öffentlichen Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Verkehrsfläche für das Parken (Fläche mit hohem Grünanteil für das Parken von Fahrzeugen)“ ist, wird von dem Pflanzgebot ausgenommen, um zu gewährleisten, dass die in diesem Bereich verlaufenden Erdgasgroßrohre des Erdgasröhrenspeichers nicht vom Wurzelwerk der Bäume beschädigt werden können.

1.5.2. Anpflanzungen innerhalb der Lilienthalstraße

Die Festsetzung zum Anpflanzen bzw. zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern innerhalb der festgesetzten „Öffentlichen Straßenverkehrsfläche“ der Lilienthalstraße betrifft einen Teil der Böschungflächen des im Plangebiet auf einem Damm verlaufenden Abschnitts der Lilienthalstraße, auf welchem sich eine umfangreiche ortstypische Vegetation eingestellt hat. Diese Vegetation auf einer Fläche von 5.500 m² ist gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan in die Bilanzierung der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen eingegangen und soll – auch im Falle eines etwaigen künftigen Straßenausbaues – erhalten werden.

1.6. Flächen für das Anpflanzen und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs.1 Nr.25a und b BauGB)

Im Plan sind insgesamt neun Flächen für das Anpflanzen und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. (Festsetzungen I.5.1 und I.5.2) Hierbei werden Flächen zur „Begrünung mit Bäumen und Sträuchern“ von „Rasenflächen“ unterschieden. Die Unterscheidung erfolgt auf Grund des unterschiedlichen Zuschnittes der jeweiligen Flächen, denn auf den teilweise recht schmalen Flächen ist das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern nur sehr eingeschränkt oder überhaupt nicht möglich.

Die Flächen für das Anpflanzen und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (im Folgenden als „Pflanzflächen“ bezeichnet) dienen der Eingrünung des Messeparkplatzes und werden bei der Bilanzierung der in Natur und Landschaft durchgeführten Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag entsprechend berücksichtigt.

Die Pflanzflächen werden von verschiedenen (unterirdisch verlegten) Leitungen berührt; hierbei handelt es sich um Trassen für eine private Wasserleitung, eine Ferngasleitung der Open Grid Europe GmbH sowie einen Leitungsstrang zwischen der im Plangebiet gelegenen Gasspeicheranlage und der außerhalb des Plangebietes, an der Straße „Am Treppchen“ gelegenen Druckreglerstation.

Dort, wo sich unterirdisch angeordnete Teile der privaten Wasserleitung, der Ferngasleitung der Open Grid Europe GmbH oder der Gasspeicheranlage Grundstücken befinden, die zwar als Pflanzflächen festgesetzt sind, gleichfalls aber mit der Signatur „Ferngasleitung der Open Grid Europe GmbH DN 400 mit 2 x 4,00 m Schutzstreifen“ oder mit der Signatur „Erschließungsleitung Erdgasspeicher DN 300 mit 2 x 2,50m Schutzstreifen“ versehen sind, müssen diese Flächen von Bäumen und Sträuchern frei bleiben, siehe hierzu auch Kapitel VI.1.7.3.1. „Allgemeines“. (Für die private Wasserleitung wurde kein Schutzstreifen gefordert.)

Ansonsten gilt, wenn auf Grund von an den Leitungen durchzuführenden Wartungsarbeiten Grünsubstanz zerstört wird, dass das betroffene Terrain vom Leitungsträger entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplanes neu zu begrünen ist.

1.6.1. Begrünung mit Bäumen und Sträuchern

Gemäß der textlichen Festsetzung Nr. I.5.1 sind sechs im Plan festgesetzte Flächen, nämlich die nördlich der Bundes-Autobahn (BAB) 52, zwischen der BAB 52 und der „Öffentlichen Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Fläche für den Shuttle-Bus“ gelegene, mit der Signatur 1 versehene Fläche sowie die beiden östlich der Lilienthalstraße und die drei südlich der Straße „Am Treppchen“ gelegenen Flächen flächendeckend mit standortgerechten, einheimischen bzw. alteingebürgerten Laubbäumen und Laubsträuchern zu bepflanzen.

Hiervon ausgenommen sind nur der Schutzstreifen für die Erschließungsleitung des Erdgasröhrenspeichers und der Schutzstreifen für die Ferngasleitung (in den Schutzstreifen sollen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden), um zu gewährleisten, dass die Leitungen durch das Wurzelwerk von Bäumen und Sträuchern nicht beschädigt werden.

Die Verpflichtung zur Anpflanzung „standortgerechter, einheimischer bzw. alteingebürgerter Laubbäume und Laubsträucher“ soll sicher stellen, dass eine landschaftsverträgliche Eingrünung des Messeparkplatzes stattfindet; welche Bäume und Sträucher im Einzelnen die vorgenannten Kriterien erfüllen und daher geeignet sind, bestimmt die am 4. Januar 2005 geänderte Pflanzenliste, die Teil des Landschaftsplanes der Stadt Essen vom 6. April 1992 ist (siehe Kapitel III.4.).

Bei der nördlich der BAB 52 gelegenen Pflanzfläche ist zu beachten, dass sie gleichzeitig als Blendschutzwall festgesetzt ist und damit ein Erdbauwerk darstellt (siehe Kapitel VI.1.7.1.).

Die beiden Pflanzflächen östlich der Lilienthalstraße verlaufen am östlichen Böschungsfuß der Lilienthalstraße und haben teilweise zugleich eine Funktion als Böschung für die Lilienthalstraße bzw. für den im Südwesten des Plangebietes angeordneten Parkplatzzubringer.

Die drei südlich der Straße „Am Treppchen“ gelegenen Pflanzflächen stellen eine grünräumliche Abschirmung des Parkplatzes nach Norden da; sie wurden deshalb nicht zu einer zusammenhängenden Fläche vereinigt, um die Anregung der Polizei (Kriminalkommissariat Vorbeugung) planerisch berücksichtigen zu können, wonach nämlich eine soziale Kontrolle des Geschehens auf dem Messeparkplatz von der Straße „Am Treppchen“ aus möglich sein sollte.

Insgesamt hat die Begrünung der festgesetzten Pflanzflächen mit Bäumen und Sträuchern den Sinn, den Parkplatz landschaftsverträglich einzugrünen. Daneben soll aber auch die durch den Messeparkplatz bewirkte Beeinträchtigung von Erholungsmöglichkeiten in den angrenzenden Landschaftsteilen verringert werden; im Sommerhalbjahr, im belaubten Zustand von Bäumen und Sträuchern kann der Messeparkplatz beispielsweise von Fußgängern, welche auf der Straße „Am Treppchen“ bis zur nahe gelegenen Eststraße entlang wandern, beinahe nur an den auf dem Messeparkplatz angeordneten und über die Vegetation hinaus ragenden Lichtmasten wahrgenommen werden. Die Gehölzpflanzungen stellen hier eine Grünkulisse dar, welche die Verbindung des Landschaftsteils „Am Treppchen“ mit dem Landschaftsteil „Roßkothen“ für Erholung suchende Spaziergänger oder Radfahrer angenehm gestaltet. Daneben verbessern die Gehölzpflanzungen die Lebensraumfunktion des Plangebietes für Heckenbrüter, bieten Orientierungshilfen für Tiere (beispielsweise für Vögel und Bienen) und tragen zur Kalt- und Frischluftentstehung bei.

1.6.2. Rasenflächen

Gemäß der textlichen Festsetzung Nr. I.5.2 sind drei im Plan festgesetzte Flächen, die sich nördlich der „Öffentlichen Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Fläche für den Shuttle-Bus“ befinden, mit Gebrauchs- oder Landschaftsrasen zu begrünen; darüber hinaus können auf diesen Flächen, soweit der Schutzstreifen für die Erschließungsleitung des Erdgasröhrenspeichers hiervon unberührt bleibt, einheimische bzw. alteingebürgerte Laubbäume und Laubsträucher angepflanzt werden.

Die Einsaat von Gebrauchs- und Landschaftsrasen, der auch Samen verschiedener Wiesenkräuter enthält, stellt eine landschaftsverträgliche Anfangsbegrünung dar und führt zur Verbesserung des Lebensraums von Insekten.

Auf den in Rede stehenden Flächen besteht wegen der überwiegend nur sehr geringen Breite der Pflanzflächen keine Verpflichtung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern; dennoch können dort, wo die Pflanzstreifen breit genug sind, auch Bäume und Sträucher angepflanzt werden, wenn sie den vorgenannten Kriterien entsprechen, das heißt, es müssen „standortgerechte, einheimische bzw. alteingebürgerte Laubbäume und Laubsträucher“ sein. Damit wird sichergestellt, dass eine landschaftsverträgliche Eingrünung des Messeparkplatzes stattfindet; welche Bäume und Sträucher im Einzelnen die vorgenannten Kriterien erfüllen und daher geeignet sind, bestimmt die am 4. Januar 2005 geänderte Pflanzenliste, die Teil des Landschaftsplanes der Stadt Essen vom 6. April 1992 ist (siehe Kapitel III.4.).

Innerhalb des Schutzstreifens für die Erschließungsleitung des Erdgasröhrenspeichers dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, um zu gewährleisten, dass die Leitung durch das Wurzelwerk von Bäumen und Sträuchern nicht beschädigt wird.

Insgesamt leisten die Rasenflächen einen Beitrag zur aus landschaftspflegerischen Gründen gewünschten Gliederung und Belebung des Messeparkplatzes sowie zur Entstehung von Kalt- und Frischluft und damit zur Verbesserung des Kleinklimas.

1.7. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

1.7.1. Blendschutzwall (Festsetzung Nr. I.6.1.)

Die im Norden der Autobahn (BAB 52) festgesetzte Fläche für das Anpflanzen und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung ist zusätzlich gemäß der Plansignatur und der textlichen Festsetzung I.6.1. als Blendschutzwall festgesetzt. Hiermit soll erreicht werden, dass sowohl für den Parkplatzverkehr als auch im Hinblick auf den Verkehr auf der Autobahn vermieden wird, dass insbesondere bei Dunkelheit sich gegenseitig bedingende Irritationen durch Scheinwerferlicht entgegenkommender Fahrzeuge entstehen.

Die vorgeschriebene Wallhöhe von 2,80 Meter garantiert erfahrungsgemäß den Schutz vor Blendung auch für Fahrer von Lastkraftwagen und Omnibussen mit ihren besonderen Sitzhöhen, selbst dann, wenn der Wall nicht begrünt wäre oder wenn die Pflanzen im Winterhalbjahr kein Laub tragen.

1.7.2. Beleuchtung des Messeparkplatzes (Festsetzung Nr. I.6.2.)

Weil der Messeparkplatz auch im Winterhalbjahr bis in die frühen Abendstunden hinein genutzt werden soll, muss er den Bedürfnissen der Verkehrssicherheit entsprechend ausgeleuchtet werden. Die in direkter Nachbarschaft zum Messeparkplatz an der Straße „Am Treppchen“ gelegene Wohnbebauung darf durch die Beleuchtung des Parkplatzes jedoch nicht beeinträchtigt werden. Gemäß einem im Rahmen der Ausbauplanung angefertigten und mit dem Amt für Straßen und Verkehr abgestimmten Beleuchtungskonzept werden die einzelnen Lichtmasten mit ihren Leuchten so angeordnet und ausgerichtet, dass Störungen der benachbarten Wohnnutzung durch Licht-Immissionen ausgeschlossen werden können.

Der Luftverkehr darf von der Parkplatzbeleuchtung nicht gestört werden.

1.7.3. Gasspeicheranlage (Festsetzungen Nr. I.6.3. bis I.6.6.)

1.7.3.1. Allgemeines

Die genehmigte und bereits fertig gestellte Gasspeicheranlage dient der Gasbezugsoptimierung, d.h. importiertes Erdgas wird bedarfsweise ein- und ausgelagert, um für die Endverbraucher einen im Hinblick auf den schwankenden Bedarf erwünschten Ausgleich zwischen schwacher und starker Nachfrage herstellen zu können (siehe Kapitel VI.1.3. „Flächen für Versorgungsanlagen“).

Zur Begutachtung der von der (zu einem großen Teil unterirdisch auf dem Parkplatz angeordneten) Erdgasspeicheranlage möglicherweise ausgehenden Gefahren für den Messeparkplatz und seine nähere Umgebung wurde die TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG beauftragt.

Der Gutachter kommt zu der Feststellung, dass ein gefahrloses Nebeneinander von Erdgasspeicheranlage und den, den gesamten (also sowohl den innerhalb als auch den außerhalb des Plangebietes liegenden) Betriebsbereich der Erdgasspeicheranlage umgebenden, schutzwürdigen Nutzungen möglich ist, wenn die Empfehlungen des Gutachters beachtet werden (siehe Kapitel IV.1. „Städtebauliche Situation“ und Kapitel VI.1.3. „Flächen für Versorgungsanlagen“).

Der im Hinblick auf die Nutzung der Fläche als Messeparkplatz gutachterlich geforderten, besonderen Sicherung der in die Oberfläche des Messeparkplatz hineinreichenden Entlüftungs- und Entwässerungsventile zum Schutz gegen das Befahren von Fahrzeugen durch einen entsprechend ausgebildeten Anfahrschutz (siehe Seite 55 des TÜV-Gutachtens) soll durch eine Abzäunung Folge geleistet werden, wobei der zwischen Ventilen und Zaun, von der Planungsverwaltung aus Gründen der planerischen Vorsorge gewählte Horizontalabstand 10 Meter beträgt (siehe Kapitel VI.1.3. „Flächen für Versorgungsanlagen“).

Dem besonderen Schutz der sogenannten „Stutzen“ (auch als „Ventile“ bezeichnet; das sind Absperrarmaturen zur Entlüftung und Entwässerung der Rohre im entleertem Zustand) wird damit entsprochen, dass die beiden Flächen für die an zwei Stellen in die Oberfläche des Messeparkplatzes hineinragenden Anlagenteile des Erdgasspeichers von der Parkplatzfläche ausgenommen und als „Flächen für Versorgungsanlagen(Gas)“ festgesetzt sind und durch eine Abzäunung gesichert werden sollen (Festsetzung Nr. I.6.5). Die Mindesthöhe des Zaunes ist auf 1,80 Meter festgesetzt, um für unbefugte Personen ein Übersteigen des Absperrzaunes zu erschweren.

Schließlich ist dieser Teil der Anlage gemäß Festsetzung Nr. I.6.6 durch Installation einer Videokamera mit Nachtsichteinrichtung zu sichern; zur Durchsetzung von Installation und permanenter Überwachung während der Nutzungszeiten des Messeparkplatzes durch die Leitwarte der Stadtwerke Essen AG sind in einem städtebaulichen Vertrag entsprechend detaillierte Vereinbarungen getroffen worden.

Weiteren Empfehlungen des TÜV, welche die bauliche Ausgestaltung und Bepflanzung bzw. Eingrünung der Erdgasspeicheranlage und des Messeparkplatzes betreffen, wird durch weitere in den Plan aufgenommene textliche Festsetzungen entsprochen:

So wird die erforderliche Bodendeckung (über den für die Einlagerung von Erdgas verlegten Großrohren) in einer Mächtigkeit von mehr als 1,20 Meter im Plan entsprechend festgesetzt (Festsetzung Nr. I.6.3); des weiteren (im Bereich der gesamten Gasspeicheranlage, soweit sie innerhalb des Plangebietes liegt) der Ausschluss von Gebäuden und Fundamenten sowie das Verbot zum Anpflanzen von Bäumen (Festsetzung Nr. I.6.4), womit erreicht werden soll, dass die verlegten Rohre weder durch Gewichtsbelastung noch durch Wurzelwerk beschädigt werden können (siehe auch Kapitel VI.1.3. „Versorgungsflächen“ und Kapitel VI.1.6. „Flächen für das Anpflanzen bzw. den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“) und stets im vollen Umfang zugänglich bleiben.

1.7.3.2. Sinn und Zweck der gewählten Festsetzungen über besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Gasspeicheranlage

Die bestehende, in Betrieb befindliche Gasspeicheranlage befindet sich zum größten Teil auf dem Gelände des erneut geplanten Messeparkplatzes.

Mit Ausnahme der umzäunten Bereiche für die bis an die Geländeoberfläche heranreichenden Entlüftungs- und Entwässerungsstutzen, die als Versorgungsfläche festgesetzt wurden, sind sämtliche Flächen über den unterirdisch angeordneten Anlagenteilen des Erdgasspeichers im Rahmen der Nutzung des Messeparkplatzes frei zugänglich; der Bereich über den Großrohren (zur Einlagerung von Erdgas) kann vollständig überfahren und überparkt werden.

Das OVG NRW führte in seinem Urteil vom 6. März 2008 zum „Trennungsgebot“ aus, dass § 50 BImSchG gemeinschaftsrechtskonform dahin auszulegen sei, dass zwischen einem „gefährlichen Betriebsbereich“ und den in der Vorschrift genannten „schutzwürdigen Gebieten“ im Regelfall ein angemessener räumlicher Abstand einzuhalten sei oder – insbesondere bei bestehenden Anlagen – zusätzliche Schutzvorkehrungen planerisch zu sichern seien. Ein Verzicht sowohl auf eine räumliche Trennung der Flächen als auch auf effiziente Schutzvorkehrungen sei hingegen nur in seltenen Ausnahmen abwägungsgerecht.

Nach § 50 BImSchG müssten bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die zu nutzenden Flächen einander so zugeordnet werden, dass die Gefahr von schweren Unfällen, die von Betriebsbereichen ausgehen und Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete haben könnten, soweit wie möglich vermieden werden.

Folglich sei die festgesetzte Fläche des Messeparkplatzes so anzuordnen und gegebenenfalls zu begrenzen, dass Auswirkungen von Störfällen soweit wie möglich vermieden würden. In diesem Zusammenhang habe der Plangeber zu erwägen, entweder die Parkplatzfläche so weit zu verkleinern, dass eine Nutzung der Fläche oberhalb des Gasspeichers unter Wahrung eines ausreichend dimensionierten Schutzstreifens vollständig unterbleibe, oder die Nutzung der Erdgasspeicheranlage während der Nutzungszeiten des Messeparkplatzes zu unterbinden oder beide Alternativen miteinander zu verbinden und planerisch abzusichern.

Das Sicherheitsgutachten des TÜV Nord führt hier zu dem Ergebnis, das von einem Horizontalabstand zwischen dem Betriebsbereich der Gasspeicheranlage und schutzwürdigen Gebieten abgesehen werden kann (siehe hierzu Kapitel 4 des Gutachtens, insbesondere Punkt 2, Seite 63, dritter Textblock). Im Falle einer Betriebsstörung wären die austretenden Erdgasmengen so gering, dass sie nicht zu einer Bildung eines brennbaren Gas-Luft-Gemisches führen können. Dies gilt unabhängig von der Tatsache, dass der Messeparkplatz nur an wenigen Wochen im Jahr benutzt wird und auch unabhängig von der Tatsache, dass der Gasspeicher nicht immer vollständig gefüllt ist und damit der maximal zulässige Speicherdruck oft unterschritten wird – das gefahrlose Nebeneinander bzw. Übereinander von Parkplatz und Gasspeicher wäre auch dann gewährleistet, wenn der Parkplatz dauernd genutzt würde und der Gasspeicher stets mit zulässigem Maximaldruck gefüllt wäre (siehe auch Kapitel VI.1.3. „Flächen für Versorgungsanlagen“). Die Sachverständigen stellen fest, dass die Anlage sicher und die oberirdische Parkplatznutzung gefahrlos ist.

Durch in den Bebauungsplan aufgenommene textliche Festsetzungen werden die gutachterlich geforderte Erdüberdeckung der sechs Erdgasgroßrohre bzw. der unterirdisch angeordneten Anlagenteile sowie deren Schutz durch entsprechende Bau- und Pflanzverbote, Videoüberwachung und durch eine Verpflichtung zur Abzäunung besonderer Anlagenbereiche festgesetzt.

Dem Trennungsgebot (Einhaltung eines Horizontalabstandes zwischen gefährlichen Betriebsbereichen und schutzwürdigen Gebieten) wird durch die Festsetzung von Versorgungsflächen („Fläche für Versorgungsanlagen (Gas)“) entsprochen, wodurch ausgeschlossen wird, dass die Schutzbereiche der Gasstutzen als Parkplatz genutzt werden können. Da die Gasspeicheranlage insgesamt ungefährlich und ein Horizontalabstand zwischen Gasspeicheranlage und Messeparkplatz entbehrlich ist, dürften somit auch alle unterirdisch angeordneten Einrichtungen der Gasspeicheranlage überparkt werden. Nur äußerst vorsorglich und damit aus Gründen planerischer Vorsorge werden im Bebauungsplan die Bereiche der Stutzen als „Fläche für Versorgungsanlagen (Gas)“ mit der entsprechen Verpflichtung zu einer sicheren Umzäunung festgesetzt – das sind die Bereiche, wo die Ventile zur Entlüftung und Entwässerung der sechs Großrohre für die Erdgasspeicherung angeordnet sind. Diese Anlagenteile reichen bis an die Erdoberfläche und wurden als diejenigen Stellen innerhalb der gesamten Erdgasspeicheranlage identifiziert, wo es, wenn überhaupt, zu einer unkontrollierten Freisetzung von Erdgas kommen könnte. Hier wäre auch, wenn überhaupt, mit einer Entzündung von Erdgas zu rechnen. Deshalb sollen diese beiden Bereiche so abgezäunt werden, dass sie kein Unbefugter betreten kann; als sichere Entfernung zu den Ventilen empfiehlt der Gutachter einen Abstand von 10 Meter. Da diese Flächen für den notwendigen horizontalen Sicherheitsabstand nicht noch anderweitig genutzt werden können, wurden sie als Versorgungsflächen festgesetzt (siehe auch Kapitel VI.1.3. „Flächen für Versorgungsanlagen“).

1.8. Flächen, die von Bebauung frei zu halten sind (§9 Abs.1 Nr.10 BauGB)

Im Norden des Plangebietes sind drei Flächen festgesetzt, die von Bebauung frei zu halten sind.

Diese Festsetzungen haben die Aufgabe, eine spätere Nutzung der Distanzfläche zwischen der Straße „Am Treppchen“ und dem Gelände des Messeparkplatzes zugunsten des geplanten und im Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) dargestellten „Schienenweges für den überregionalen und regionalen Verkehr“ zu ermöglichen; sie sollen verhindern, dass hier bauliche Anla-

gen entstehen, die bei einer späteren Realisierung des Schienenweges beseitigt werden müssten. (Eine zwischenzeitliche Begrünung bzw. der vorübergehende Erhalt der Begrünung ist nicht erzwungen, aber auch nicht ausgeschlossen. Die Begrünung ist nicht bilanziert.)

Die Dimensionierung der „von Bebauung frei zu haltenden Fläche“ ist nach Aussage der Essener Verkehrs AG (EVAG) als potentiell dem Betreiber des künftigen Schienenweges ausreichend, um in denjenigen Bereichen, die vom B-Plan räumlich abgedeckt werden, eine funktionsfähige Stadtbahnlinie einschließlich einer Haltestelle und des erforderlichen Lärmschutzes unterbringen zu können: der Abgrenzung liegt ein Vorentwurf für Bahnstrecke und Haltestellenanlage zu Grunde.

Die Darstellung der Fläche für Bahnanlagen innerhalb der „von Bebauung frei zu haltenden Fläche“ ist als unverbindliche Vormerkung mittels „sonstiger Signatur“ im Plan enthalten.

In den von Bebauung freizuhaltenen Flächen (bzw. in Teilen dieser Flächen) verläuft in einer Entfernung von 5 bis 10 Metern südlich der Straße „Am Treppchen“ (in etwa parallel zu ihr) – und damit außerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche – eine Ferngasleitung der Open Grid Europe GmbH sowie – in einem Abstand von 10–15 Metern zur Straße „Am Treppchen“ (ebenfalls in etwa parallel zu ihr) – eine private Wasserleitung.

Diese Leitungstrassen sind – mittels „Sonstiger Signatur“ – in den Bebauungsplan übernommen worden; im Falle der Ferngasleitung mit einem Schutzstreifen von jeweils 4 Metern Breite rechts und links der Leitungsachse. (Für die private Wasserleitung wurde kein Schutzstreifen gefordert.) Der Schutzstreifen für die Ferngasleitung hat die Aufgabe, Arbeitsraum vorzuhalten, damit gegebenenfalls erforderliche Wartungsarbeiten an der Leitung auch mit schwerem Gerät durchgeführt werden können.

Im Falle der Realisierung der Stadtbahn würden zunächst Anpassungsmaßnahmen am Rohrstrang der Ferngasleitung (Verlegung) sowie der Ausbau der Altleitung in dem betreffenden Abschnitt erforderlich. Die Kosten hierfür würden sich nach Angabe des Leitungsträgers (Open Grid Europe GmbH/ PLEDOC) auf etwa 655.000 Euro (Stand: April 2005) belaufen. PLEDOC hat bestätigt, dass die Verlegung technisch leistbar ist. Die Kosten für die Verlegung der privaten Wasserleitung würden sich nach einer groben Schätzung auf etwa 100.000 Euro (Stand: April 2005) belaufen.

Die Ausweichtrassen für beide Leitungen sollen bei Bedarf künftig im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen verlaufen. Innerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, wozu auch die „Öffentlichen Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung/ Flächen mit hohem Grünanteil für das Parken von Fahrzeugen“ zählen, dürfen grundsätzlich Versorgungsleitungen verlegt werden. Daher ist hier die Eintragung von Leitungsrechten nicht erforderlich.

2. Landesrechtliche Festsetzung

Regenwasserversickerung

Mit dem Bau des Messeparkplatzes wird die betroffene Fläche erstmals befestigt, so dass §51a des Landeswassergesetzes (LWG NW) anzuwenden ist. Dementsprechend ist das anfallende Niederschlagswasser nach wie vor und soweit wie möglich zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten (siehe textliche Festsetzung unter II.).

Zur Klärung der Frage, ob die Versickerung technisch überhaupt möglich ist, wurde im Mai 1998 ein Gutachten von der Firma „b-Plan Ingenieurgesellschaft für Hoch-, Tief- und Wasserbau bR Dipl.-Ing. Borgmann und Beaupain (Essen)“ erstellt.

Danach liegen für eine Versickerung des auf dem Parkplatz niedergehenden Regenwassers sehr ungünstige baugrundtechnische Gegebenheiten vor. Wegen der geringen Wasserdurchlässigkeit der anstehenden Böden und Gesteine ist es praktisch nicht möglich, das bei starken Niederschlägen anfallende Regenwasser komplett versickern zu lassen.

Geringe Niederschlagsmengen werden daher großflächig über die versickerungsoffenen Stellplätze und Zufahrten sowie über die zwischen den Parkstreifen angeordneten Versickerungsmulden mit einer Oberbodenpassage versickert; die bei stärkeren Niederschlägen anfallenden Wassermengen werden über einen vorhandenen Regenwasserkanal entlang der Lilienthalstraße und der Alten Raadter Straße in den Ruhmbach abgeleitet.

Die Unterhaltung der bereits realisierten Entwässerungsanlage mittels Mulden-Rigolen-System ist vertraglich geregelt.

3. Nachrichtliche Übernahme

Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Essen-Mülheim

Aufgrund der Lage zum Flughafen Essen-Mülheim unterliegt das Plangebiet einer Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen. Wenn auch keine Hochbauten geplant sind, so ist dennoch bei der Errichtung von untergeordneten Anlagen wie z.B. Lichtmasten und Schilderbrücken eine entsprechende Anfrage an die nach § 31 Abs. 3 des Luftverkehrsgesetzes zuständige Stelle zu richten.

4. Sonstige Signaturen

Zum Zwecke des Auffindens der Lage verschiedener das Plangebiet berührender Leitungen bzw. Trassen sind die Ferngasleitung der Open Grid Europe GmbH (mit Schutzstreifen), die Erschließungsleitung des Erdgasröhrenspeichers (mit Schutzstreifen), eine private Wasserleitung und die vorgesehene Bahnanlage im Bereich der Straße „Am Treppchen“ gemäß §2 Abs.2 der 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) mit „Sonstigen Signaturen“ im Plan entsprechend kenntlich gemacht.

5. Hinweise

5.1. Städtebaulicher Vertrag

Punkt 1. weist auf den städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Essen und der Messegesellschaft hin. Im städtebaulichen Vertrag werden Nutzung, Unterhaltung und Überwachung des Messeparkplatzes geregelt und öffentlich-rechtlich gesichert.

5.2. Bodendenkmäler

Punkt 2. weist auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern hin. Ziel des Denkmalschutzes ist es dabei, bedeutende archäologische Substanz im öffentlichen Interesse zu erhalten, sinnvoll zu nutzen und vor Gefährdung zu schützen.

5.3. Gutachten

Unter Punkt 3. sind die dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung vorliegenden, verfahrensbegleitenden Gutachten aufgelistet. Im Einzelnen liegen dem Bebauungsplan folgende Gutachten zugrunde:

- Standortuntersuchung vom September 2011
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom Februar 2014
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Juni 2012
- Entwässerungskonzept vom Mai 1998
- Untersuchung des Gefahrenpotentials für den Messeparkplatz durch ein Erdgas-Hochdruck-Rohrleitungssystem zur Gasbezugsoptimierung vom April 2012
- Schalltechnische Untersuchung vom September 2010
- Fachgutachten zu den Luftschadstoffimmissionen vom November 2009

Das mehr als 15 Jahre alte Entwässerungskonzept braucht nicht aktualisiert zu werden; die entsprechenden gutachterlichen Empfehlungen gelten nach wie vor.

VII. Städtebauliche Kenndaten

Flächenbilanz			
	Fläche (m²)		
Plangebiet <small>gesamt</small>	194.515		
Verkehrsflächen <small>gesamt</small>	157.300		
Öffentliche Verkehrsfläche		28.200	
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		129.100	
Flächen für Versorgungsanlagen	1.010		
Fläche für Versorgungsanlagen (unterirdisch), gleichzeitig als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ festgesetzt		11.500	
Freiflächen <small>gesamt</small>	26.760		
Flächen für das Anpflanzen und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		19.185	
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		7.575	
Flächen, die von Bebauung frei zu halten sind	9.445		

VIII. Umweltbericht

1. Das Vorhaben und seine Festsetzungen im Bebauungsplan

Das etwa 19 Hektar große Plangebiet liegt im Süden des Stadtteiles Haarzopf. Dieses befindet sich im Übergang vom Bergischen Land zur Westfälischen Bucht. Das lössbedeckte Gelände fällt hier leicht von den Ruhrhöhen im Süden nach Norden ab. Die Landschaft wird wegen der Fruchtbarkeit des Bodens landwirtschaftlich genutzt und hat deshalb einen offenen Charakter. Die Bachtäler, die leicht in die Landschaft eingeschnitten sind, bilden Ordnungslinien für gehölzbestandene Biotope.

Das Plangebiet befindet sich in direkter Nachbarschaft zur Autobahn 52 und grenzt direkt an die Anschlussstelle „Essen-Kettwig“ an; weiterhin befindet sich in der Nachbarschaft des Plangebietes der Flughafen Essen-Mülheim.

Bis zum Bau des Messeparkplatzes, dessen Fertigstellung im Jahre 2003 erfolgte, existierte an seiner Stelle eine Ackerfläche. Zur Sicherung des Parkplatzes ist ein Bebauungsplan erforderlich.

Die bestehenden Straßen sind als „öffentliche Verkehrsfläche“, der etwa 12,5 Hektar große Parkplatz für etwa 5.000 Pkw-Stellplätze als „Verkehrsfläche für das Parken (Fläche mit hohem Grünanteil für das Parken von Fahrzeugen)“ und vorhandene Grünstreifen als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ oder als „Flächen für das Anpflanzen und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ (Teile hiervon gleichzeitig als „Blendschutzwall“) festgesetzt; ein nach dem Regionalen Flächennutzungsplan dargestellter, aber nicht vorhandener „Schienenweg für den regionalen und überregionalen Verkehr“, welcher das Plangebiet im Norden berührt, ist im Bebauungsplan als Fläche festgesetzt, „die von Bebauung frei zu halten“ ist.

Ein auf der Fläche des Parkplatzes unterirdisch angeordnetes Erdgaslager („Röhrensystem zur Gasbezugsoptimierung“) ist durch die Signaturen „Flächen für Versorgungsanlagen (Gas)“ bzw. „Fläche für Versorgungsanlagen (Gas), unterirdisch“ entsprechend festgesetzt.

2. Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Nach §1 Abs.5 des Baugesetzbuches (BauGB) sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt.

Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln – auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz – die städtebauliche Gestalt sowie das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß §1 Abs.6 Nr.1 die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und gemäß §1 Abs.6 Nr.7 insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

§1a BauGB enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz; die sogenannte „Bodenschutzklausel“ in Absatz 2 verpflichtet zu einem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden – die Eingriffsregelung nach Absatz 3 dient der Vermeidung und dem Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Die Planung des Messeparkplatzes an der Lilienthalstraße berührt im Einzelnen folgende umweltrelevanten Themen:

1. Lärm

Der Betrieb des Messeparkplatzes verursacht Straßenverkehrslärm. Zu den Auswirkungen des Straßenverkehrslärms wurden zwei Gutachten angefertigt. Dabei handelt es sich erstens um die „Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan 3/98 „Messeparkplatz Lilienthalstrasse“ vom 20.11.2002“ und zweitens um die „Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan 8/08 „Messeparkplatz Lilienthalstraße“ vom 02.09. 2010“. Beide Gutachten wurden vom Büro „PEUTZ Consult“, Kolberger Straße 19 in 40599 Düsseldorf angefertigt.

Ziel der Untersuchung war es, festzustellen, ob der prognostizierte Verkehrslärm (bei Wertung des aktuellen Verkehrsaufkommens) im Hinblick auf die dem Parkplatz nächstgelegene Wohnbebauung (Am Treppchen Nr. 50 und Nr. 54) unterhalb des Grenzwertes der Bundesimmissionschutzverordnung (16. BImSchV) und des Richtwertes der TA-Lärm (Technische Anleitung Lärm) liegt.

2. Luft und Staub

Das Verfahrensgebiet liegt im Geltungsbereich des „Luftreinhalteplanes Ruhrgebiet“, Teilgebiet „Ruhrgebiet West“, aber außerhalb der mit Wirkung vom 1. Januar 2012 eingerichteten, zusammenhängenden und großräumigen „Umweltzone Ruhrgebiet“, in der ein Fahrverbot für alle Fahrzeuge besteht, die nicht über eine zum Befahren der Umweltzone berechtigte Plakette verfügen bzw. die nicht von dem Verkehrsverbot ausgenommen sind.

Der Betrieb des Messeparkplatzes führt zu Belastungen durch Staub. Zu den Schadstoffimmissionen, die durch die Fahrbewegungen auf dem Parkplatz und den umliegenden Straßen entstehen, wurden zwei Gutachten angefertigt. Dabei handelt es sich erstens um das „Gutachten zu den Schadstoff-Immissionen durch den „Messeparkplatz Lilienthalstrasse“ (Bebauungsplan 3/98) vom 02.06.2003“ und zweitens um das „Fachgutachten zu den Schadstoffimmissionen im Umfeld der Planung (Messeparkplatz Lilienthalstraße in Essen)“ vom 25.11.2009“. Beide Gutachten wurden vom Büro „simuPLAN“, Heroldstraße 26 in 46284 Dorsten angefertigt.

Ziel der Untersuchung war es, festzustellen, ob die errechneten Immissionskenngrößen im Hinblick auf die dem Parkplatz nächstgelegene Wohnbebauung (Am Treppchen Nr. 50 und Nr. 54) unterhalb der Prüfwerte der zum Zeitpunkt der Erstellung der Gutachten geltenden 23. BImSchV und den Grenzwerten der 22. BImSchV liegen.

Die Verordnung über die Festlegung von Konzentrationswerten – 23. BImSchV ist am 21.07. 2014 außer Kraft getreten.

Die im lufthygienischen Gutachten zum Bebauungsplan 8/08 „Messeparkplatz Lilienthalstraße“ ermittelten Luftschadstoffbelastungen wurden anhand der Grenzwerte der zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung gültigen 22. BImSchV bewertet. Mittlerweile wurde die 22. BImSchV

durch die 39. BImSchV ersetzt. Für die untersuchten Schadstoffe PM 10 (Feinstaub mit einem Durchmesser $< 10 \mu\text{m}$), NO₂ und Benzol ergeben sich hierdurch keine Änderungen in der Aussage des Gutachtens, da die entsprechenden Grenzwerte nicht verändert wurden. In der 39. BImSchV ist jedoch ein zusätzlicher Grenzwert für PM 2,5 (Feinstaub mit einem Durchmesser $< 2,5 \mu\text{m}$) aufgeführt. Demnach darf die jahresmittlere PM 2,5 - Konzentration maximal 25 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ betragen.

Ob dieser Grenzwert im Untersuchungsgebiet eingehalten wird, lässt sich auch ohne detaillierte Modellierung aus den im Gutachten aufgeführten jahresmittleren PM 10 - Konzentrationen überprüfen.

Da PM 2,5 eine Teilmenge von PM 10 ist, muss die PM 2,5 - Konzentration niedriger sein als die PM 10 - Konzentration. Zudem ist aus Immissionsmessungen bekannt, dass die PM 2,5 - Hintergrundbelastung größenordnungsmäßig etwa 70% der PM 10 - Hintergrundbelastung beträgt. Hieraus lässt sich schließen, dass bei einer maximalen PM 10 - Konzentration von 25,1 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ der PM 2,5 - Grenzwert von 25 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ sicher eingehalten wird. Gedeckt wird diese Einschätzung durch die Daten des LANUV-Messnetzes. Hier wurde selbst an verkehrlich hoch belasteten Messstationen der Grenzwert zum PM 2,5 - Jahresmittelwert eingehalten.

3. Klima

Vorrangiges Ziel der Betrachtung klimarelevanter Auswirkung der Planung ist es, die Planung des Messeparkplatzes möglichst so zu gestalten, dass das Plangebiet „windoffen“ und so als Kaltluftentstehungsgebiet erhalten bleibt, zumal der Messeparkplatz ja nur an wenigen Tagen im Jahr als Parkplatz genutzt werden soll.

In der Karte der Planungshinweise der Klimaanalyse der Stadt Essen ist das Verfahrensgebiet der Raumkategorie „Städtischer Grünzug, Klimaschutzzone B“ zugeordnet. Als Klimaschutzzone B werden großräumige, regional bedeutsame Kaltluftentstehungsflächen einschließlich ihrer reliefbedingten Kaltluftabflüsse sowie Luftregenerationsräume verstanden. Die Schutzbedürftigkeit wird durch die klimatische/ lufthygienische Fernwirkung während allochthoner Witterungsbedingungen (durch großräumige Luftströmungen bestimmte Witterung) und durch den besonderen Stellenwert als Erholungsgebiet stadtweiter Bedeutung mit bioklimatisch günstigen Eigenschaften begründet.

In der Klimaanalyse sind für den hier zu betrachtenden Bereich folgende Planungshinweise formuliert:

- Die großflächigen zusammenhängenden Acker- und Grünlandareale mit hohem Kaltluftbildungspotential sollten als regionale Ausgleichs- und Frischluftproduktionsgebiete erhalten werden. Einer Zersiedlung der Landschaft ist aus klimaökologischer Sicht entgegenzuwirken.
- Planungen, die zur Erhöhung der Luftbelastung führen, sind restriktiv zu bewerten.
- Die Freiflächen nördlich der Hatzper Straße und westlich der Bundesautobahn 52 sind als klimarelevante Kaltluftproduktionsgebiete zu erhalten.

4. Natur und Landschaft

Das Plangebiet ist Teil des Landschaftsschutzgebietes Nr. 3.4.29 „Am Treppchen – Roßkothen“. Dieses umfasst verschiedene Ackerflächen in Haarzopf. Die in der Nachbarschaft gelegenen

Bachtäler sind einem anderen Landschaftsschutzgebiet zugeordnet oder als „Geschützte Landschaftsbestandteile“ ausgewiesen.

Der Bau des Messeparkplatzes führt in dem entsprechenden räumlichen Bereich zu einer Veränderung von Natur und Landschaft und macht hier eine Aufhebung des Landschaftsschutzes erforderlich. Dementsprechend hat der Träger der Landschaftsplanung, unter Berücksichtigung der gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen und in Anbetracht der Sicherstellung artenschutzrechtlicher Belange, der beabsichtigten Aufhebung des Landschaftsschutzes nicht widersprochen (siehe hierzu auch Kapitel III.4. der Planbegründung).

Dennoch und darüber hinaus gilt jedoch zu beachten, dass das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in §1 als Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege festlegt, dass Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen sowohl im besiedelten und als auch im unbesiedelten Bereich zu schützen sind. Demnach sind Böden zu erhalten, Fließ- und Stillgewässer zu bewahren, Maßnahmen zum Grundwasser- und Hochwasserschutz zu unterstützen sowie Schritte zum Schutz von Luft und Klima durch das Anpflanzen oder die Bewahrung von Grünsubstanz zu unterlegen; Tiere, Pflanzen und deren Lebensraum sind zu schützen, das Landschaftsbild zu bewahren, Freiräume zur naturbezogenen Erholung zu sichern. Hierunter fällt auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. Somit sichert das Bundesnaturschutzgesetz die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die biologische Vielfalt und damit die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft.

Die im BNatSchG formulierten Ziele werden u.a. im Landschaftsplan Essen (vom 6. April 1992) konkretisiert, in dessen Geltungsbereich auch das Plangebiet liegt. Danach gehört es zum Entwicklungsraum 2.8 „Am Treppchen“. Der Landschaftsplan stellt hier das behördenverbindliche Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ dar. Zur Erhaltung der Landschaft wurde das Landschaftsschutzgebiet 3.4.29 „Am Treppchen – Roßkothen“ im Landschaftsplan ausgewiesen; diese Festsetzung erfolgte insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für die Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und für das Klima sowie im Hinblick auf seinen Wert für die Erholung. Zur Anreicherung der Landschaft wurden im Landschaftsplan die Anpflanzungen 6.1.56 (ein 80 Meter langer Gehölzstreifen aus Bäumen und Sträuchern entlang der Straße „Am Treppchen“) und 6.1.57 (ein 500 Meter langer Gehölzstreifen aus Bäumen und Sträuchern entlang der Autobahn 52) ausgewiesen, die in den 1990er Jahren umgesetzt wurden.

Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht im Plangebiet. Das nächstgelegene „Natura 2000-Gebiet“ („Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung“ oder „Europäisches Vogelschutzgebiet“ oder „Flora-Fauna-Habitat/ FFH-Gebiet“), die Ruhraue in Mülheim (DE-4507-301), liegt mehr als 3.500 Meter vom Plangebiet entfernt.

Zur konkreten Bewertung des vor Ort durchgeführten Eingriffs in Natur und Landschaft und der Formulierung von hierfür notwendigen Ausgleichsmaßnahmen liegen drei Gutachten vor. Dabei handelt es sich erstens um den „Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 3/98 „Messeparkplatz Lilienthalstraße“ vom November 1998“ des Büros „Gruppe Ökologie und Planung, Dröge-Grohs-Preißmann-von Wendt+Partner“, Sabinistraße 27 in 45138 Essen, zweitens um den „Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/98 „Messeparkplatz Lilienthalstraße“ vom 25.10.2005“ des „Ingenieur- und Planungsbüros LANGE“, Carl-Peschken-Straße 12 in 47441 Moers sowie drittens um den „Land-

schaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 8/08 „Messeparkplatz Lilienthalstraße“ vom 30.09.2010“ der Landschaftsarchitekten „Jürgensmann Landers“, Mercatorstraße 114 in 45127 Duisburg.

Ziel des aktuellen Landschaftspflegerischen Fachbeitrages vom Februar 2014 war es, die Umsetzung des (auf der Grundlage der aus den Jahren 1998 und 2005 stammenden landschaftspflegerischen Fachbeiträge) ermittelten Eingriffsumfanges und der vorgeschlagenen und durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen anhand des vollzogenen Ausbauzustandes zu überprüfen - und ggfs. Vorschläge zur Modifizierung der Ausgleichsmaßnahmen in den neuen Städtebaulichen Vertrag einfließen zu lassen.

Die gesetzliche Grundlage für die Notwendigkeit eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages stellen §1 Absatz 6 Nr.7 und §1a des Baugesetzbuches dar, wonach die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

Die Überprüfung der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichsmaßnahmen erfolgte dabei in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Essen nach dem „Bewertungsverfahren nach Adam, Nohl, Valentin (1986)“, womit die Vergleichbarkeit zu den Gutachten aus 1998 und aus 2005 gewährleistet ist – denn diese greifen ebenfalls auf das „Bewertungsverfahren nach Adam, Nohl, Valentin (1986)“ zurück.

5. Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen den physischen Schutz von geschützten Tieren und Pflanzen und deren Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten gemäß Anhangs IV der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) sowie für alle europäischen Vogelarten gemäß der europäischen Vogelschutz-Richtlinie; sie gelten flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen. Gemäß §44 Abs.5 Satz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind die nur national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt; sie werden wie alle nicht geschützten Arten lediglich im Rahmen der nach §21 BNatSchG bestehenden Eingriffsregelung behandelt. (Im Rahmen der Eingriffsregelung ist jedoch zu beachten, dass Beeinträchtigungen dieser national geschützten Arten zu unterlassen sind, wenn diese Beeinträchtigungen vermieden werden können.)

Konkret ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung aus §44 Abs.1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Mit den Regelungen gemäß §44 Abs.1, 5 und 6 sowie §45 Abs.7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Artikel 12, 13 und 16) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Artikel 5, 9 und 13) in nationales Recht umgesetzt worden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Artenschutzprüfung der Abwägung durch ein kommunales Legislativorgan (Gemeinderat, Stadtrat, Rat der Stadt) nicht zugänglich ist.

Bei der im vorliegenden Falle in Auftrag gegebenen Artenschutzprüfung wurde sowohl der heutige Zustand unter Einbeziehung der bereits realisierten Kompensationsmaßnahmen als auch der frühere, vor dem Bau des Messeparkplatzes vorherrschende Zustand berücksichtigt.

Ziel der Artenschutzprüfung war somit die Klärung der beiden Fragen, erstens, ob in der Vergangenheit durch den Messeparkplatz geschützte Arten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gefährdet wurden, und zweitens, ob und ggfs. wie erforderliche Artenschutzmaßnahmen nachträglich formuliert werden können. Darüber hinaus ist die Verwaltung der Frage nachgegangen, inwieweit der Messeparkplatz geschützte Arten in seinem Umfeld gefährdet.

6. Boden

Bei der Betrachtung bodenrelevanter Auswirkungen der Planung sind im Rahmen der Abwägung nach §1 Abs.7 Baugesetzbuch (BauGB) die in der sogenannten Bodenschutzklausel nach §1a Absätze 1 und 2 des BauGB enthaltenen Grundsätze zu berücksichtigen, insbesondere deshalb, weil es sich bei der vor dem Bau des Messeparkplatzes hier bestehenden Ackerfläche (gemäß der Bodenkarte NRW aus dem Jahre 1978) um einen Standort mit besonders fruchtbarem Lössboden handelte.

7. Erholung

Gemäß §1 Abs.6 Nr.7c des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.

Das Landschaftsschutzgebiet „Am Treppchen – Roßkothen“ ist Teil der Kulturlandschaft im Bereich zwischen Ruhrhöhen und Hellweg. Diese Kulturlandschaft ist gleichzeitig Naherholungsgebiet und für die sogenannte „naturbezogene Erholung“ geeignet. Leicht abfallende Ackerflächen, gehölzbestandene Bachtäler und vereinzelt gelegene landwirtschaftliche Anwesen machen hier den Reiz der Landschaft aus.

Vor dem Bau des Messeparkplatzes bildeten nur die Lilienthalstraße und die Autobahn 52 mit ihrer Anschlussstelle „Essen-Kettwig“ eine Zäsur zwischen dem nördlich gelegenen Landschaftsteil „Am Treppchen“ und dem südlich gelegenen Landschaftsteil „Roßkothen“. Über den Weg zur Eststraße und die Straße „Am Treppchen“ konnten so zum Beispiel Erholung suchende Spaziergänger den Raum im direkten Umfeld des in Rede stehenden Plangebietes als Teil der insgesamt attraktiven Landschaft erleben. Durch die Umsetzung der im Landschaftsplan genannten Ziele wurde mit den hier vorgenommenen Gehölzpflanzungen entlang der Autobahn auch erreicht, dass der von ihr ausgehende Verkehrslärm von den zuvor genannten Spaziergängern wohl nur als verhältnismäßig wenig störend wahrgenommen wurde, was bedeutet, dass sich der Erholungswert der Landschaft hierdurch insgesamt weiter verbessert hatte.

Bei der Betrachtung erholungsrelevanter Auswirkungen der Planung ist festzustellen, mit welchen Maßnahmen die Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft reduziert werden können.

8. Störfall-Vorsorge

Zur Abschätzung des Gefahrenpotentials, welches sich aus dem Nebeneinander von Erdgasspeicher und Messeparkplatz (bzw. von Erdgaslager und anderen schutzwürdigen Nutzungen wie der Autobahn mit dem umgebenden Straßennetz, der Wohnbebauung „Am Treppchen“, dem Flughafen Essen-Mülheim sowie der geplanter Stadtbahntrasse) ergeben kann, wurde ein entsprechendes Fachgutachten angefertigt.

Dabei handelt es sich um die „Begutachtung der Gefahren des Erdgasröhrenspeichers für den Messe-Parkplatz Lilienthalstraße (sowie weitere Nutzungen)“ vom 30. April 2012 der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, Langemarckstraße 20 in 45032 Essen.

Ziel des Gutachtens war der Nachweis und die Sicherstellung eines gefahrlosen Nebeneinanders bzw. Übereinanders von Erdgasspeicher und Messeparkplatz sowie der Nachweis eines

gefährlosen Nebeneinanders von Erdgasspeicher und umliegender Nutzungen (Wohnbebauung, Straßenverkehr, Flughafen, Stadtbahntrasse), auch im Sinne der planerischen Vorsorge des §50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG).

9. Licht

Im Rahmen der Ausbauplanung wurde der Frage nachgegangen, ob durch die Beleuchtung des Parkplatzes oder durch das Scheinwerferlicht der auf dem Parkplatz verkehrenden Fahrzeuge andere Nutzungen in der Nachbarschaft des Parkplatzes beeinträchtigt werden.

Ziel ist hierbei der Schutz von Anwohnern durch unzumutbare Lichtimmissionen sowie der Schutz von Teilnehmern am Straßenverkehr durch Blendung.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

3.1.1. Tatsächlicher Zustand

Der Messeparkplatz ist vorhanden; gegenüber dem tatsächlichen Zustand hat die Planung nahezu keine Auswirkungen, da der Status Quo und die Planung weitgehend identisch sind.

3.1.2. Maßgeblicher Zustand

Vor dem Bau des Parkplatzes wurden rund vier Fünftel der Fläche des heutigen Messeparkplatzes als Acker landwirtschaftlich genutzt; rund ein Fünftel der Fläche war als Brachfläche eines aufgelassenen Gartenbaubetriebes nicht genutzt; darüber hinaus war bzw. ist die Fläche des heutigen Messeparkplatzes insgesamt Teil eines Landschaftsschutzgebietes. (Zur Aufhebung des Landschaftsschutzes siehe Kapitel III.4.)

3.1.2.1. Schutzgut Mensch (Bevölkerung und Gesundheit)

Der Messeparkplatz beeinträchtigt den für die Menschen wichtigen Erholungswert der Landschaft insoweit, als dass durch ihn mit seinen teilversiegelten Parkständen und Nebenfahrgassen, seinen vollversiegelten Hauptfahrgassen und Erschließungsstraßen sowie den bis zu 12 Meter hohen Lichtmasten nicht nur das optische Erscheinungsbild der Landschaft nachteilig verändert wird, sondern auch dadurch, dass an seinen Betriebstagen der Erholungswert der Landschaft durch Staub sowie durch zusätzlichen Verkehrslärm erheblich beeinträchtigt wird.

Der auf dem Gelände des Messeparkplatzes unterirdisch angeordnete Erdgasspeicher verfügt an zwei Stellen, nämlich im Bereich der Entlüftungs- und Entwässerungsventile, über potentielle Gefahrenpunkte, an denen sich austretendes Erdgas möglicherweise entzünden könnte und wo Menschen, die einem dieser Gefahrenpunkt zu nahe kommen, in Folge einer Explosion Verbrennungen erleiden könnten.

3.1.2.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt und Landschaft

Durch seinen offenen Charakter hatte der Bereich des heutigen Plangebietes generell eine Bedeutung für Offenlandarten, auch wenn davon auszugehen ist, dass wegen des Straßenlärms der bis zu einem Abstand von 100 Metern hier vorbeiführenden Autobahn 52 verschiedene der ansonsten in vergleichbaren Gefilden typischerweise vorkommenden und besonders geschützten Arten, wie etwa der Kiebitz oder die Feldlerche, wohl nicht brüteten (siehe Arbeitshilfe „Vögel im Straßenverkehr“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung aus dem Jahre 2010 – in Verbindung mit dem Lärmaktionsplan der Stadt Essen, ebenfalls aus dem Jahre 2010). Dementsprechend wurden bei den (im Rahmen der Anfertigung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum Bebauungsplan Messeparkplatz Lilienthalstraße durchgeführten) Begehungen zur Kartierung der Biotoptypen im Frühjahr 1998 im gesamten Plangebiet erwartungsgemäß keine bodenbrütenden Vogelarten festgestellt. Nahrungsgästen aus der Umgebung diente der Acker aber zur Nahrungssuche. Aufgrund der nach dem Landschaftsplan durchgeführten Gehölzpflanzungen wurde Lebensraum für Heckenbrüter geschaffen; darüber hinaus erhielten hierdurch flugfähige Tierarten Orientierungslinien für ihre Wanderung, so dass in der Umgebung des Plangebietes liegende Biotope – trotz der Behinderungen für niedrig fliegende und bodengebundene Tierarten durch die Autobahn und die Lilienthalstraße – besser miteinander vernetzt wurden.

Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten stellt sich die Betrachtung der Situation von Tieren und Pflanzen im Plangebiet und seiner Umgebung (vor dem Bau des Messeparkplatzes) wie folgt dar:

Voranstellend wird zunächst angemerkt, dass das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen Naturschutzinformationen zusammengestellt hat, denen entnommen werden kann, welche derjenigen Tiere und Pflanzen, die im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie aufgeführt sind, und welche der planungsrechtlich relevanten europäischen Vogelarten im Plangebiet vorkommen könnten bzw. hätten vorkommen können. In diesen Naturschutzinformationen sind, um deren Lesbarkeit zu erleichtern und um den Sachverhalt bzw. die Problemerkennung nicht unnötig kompliziert zu machen, die sogenannten „Allerweltsarten“ der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie diejenigen europäischen Vogelarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (die daher nicht gefährdet sind) der Einfachheit halber erst gar nicht enthalten; denn bei diesen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen §44 Abs.1 in Verbindung mit Abs.5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und damit gegen den besonderen Artenschutz durch Eingriffe in Natur und Landschaft verstoßen wird.

Anhaltspunkte, wonach das Plangebiet für Allerweltsarten aber eine besondere Lebensraumfunktion hatte bzw. hätte haben können und deshalb die (weniger schutzwürdigen nicht gefährdeten) Allerweltsarten dennoch näher zu betrachten wären, sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Acker ohne Ackerwildkrautflure) nicht ersichtlich. Vor diesem Hintergrund kann auch ausgeschlossen werden, dass gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzen im Plangebiet vorkamen.

Demzufolge hätten also im Plangebiet nur noch die vom Landesamt aufgelisteten „Nicht-Allerweltsarten“ gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie – hier handelt es sich um Fledermäuse, Amphibien und Reptilien – sowie die gefährdeten europäischen Vogelarten von Zugriffen im Sinne des Naturschutzgesetzes betroffen sein können; deren potentielle Betroffenheit durch die Planung wird im Folgenden näher betrachtet:

Für Fledermäuse waren die Biotope im Plangebiet weder als Sommer- noch als Winterquartier geeignet; aufgrund der Ausprägung der Biotope bestand auch keine Eignung als Nahrungshabitat. Vorkommen von Amphibien und Reptilienarten waren nicht bekannt.

Bei den gefährdeten europäischen Vogelarten kann sich das mögliche Spektrum nur auf typische bodenbrütende Offenlandarten wie Kiebitz, Rebhuhn, Wiesenpieper und Feldlerche beschränkt haben. Während Brutnachweise von Rebhuhn und Wiesenpieper zum Beispiel auf Nachbarflächen in Mülheim an der Ruhr fehlen, waren im Jahre 1998 im Umfeld des Flughafens Essen/ Mülheim Kiebitz und Feldlerche mit Brutpaaren belegt. Im Rahmen der im Frühjahr 1998 durchgeführten Biotopkartierung wurden jedoch keine bodenbrütenden Vogelarten festgestellt (siehe oben). Weitere Nicht-Allerweltsarten, die das Plangebiet besiedelt haben könnten, sind aus der Umgebung nicht bekannt.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Essen vom 6. April 1992. Es gehört zum Entwicklungsraum 2.8 „Am Treppchen“; der Landschaftsplan stellt hier das behördenverbindliche Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ dar. Zur Erhaltung der Landschaft wurde das Landschaftsschutzgebiet 3.4.29 „Am Treppchen-Roßkothen“ im Landschaftsplan ausgewiesen; diese Festsetzung erfolgte insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für die Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, das Klima und die Erholung. Zur Anreicherung der Landschaft wurden die Anpflanzungen 6.1.56 (ein 80 Meter langer Gehölzstreifen aus Bäumen und Sträuchern entlang der Straße „Am Treppchen“) und 6.1.57 (ein 500 Meter langer Gehölzstreifen aus Bäumen und Sträuchern entlang der Nordwestseite der Autobahn 52) im Landschaftsplan festgesetzt (siehe auch Kapitel III.4.).

3.1.2.3. Schutzgut Boden

Bei der früher im Plangebiet vorhandenen Ackerfläche handelte es sich gemäß der Bodenkarte NRW aus dem Jahre 1978 um einen Standort mit besonders fruchtbarem Lössboden.

Eine kurz vor dem Bau des Messeparkplatzes durchgeführte Baugrunderkundung (durch das Erdbaulabor Borchert + Lange im Jahre 1998) ergab, dass die natürliche Bodenfruchtbarkeit des natürlicherweise hier anstehenden Lösses an einigen Stellen verändert war. Im Bereich des Straßendamms der Lilienthalstraße befand sich über dem Lössboden umgelagerter, „schwach humoser“ bis „humoser“ Lösslehm. Im Bereich einer ehemaligen Gärtnerei südlich der Straße „Am Treppchen“ war Betonabbruch und Sand angeschüttet. Darüber hinaus gab es südlich der Straße „Am Treppchen“ eine Anschüttung aus „schwach humosem, feinsandigem Schluff“ und „gebrannten Bergen“. Außerdem war der Boden im Bereich des damals bereits bestehenden Erdgasröhrenspeichers durch dessen Bau verändert.

3.1.2.4. Schutzgut Wasser

Die im Bereich des Plangebietes ehemals bestehende Ackerfläche war wasserdurchlässig. Bei ungewöhnlich starken Regenfällen floss nicht versickerungsfähiges Regenwasser dem Ruhmbach zu, einem natürlichen, offenen Fließgewässer.

3.1.2.5. Schutzgut Luft

Die ehemals im Plangebiet bestehende Ackerfläche kann als windoffener Standort angesehen werden.

3.1.2.6. Schutzgut Klima

Gemäß der Klimaanalyse der Stadt Essen aus dem Jahre 1985 konnte das Plangebiet (vor dem Bau des Messeparkplatzes) dem Klimatop „Freilandklima“ zugeordnet werden. Demnach heizte sich die damals vorhandene Ackerfläche tagsüber nur gering auf und trug in der Nacht zu einer starken Abkühlung der Luft bei. Somit hatte das Plangebiet eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet. Die Realisierung der schon damals im Landschaftsplan vorgesehenen Anpflanzungen in Randbereichen der Ackerfläche führte in der Zwischenzeit sogar noch zu einer Verbesserung dieser Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet. Aufgrund des topographischen Gefälles von Süden nach Norden und der geringen Rauigkeit der Plangebietsumgebung konnte die gewonnene Kaltluft, insbesondere bei entsprechend günstigen Windverhältnissen, bis nach Essen-Rüttenscheid abfließen und dort zu einer Verbesserung der Luftqualität in den bebauten Bereichen beitragen.

In der synthetischen Klimafunktionskarte der Klimaanalyse der Stadt Essen mit Stand vom Dezember 2002 ist für den Planbereich das Klimatop „Freilandklima“ dargestellt. Charakteristische Merkmale dieses Klimatops sind ein extremer Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie sehr geringe Windströmungsveränderungen. Damit verbunden ist eine intensive Frisch- und Kaltluftproduktion mit den höchsten Produktionsraten auf kurz gehaltenen Wiesen und Weiden sowie auf Ackerflächen.

3.1.2.7. Schutzgut Kultur und Sachgüter

Zum Thema „Kulturgüter“ liegen umfangreiche Erkenntnisse vor. So konnte im Rahmen von Grabungen beim Bau des Flughafens Essen/ Mülheim im ersten Viertel des vergangenen Jahrhunderts die Existenz von Urnengräbern bzw. eines zusammenhängenden Hügelgräberfeldes aus dem Übergang von der Bronze- zur Eisenzeit nachgewiesen werden. Zu den Grabfunden gehören verschiedene Grabgefäße, daneben auch Fragmente einer Feuersteinklinge und eines Beiles aus Feuerstein.

Die beim Bau des Flughafens entdeckten Funde ließen erwarten, dass sich das Gräberfeld bis auf das Plangebiet ausdehnt.

3.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

3.2.1. Tatsächlicher Zustand

Der Bebauungsplan sieht keinerlei Veränderungen des Status Quo vor – er dient allein der nachträglichen planungsrechtlichen Sicherung des vorhandenen Parkplatzes. Somit wird sich der „derzeitige Umweltzustand“ durch die aktuelle Bauleitplanung nicht ändern.

3.2.2. Maßgeblicher Zustand

3.2.2.1. Schutzgut Mensch (Bevölkerung und Gesundheit)

Der Betrieb des Messeparkplatzes ist verbunden mit an- und abfahrenden Kraftfahrzeugen, welche Lärm und Staub erzeugen. Die gutachterlich ermittelten Emissionen liegen jedoch unter den gesetzlich zulässigen Höchstwerten.

Weil der Messeparkplatz auch im Winterhalbjahr bis in die frühen Abendstunden hinein genutzt werden soll, muss er den Bedürfnissen der Verkehrssicherheit entsprechend ausgeleuchtet werden. Die in direkter Nachbarschaft zum Messeparkplatz an der Straße „Am Treppchen“ gelegene Wohnbebauung wird durch die Beleuchtung des Parkplatzes jedoch nicht beeinträchtigt. Gemäß einem im Rahmen der Ausbauplanung angefertigten Beleuchtungskonzept wurden beim Bau des Parkplatzes die einzelnen Lichtmasten mit ihren Leuchten so angeordnet und ausgerichtet, dass Störungen der benachbarten Wohnnutzung durch Licht-Immissionen ausgeschlossen werden können.

Der Messeparkplatz führt jedoch zu einer Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion des Plangebietes und seiner Umgebung, denn auf Grund seiner enormen Ausdehnung und der auf dem Parkplatz angeordneten bis zu 12 Meter hohen Lichtmasten kann er nicht als Bestandteil einer bisher weitgehend landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft wahrgenommen werden; insbesondere mindert er die Geltung der bei Fußgängern und Radfahrern beliebten Verbindung zwischen dem nördlich des Parkplatzes gelegenen Landschaftsteil „Am Treppchen“ und dem westlich des Parkplatzes gelegenen Landschaftsteil „Roßkothen“. Durch die planungsrechtlich getroffenen Festsetzungen zur Eingrünung des Messeparkplatzes wird die beschriebene Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion zumindest reduziert. Durch die Einrichtung einer Lichtsignalanlage am Knoten „Lilienthalstraße/ Am Treppchen“ und deren von der Nutzung des Messeparkplatzes unabhängiger, dauerhafter Betrieb sowie den Bau eines Radweges auf der dem Flughafen Essen/ Mülheim zugewandten Seite der Lilienthalstraße wird die Verkehrssicherheit auch von Radfahrern und Fußgängern erhöht und ihnen das Überqueren dieser als Zäsur wahrnehmbaren, zwischen den oben genannten Landschaftsteilen verlaufenden Hauptverkehrsstraße erleichtert.

In der Summe aus den drei im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) enthaltenen „Formblättern zur Ermittlung des landschaftsästhetischen Umwelterheblichkeitswertes und der Kompensationsfläche“ ergibt sich für den Aspekt „Landschaftsästhetik“ ein Kompensationsflächenbedarf von 2,993 Hektar. Dieser Wert liegt niedriger als der für den Aspekt „Naturhaushalt“ ermittelten Kompensationsflächenbedarf von 6,9 Hektar. Daraus folgt, dass (gemäß der Methodik nach Adam/ Nohl/ Valentin“) die Minimal-Kompensation auf 6,9 Hektar erfolgen müsste. Der Schwerpunkt von Maßnahmen sollte dann bei der Differenz beider Flächen, also ca. 4 Hektar auf der Erfüllung ökologischer Belange liegen (siehe Seite 19 des LBP, Zeilen 1–7).

Von dem unterirdisch auf dem Gelände des Messeparkplatzes angeordneten Erdgasspeicher gehen keine Gefahren aus; er ist nach gutachterlicher Bewertung als sicher anzusehen. Das maßgebliche Gutachten des TÜV NORD vom 30. April 2012 kommt zu der zusammenfassenden Aussage, dass die vom Betreiber des Erdgasspeichers unter Berücksichtigung der gutachterlichen Empfehlungen getroffenen Maßnahmen geeignet sind, eine ernste Gefahr zu verhindern und einen sicheren Betrieb des unterirdisch gelegenen Erdgasspeichers einschließlich des darüber (oberirdisch) gelegenen Messeparkplatzes zu ermöglichen – auch unter dem Gesichtspunkt der planerischen Vorsorge.

3.2.2.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt und Landschaft

Das Vorhaben hat folgende Auswirkungen auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes:

Großflächig wird Boden umgelagert, verdichtet und Oberboden abgetragen. Im Bereich der Busspur erfolgt darüber hinaus ein Unterbodenabtrag. Für den Blendschutzwahl und für die Erweiterung des Straßendamms der Lilienthalstraße muss Boden aufgetragen werden. Parkstände und Nebenfahrgassen werden teilversiegelt, die Hauptfahrgassen, die Busspur, die Erschließungsstraße und der neue Geh- und Radweg an der Lilienthalstraße vollversiegelt. Dadurch werden die Durchwurzelbarkeit, die Wasser-, Luft-, Wärme- und Nährstoffverhältnisse sowie das Bodenprofil verändert. Auf diese Weise wurde die natürliche Bodenfruchtbarkeit der vorhandenen Lössböden erheblich beeinträchtigt bzw. im Bereich der Vollversiegelungen ganz zerstört.

Durch die Vollversiegelungen und Teilversiegelungen kann sich der Untergrund erwärmen; die Versiegelungen führen dazu, dass sich das Plangebiet tagsüber stärker aufheizt und nachts nicht mehr zu einer starken Abkühlung beiträgt. Durch die temporäre und unterschiedlich starke Nutzung des Messeparkplatzes ergeben sich temporäre Zunahmen von lufthygienischen Belastungen durch Abgase des Kfz-Verkehrs. Die Bedeutung des Plangebiets als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet wird also beeinträchtigt. Durch die Versiegelungen verändert sich die Rauigkeit des Plangebietes aber nicht; es bleibt windoffen. Kühle und frische Luft aus der Umgebung kann weiterhin über das Plangebiet in die bebauten Bereiche fließen.

Um die Beeinträchtigungen des Klimas zu verringern, wird insbesondere folgende Grünfestsetzung im Bebauungsplan getroffen (Festsetzungen I.4.1. und 1.4.2.):

„Mit Ausnahme der festgesetzten „Fläche für Versorgungsanlagen (Gas), unterirdisch“ sind innerhalb der „Öffentlichen Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Verkehrsfläche für das Parken (Fläche mit hohem Grünanteil für das Parken von Fahrzeugen)“ mindestens 180 bis 220 standortgerechte, in Essen einheimische bzw. alteingebürgerte, mindestens mittelkronige Laubbäume (das heißt, mit einer Endkronenbreite von 6 bis 10 Metern) in der Pflanzgüte von „Stammumfang mindestens 20 - 25 cm“ sowie 25 bis 50 standortgerechte, in Essen einheimische bzw. alteingebürgerte Laubsträucher in der Pflanzgüte von „Höhe mindestens 60 -100 cm“ anzupflanzen – dabei sind die Bäume über die gesamte Fläche, auch innerhalb der nach 3.2. festgesetzten Versickerungsmulden, unregelmäßig verteilt anzupflanzen; ausfallende Bäume sind entsprechend nachzupflanzen.

Innerhalb der festgesetzten und zur Lilienthalstraße gehörenden „Öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind auf mindestens 5.000 m² flächendeckend standortgerechte Laubbäume und Laubsträucher zu erhalten bzw anzupflanzen. Diese Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten; ausfallende Gehölze sind nachzupflanzen.

(In Essen einheimisch bzw. alteingebürgert sind alle Bäume, die in der Pflanzenliste (vom 04.01.2005) des Landschaftsplans Essen enthalten sind.)“

Auf diese Weise sollen die öffentliche Verkehrsfläche und die öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Verkehrsfläche für das Parken) beschattet werden, so dass sich die voll- und teilversiegelten Flächen nicht zu stark aufheizen; außerdem soll durch die Bäume kühle und feuchtere Luft entstehen (Verdunstungskälte). Die Bäume dienen ferner der Frischluftentstehung. Zusammen mit den anderen Anpflanzungen dient die Festsetzung dazu, dass die bisherige Kalt- und Frischluftentstehung durch den Messeparkplatz nicht zu stark beeinträchtigt wird. Die Zahl der Bäume wird begrenzt, damit das Plangebiet windoffen bleibt und weiterhin dem Luftaustausch dient (Klimaanalyse Stadt Essen 1985). Darüber hinaus gliedern und beleben die Bäume den Messeparkplatz. Damit die Eigenart der Landschaft nicht zusätzlich durch die Anordnung der Bäume beeinträchtigt wird, werden die Bäume in unregelmäßigen Abständen gepflanzt.

Mit den teilversiegelten Parkständen und Nebenfahrgassen, den vollversiegelten Erschließungsstraßen, Hauptfahrgassen und Busspuren sowie den Lichtmasten (12 m hoch im Bereich des Messeparkplatzes und 3,5 m hoch im Bereich des Pendlerparkplatzes) werden naturferne Elemente in die Landschaft eingefügt, die hier viel mehr Raum einnehmen als an anderen Stellen in der Landschaft. Hinzu kommen abgestellte Fahrzeuge und die bei Dunkelheit sichtbare Beleuchtung. In diesem Zusammenhang ist aber anzumerken, dass Ausstellungen der Messe Essen GmbH regelmäßig um 18 Uhr schließen und der Messeparkplatz daher allenfalls bis 20 Uhr genutzt wird. Auch wenn die Beleuchtung nur selten eingeschaltet ist, so führt der Messeparkplatz insgesamt aber dazu, dass die Eigenart der Landschaft an dieser Stelle erheblich verändert wird. Der Messeparkplatz hat zudem eine so große Ausdehnung, dass er nicht mehr als Teil der Landschaft wahrgenommen wird. Während es bislang durch die Lilienthalstraße und die A-52-Anschlussstelle „Essen-Haarzopf“ nur eine kleine Zäsur zwischen dem Landschaftsteil „Am Treppchen“ und dem Landschaftsteil „Roßkothen“ gibt, unterbricht der Messeparkplatz die Landschaft im erheblichen Umfang. Dabei beeinträchtigt der Messeparkplatz den Erholungsgenuss auch in angrenzenden Landschaftsteilen. Zum einen sind seine Lichtmasten von der Landschaft südlich der A 52 aus zu sehen. Zum anderen ist er für Erholungssuchende, die durch die Landschaft entlang der Straße „Am Treppchen“ und dem Weg zur Eststraße spazieren gehen, bis zu einer Entfernung von rund 1.000 m sichtbar. Die Rad- und Fußwegeverbindung vom Landschaftsteil „Am Treppchen“ zum Landschaftsteil „Roßkothen“ bleibt aber erhalten. Dafür wird zum einen im nordöstlichen Teil des Plangebietes die Straße „Am Treppchen“ nach Norden verschwenkt, so dass die Busspur und die Straße „Am Treppchen“ getrennt werden können. Zum anderen wird der Knotenpunkt „Am Treppchen / Lilienthalstraße“ lichtsignalisiert, so dass Erholungssuchende hier die Lilienthalstraße gefahrlos überqueren können; ferner wurde ein neuer Fuß- und Radweg auf der dem Flughafen Essen/ Mülheim zugewandten Seite der Lilienthalstraße angelegt, so dass Erholungssuchende gefahrlos von der Straße „Am Treppchen“ zum Roßkothenweg gelangen können.

Um die Beeinträchtigungen auf die naturbezogene Erholung und für die Tiere zu verringern, wurden insbesondere folgende Grünfestsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

(Festsetzung I.5.1.):

„Die mit der Signatur 1 bis 6 versehenen Flächen sind flächendeckend mit standortgerechten, in Essen einheimischen bzw. alteingebürgerten Laubbäumen und Laubsträuchern zu bepflanzen. Hiervon ausgenommen ist der Schutzstreifen für die Erschließungsleitung des Erdgasröhrenspeichers und der Schutzstreifen für die Ferngasleitung der Open Grid Europe GmbH; diese sind mit Gebrauchs- und Landschaftsrasen zu begrünen. (In Essen einheimisch bzw. alteinge-

bürgert sind alle Bäume, die in der Pflanzenliste (vom 04.01.2005) des Landschaftsplans Essen enthalten sind.)“

Damit sind wie vor Bau des Messeparkplatzes Gehölzpflanzungen entlang der A 52, der Lilienthalstraße und der Straße „Am Treppchen“ vorhanden. An der Straße „Am Treppchen“ ist die Anpflanzungsfestsetzung nicht durchgehend, so dass gemäß der Anregung der Polizei, Abteilung Vorbeugung, eine soziale Kontrolle des Messeparkplatzes von der Straße „Am Treppchen“ aus möglich ist. Die Gehölzpflanzungen verringern die Beeinträchtigung des Erholungsgenusses in den angrenzenden Landschaftsteilen; im belaubten Zustand ist der Messeparkplatz von der Landschaft entlang der Straße „Am Treppchen“ und dem Weg zur Eststraße bis auf die Lichtmasten nur im Bereich der für die soziale Kontrolle freigehaltenen Flächen sichtbar. Außerdem dienen die Gehölzpflanzungen als Grünkulisse, so dass die Erholungssuchenden auf der Straße „Am Treppchen“ vom Landschaftsteil „Am Treppchen“ zum Landschaftsteil „Roßkothlen“ entlang von Grün wandern können.

Das Plangebiet hat nach dem Bau des Messeparkplatzes keine Bedeutung mehr für Offenlandarten. Eine Nutzung der mageren Wiesenstreifen des Messeparkplatzes durch bodenbrütende Arten stehen nicht nur die in unregelmäßigen Abständen stattfindenden Großereignisse und die damit verbundenen großflächige Parkplatznutzung im Wege. Die Funktion der Fläche als potenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse, Schwalben, Eulen und Greifvögel besteht hingegen grundsätzlich fort. Außerdem werden Natrium-Hochdrucklampen mit verbreitertem Spektrum und weißgelben Licht als Beleuchtung verwendet, so dass nachtaktive Insekten weniger stark aus ihren eigentlichen Lebensräumen herausgelockt werden. Das Regenwasserversickerungskonzept mit den Teilversiegelungen, Versickerungsmulden, Retentionsflächen und einem Regenwasserkanal, der das Regenwasser zum Ruhmbach leitet, stellt sicher, dass dem Ruhmbach weiterhin ausreichend Wasser gedrosselt zufließt, so dass dieser Lebensraum außerhalb des Plangebietes durch den Messeparkplatz nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Die Gehölzpflanzungen haben eine Größe von 22.700 m². Ihre Fläche wird damit größer als vor dem Bau des Messeparkplatzes sein; ihre Größe beläuft sich auf 10.300 m². Insoweit verbessert sich die Lebensraumfunktion des Plangebietes für Heckenbrüter. Die Gehölzpflanzungen dienen außerdem insbesondere flugfähigen Tierarten als Orientierungslinien auf ihrer Wanderung und tragen darüber hinaus zur Kalt- und Frischluftentstehung bei.

Weiterhin ist festgesetzt (Festsetzung I.5.2.):

Die drei nördlich der „Öffentlichen Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Fläche für den Shuttle-Bus“ gelegenen Flächen sind mit Gebrauchs- oder Landschaftsrasen zu begrünen.

„Außerhalb des Schutzstreifens für die Erschließungsleitung des Erdgasröhrenspeichers ist die Anpflanzung von standortgerechten, in Essen einheimischen bzw. alteingebürgerten Laubbäumen und Laubsträuchern zulässig. (In Essen einheimisch bzw. alteingebürgert sind alle Bäume, die in der Pflanzenliste (vom 04.01.2005) des Landschaftsplans Essen enthalten sind.)“

Die festgesetzten Rasenflächen mit ihren begleitenden Gehölzen haben eine Größe von 1.631 m². Sie dienen, wie bisher der Ackerrain, insbesondere Insekten als Lebensraum. Darüber hinaus gliedern und beleben die Rasenflächen mit ihren sie begleitenden Gehölzen den Messeparkplatz und tragen zur Kalt- und Frischluftentstehung bei.

Weiterhin ist festgesetzt (Festsetzung I.3.2.):

Innerhalb der festgesetzten „Öffentlichen Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Verkehrsfläche für das Parken (Fläche mit hohem Grünanteil für das Parken von Fahrzeugen)“ sind zwischen den Stellplatzreihen in einer Größe von zusammen genommen mindestens 13.000 m² Versickerungsmulden anzulegen. Die Versickerungsmulden sind mit Gebrauchs- oder Landschaftsrasen zu begrünen.

Die festgesetzte Größe von 13.000 m² ergibt sich aus den Berechnungen des Gutachters, die gemäß Kapitel 5 (Muldenrigolenentwässerung), Seite 6 und 7 des Gutachtens nachvollzogen werden können. Demnach muss die erforderliche „Länge der Mulden“ 6.060 m betragen; die Sohlbreite der Mulden wurde mit 1,5 m, und die Böschungsneigung mit einem Verhältnis von 3 Meter (horizontal) zu 2 Meter (vertikal) dimensioniert. Die Böschungsneigung beträgt also etwa 30 Alt-Grad. Bei einer angenommenen Muldentiefe von 0,25 m (dieser Wert ist im Gutachten nicht ausdrücklich genannt, entspricht jedoch dem üblichen Maß) sind die Mulden auf Geländeneiveau etwa 2,0 Meter breit.

Die festgesetzten Rasenflächen dienen, wie früher der Ackerrain, insbesondere Insekten als Lebensraum. Darüber hinaus gliedern und beleben die Rasenflächen den Messeparkplatz und tragen zur Kaltluftentstehung bei.

Weiterhin ist festgesetzt (Festsetzung I.2.1.):

„Die als „Regenrückhaltebecken“ festgesetzte Fläche ist mit Gebrauchs- oder Landschaftsrasen zu begrünen. Außerhalb des festgesetzten Schutzstreifens für die Erdgasleitung sind standortgerechte, in Essen einheimische bzw. alteingebürgerte Laubbäume und Laubsträucher zulässig. (In Essen einheimisch bzw. alteingebürgert sind alle Bäume, die in der Pflanzenliste (vom 04.01.2005) des Landschaftsplans Essen enthalten sind.)“

Die festgesetzten Rasenflächen mit ihren begleitenden Gehölzen haben eine Größe von 1.769 m². Sie dienen, wie früher der Ackerrain, insbesondere Insekten als Lebensraum. Darüber hinaus gliedern und beleben die Rasenflächen mit ihren begleitenden Gehölzen den Messeparkplatz und tragen zur Kalt- und Frischluftentstehung bei.

Weiterhin ist festgesetzt (Festsetzung I.2.2.):

„Die „Retentionsfläche“ ist mit Landschaftsrasen oder Stauden zu begrünen. Darüber hinaus sind auf der Retentionsfläche standortgerechte, in Essen einheimische bzw. alteingebürgerte Laubbäume und Laubsträucher zulässig. (In Essen einheimisch bzw. alteingebürgert sind alle Bäume, die in der Pflanzenliste (vom 04.01.2005) des Landschaftsplans Essen enthalten sind.)“

Die festgesetzten Rasen- oder Staudenflächen mit ihren begleitenden Gehölzen haben eine Größe von 2.068 m². Sie dienen, wie früher der Ackerrain, insbesondere Insekten als Lebensraum. Darüber hinaus gliedern und beleben die Rasen- oder Hochstaudenflächen mit ihren begleitenden Gehölzen den Messeparkplatz und tragen zur Kalt- und Frischluftentstehung bei.

Weiterhin ist festgesetzt (Festsetzung I.2.3.):

„Die als „Versickerungsfläche“ festgesetzten Flächen sind mit Gebrauchs- oder Landschaftsrasen zu begrünen; darüber hinaus sind auf diesen Flächen standortgerechte, in Essen einheimische bzw. alteingebürgerte Laubbäume und Laubsträucher zulässig. (In Essen einheimisch bzw. alteingebürgert sind alle Bäume, die in der Pflanzenliste (vom 04.01.2005) des Landschaftsplans Essen enthalten sind.)“

Die festgesetzten Rasenflächen mit ihren begleitenden Gehölzen haben eine Größe von 3.740 m². Sie dienen, wie früher der Ackerrain, insbesondere Insekten als Lebensraum. Darüber hinaus gliedern und beleben die Rasen- oder Hochstaudenflächen mit ihren begleitenden Gehölzen den Messeparkplatz und tragen zur Kalt- und Frischluftentstehung bei.

Trotz der vorgenannten Verringerungsmaßnahmen wird der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Am Treppchen – Roßkothen“ im Bereich des Plangebietes durch den Messeparkplatz stark beeinträchtigt. Das Plangebiet verliert seine bisherige natürliche Bodenfruchtbarkeit und seine Funktion als Erholungsgebiet. Der Messeparkplatz hat außerdem eine solche Ausdehnung, dass er nicht mehr als Teil des Landschaftsschutzgebietes wahrgenommen wird. Das Plangebiet ist deshalb nicht mehr landschaftsschutzwürdig. Der Messeparkplatz trennt die Landschaftsteile „Am Treppchen“ und „Roßkothen“ darüber hinaus im erheblichen Umfang. Die verbleibenden Landschaftsteile „Am Treppchen“ und „Roßkothen“ behalten aber eine Größe, dass sie weiterhin landschaftsschutzwürdig sind. Gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Der Flächennutzungsplan für die Stadt Essen vom 31.03. 1984 (letzter Berichtigungsstand vom 24.08. 2005) wurde am 15.03. 2002 von „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Allgemeine Grün- und Freifläche“ in „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, öffentliche Parkfläche, Park-and-Ride-Anlage“ geändert. Der Rat der Stadt Essen als Träger der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung hat mit den Vorlagen 6/520/1999 und 6/1341/2001 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und dabei berücksichtigt, dass für die Messe Parkplätze erforderlich sind und dass die möglichen, alternativen Standorte das innerstädtische Straßennetz und die benachbarten Quartiere stark belasten würden. Außerdem wurde in der Abwägung darauf hingewiesen, dass für die Umwandlung von Freiraum in Verkehrsfläche ein planungsrechtlicher Ausgleich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes stattfinden soll und dass hierfür die bis dahin als gewerbliche Baufläche ausgewiesene Fläche nördlich der Hatzper Straße in Haarzopf und die als Sondergebiet dargestellte Fläche an der Walleneyer Straße südlich des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen in Schuir geeignet seien. Der Flächennutzungsplan für die Stadt Essen wurde inzwischen durch den Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen) ersetzt; dieser hat die damalige Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen und stellt für den Messeparkplatz Lilienthalstraße „Fläche für die örtlichen Hauptverkehrswege“ dar. Außerdem stellt der Regionale Flächennutzungsplan die Fläche an der Hatzper Straße mit einer Größe von 3,97 ha und eine Fläche an der Walleneyer Straße mit einer Größe von 6,85 ha nun als Flächen für die Landwirtschaft dar. Es wurden also für 16 ha von Darstellung Freiraum in die Darstellung Verkehrsfläche umgewandelte Fläche 10,82 ha planungsrechtlicher Ausgleich geschaffen. Der Landschaftsplan Essen wird nun im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 8/08

„Messeparkplatz Lilienthalstraße“ per Gesetz mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes außer Kraft treten.

Für die Fläche an der Hatzper Straße kann in Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsplans Essen geprüft werden, ob sie in den Geltungsbereich des Landschaftsplans Essen aufgenommen werden soll. Es handelt sich wie im Plangebiet um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche mit überwiegend fruchtbaren Lössböden; auch sie dient dem Luftaustausch zu den bebauten Bereichen von Essen. Hier versickert Regenwasser, das dem Bachlauf Nachtigallental zugute kommt. Die Fläche an der Wallneyer Straße kann erst dann in den Geltungsbereich des Landschaftsplan Essen aufgenommen werden, wenn der Bebauungsplan 16/73 „Wallneyer Straße“ geändert wurde; dieser setzt hier noch Sondergebiet fest. Die Fläche könnte das Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.4.33 „Ackerterrassen in Schuir“ vergrößern. Es handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche mit fruchtbaren Lössböden; auch hier entsteht kühle und frische Luft; sie dient der Erholung. Auf den Flächen versickert Regenwasser, das den angrenzenden Bächen zugute kommt. Die Fläche bietet sich auch für die Sicherung der biologischen Vielfalt an; im Nahbereich kommt möglicherweise z.B. die Feldlerche vor.

Da die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch den Messeparkplatz im Plangebiet durch die zuvor genannten Maßnahmen nur verringert, aber nicht ausgeglichen werden können, sind außerdem folgende Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich, die auf Flächen, die im Eigentum der Stadt Essen stehen, durchgeführt werden. Dadurch ist ein vollständiger Ausgleich möglich.

a) S 28.17 (Roßkotheweg in Haarzopf, Flächenbezeichnung gemäß Eingriffs-/ Ausgleichskataster der Stadt Essen):

Entsiegelung eines mindestens 4.000 m² großen Dungalagerplatzes durch Abbruch der Betonplatte, Tiefenlockerung des Bodens sowie Auftrag von Oberboden und Umwandlung in eine Grünlandfläche bestehend aus extensiver Wiese und Hecke. Die extensive Wiese ist maximal zweimal im Jahr zu mähen. Die vorhandene Strauchhecke ist durch die Anpflanzung von mindestens 3 standortgerechten, in Essen einheimischen/ alteingebürgerten Laubbäumen zu ergänzen.

Begründung: Die Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme in derselben Landschaft wie das Plangebiet dient insbesondere dem Bodenschutz, dem Klima (Kalt- und Frischluftentstehung) und der Erholung durch Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Ferner verbessert sie die Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet des Rossenbachs und den Lebensraum insbesondere für Offenland- und Halboffenlandarten.

b) P 42.28 (Fischlaker Höfe in Fischlaken, Flächenbezeichnung gemäß Eingriffs-/ Ausgleichskataster der Stadt Essen):

Umwandlung eines mindestens 6,68 ha großen Ackers in eine Grünlandfläche bestehend aus extensivem Grünland, Krautsäumen, Gebüsch/Waldrand und Baumreihe. Das extensive Grünland wird maximal zweimal im Jahr gemäht oder mit maximal 1,5 Großvieheinheiten je Hektar beweidet, bei Beweidung ist eine Nachmahd zulässig. Ein Gebüsch aus standortgerechten, in Essen einheimischen/alteingebürgerten Laubsträuchern mit einem mindestens 2 m breiten, vorgelagertem Saum ist zum einen am Westrand (insgesamt mindestens 1.000 m²) und zum anderen am Südrand zum Hofgrundstück Fischlaker Höfe 68/70 hin (insgesamt mindestens 1.420 m²) zu entwickeln. Am Ost- und Nordrand zum Wald hin ist ein Waldmantel aus standortgerechten und in Essen einheimischen/ alteingebürgerten Laubsträuchern und Laubbäumen mit einem mindestens 2 m breiten, vorgelagertem Saum zu entwickeln (insgesamt mindestens

6.120 m²). Entlang der Straße Fischlaker Höfe wird eine Baumreihe aus standortgerechten, in Essen einheimischen/ alteingebürgerten Laubbäumen auf einem mindestens 400 m² großen Grünlandrain angepflanzt.

Begründung: Die Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme in der Landschaft der Niederbergischen Hügelt errassen, die etwa 5 km östlich vom Plangebiet entfernt liegt, dient insbesondere dem Bodenschutz (im Nordosten insbesondere dem Erosionsschutz) und der Erholung durch Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Ferner verbessert sie den Lebensraum insbesondere für Offenland- und Halboffenlandarten. Da nördlich der Ausgleichs-/ Ersatzfläche bereits ein Waldstreifen vorhanden ist und sich östlich der Ausgleichs-/ Ersatzfläche eine Brache bereits zu einem Waldstreifen entwickelt hat, ist darauf zu achten, dass das extensive Grünland für Offenlandarten nicht zu klein wird. Deshalb dürfen sich neue Gehölze nur am Rand der Ausgleichs-/ Ersatzfläche entwickeln; wichtiger für die Förderung der Offenlandarten sind das großflächige, extensive Grünland und die Krautsäume. Die Gehölze dienen mehr der Biotopvernetzung, der Eingrünung der Hofanlage Fischlaker Höfe sowie der Förderung von Halboffenlandarten.

c) P 42.21 (Obstwiese Fischlaker Höfe in Fischlaken, Flächenbezeichnung gemäß Eingriffs-/ Ausgleichskataster der Stadt Essen):

Umwandlung eines mindestens 490 qm großen Ackers in eine Obstwiese (insgesamt wurde ein 2.300 m² großer Acker zu einer Obstwiese umgewandelt, dem Eingriff Messeparkplatz wurden davon aber nur 490 m² zugeordnet).

Begründung: Die Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme in der Landschaft der Niederbergischen Hügelt errassen, die etwa 5 km östlich vom Plangebiet entfernt liegt, dient insbesondere dem Bodenschutz und der Erholung durch Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Ferner verbessert sie den Lebensraum insbesondere für Offenland- und Halboffenlandarten.

d) P 30.34 (Landwirtschaftliche Flächen in Heidhausen, Flächenbezeichnung gemäß Eingriffs-/ Ausgleichskataster der Stadt Essen):

Anreicherung einer Ackerfläche mit einem mindestens 1.050 m² großen Gebüsch, Anreicherung einer Acker- bzw. Grünlandfläche mit 4 Erlen-Ufergehölzen entlang der Oberläufe von Pfefferbach und Oefter Bach auf mindestens 1.980 m², 1.080 m², 1.050 m² und 300 qm, Anreicherung einer Ackerfläche mit 2 Alleen aus standortgerechten, in Essen einheimischen/ alteingebürgerten Laubbäumen auf mindestens 1.920 m² und 1.600 m².

Begründung: Die Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme in der Landschaft der Niederbergischen Hügelt errassen, die etwa 5,5 km südlich vom Plangebiet entfernt liegt, dient insbesondere dem Bodenschutz und der Erholung durch Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Ferner verbessert sie die Gewässer Pfefferbach sowie Oefter Bach sowie den Lebensraum insbesondere für Offenland- und Halboffenlandarten sowie Arten, die an Gewässer gebunden sind.

Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist darüber hinaus Folgendes zu beachten:

Während der Erarbeitung des landschaftspflegerischen Fachbeitrags zum Bebauungsplan Nr. 3/98 „Messeparkplatz Lilienthalstraße“ wurden im Rahmen der Biotopkartierung im Frühjahr

1998 keine bodenbrütende Vogelarten im Plangebiet festgestellt. Es liegen keine Informationen vor, dass sie beim Bau des Messeparkplatzes 2002/2003 vorkamen.

Da gemäß Artenschutzgutachten von 2012 auf Nachbarflächen in Mülheim an der Ruhr, im Umfeld des Flughafens Essen/ Mülheim, Brutnachweise für Kiebitz und Feldlerche aus dem Jahr 1998 belegt sind, ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8/08 „Messeparkplatz Lilienthalstraße“ zu untersuchen, ob der Bebauungsplan unter Artenschutzgesichtspunkten auch dann vollzugfähig wäre, wenn regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten von Kiebitz und Feldlerche im Plangebiet vorgekommen wären (worst-case-Annahme).

Es ist davon auszugehen, dass wegen des Straßenlärms bis zu einem Abstand von 100 m von der A 52 Kiebitz und Feldlerche im Plangebiet nicht brüteten (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, 2010, in Verbindung mit Lärmaktionsplan der Stadt Essen von 2010). Darüber hinaus werden die umgesetzten Landschaftsplanfestsetzungen mit ihren Bäumen und Sträuchern dazu geführt haben, dass die Feldlerche in einem Abstand von mindestens 60 m von ihnen wahrscheinlich nicht gebrütet haben wird (Bezzel, Kompendium der Vögel Mitteleuropas, 1993). Das potenzielle Brutrevier des Kiebitz wird im Plangebiet deshalb etwa 8 ha groß gewesen sein, das der Feldlerche etwa 5 ha. Da aus der Umgebung keine Brutkolonien des Kiebitzes bekannt sind und auf 10 Hektar ansonsten ein bis zwei Brutpaare des Kiebitzes vorkommen (Naturschutzinformationen NRW), das Revier eines Feldlerchen-Brutpaares etwa 0,25 bis 5 ha groß ist und aus der Umgebung keine hohen Dichten der Feldlerche bekannt sind, können im Plangebiet je ein bis zwei Brutpaare vorgekommen sein.

Eine Beseitigung der Fortpflanzungsstätten von Kiebitz und Feldlerche wäre gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zulässig, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird; diese ökologische Funktion kann auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die der lokalen Population von Kiebitz und Feldlerche zugute kommen, sichergestellt werden. Das Artenschutzgutachten von 2012 stellt fest, dass sowohl für die Feldlerche als auch den Kiebitz die Bestandsentwicklung lokal rückläufig ist. (Das Landesamt geht davon aus, dass die Bestandsgröße des Kiebitzes und der Feldlerche in Essen bei je 51-100 Exemplaren liegt (Naturschutzinformationen NRW).) Deshalb müssten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Die durchgeführte Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme P42.28 in Fischlaken könnte mit ihrem extensiven Grünland als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dienen. In der vorläufigen Fassung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum Bebauungsplan Nr. 3/98 „Messeparkplatz Lilienthalstraße“ war eine aufgelockerte Bepflanzung dieser Ausgleichsfläche mit Gehölzinseln vorgesehen. In der endgültigen Fassung wurde auf diese Gehölzinseln verzichtet, damit die Fläche als Ausgleichsfläche für Offenlandarten geeignet ist. Nach dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des Umweltministeriums Nordrhein-Westfalen von 2013 kann bei dieser Ausgleichsfläche aber nicht sicher davon ausgegangen werden, dass sie von Kiebitz und Feldlerche angenommen wird; der Kiebitz hält mit seinem Brutrevier in der Regel einen Abstand von 100 m zu Feldgehölzen ein, die Feldlerche von 120 m. Diese Abstände sind bei der Ausgleichsfläche P 42.28 nicht gegeben. Dennoch wurde von einem Landwirt der Kiebitz hier bereits beobachtet. Da die Ausgleichsmaßnahme aber nicht vor Bau des Messeparkplatzes angelegt wurde, kann sie unabhängig von der Frage ihrer sicheren Eignung nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme herangezogen werden.

Deshalb ist zu prüfen, ob eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (bzw. eine Befreiung nach § 62 BNatSchG damaliger Fassung) erteilt werden könnte. Dazu müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen; ferner dürfen keine zumutbaren Alternativen gegeben sein und

der Erhaltungszustand der Populationen von Kiebitz und Feldlerche darf sich nicht verschlechtern. Das öffentliche Interesse dieses Vorhabens besteht darin, die Messe in Essen zu erhalten; sie ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Stadt. Um den Betrieb der Messe sicher zu stellen, ist ein Messeparkplatz mit 5.000 Parkständen erforderlich. Es wurden 11 Standortalternativen untersucht. Dabei hat sich der Standort an der Lilienthalstraße als der bestgeeignete herausgestellt; die anderen Standorte waren nicht zumutbar (siehe Kapitel II.1.2. der Planbegründung). Dies zeigt die Notwendigkeit des Vorhabens an diesem Standort auf. Es ist nicht erforderlich, (nachträglich) Kompensationsmaßnahmen für Kiebitz und Feldlerche in der biogeografischen Region „Westfälische Bucht/ Westfälisches Tiefland“ oder im Übergangsbereich von der Westfälischen Bucht zum Bergischen Land/ Sauer-/ Siegerland durchzuführen, um eine Ausnahmegenehmigung erteilen zu können. Diese wären nach dem Artenschutzgutachten von 2012 und dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ grundsätzlich möglich. Es ist aber nicht zu besorgen, dass sich der heute ungünstige Erhaltungszustand der Populationen von Kiebitz und Feldlerche in der Westfälischen Bucht und im Übergangsbereich von der Westfälischen Bucht zum Bergischen Land/ Sauer-/ Siegerland durch das Vorhaben verschlechtert; denn vom Bau des Messeparkplatzes werden, wenn überhaupt, nur einzelne Individuen, je 1 bis 2 Brutpaare, betroffen gewesen sein. Nach der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung“ (Anlage 1 Nr. 3) führen bei häufigen oder weit verbreiteten Arten Beeinträchtigungen einzelner Individuen oder lokaler Populationen im Regelfall nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf biogeografischer Ebene. Nach der „Roten Liste NRW 2011“, Band 2, Seite 84, gelten Brutvögel dann als häufig verbreitete Art, wenn es mehr als 10.000 Brutpaare in NRW gibt. Dies ist bei Kiebitz (2014: 12.000 Brutpaare in NRW, siehe „Natur in NRW, Nummer 3/14“, Seite 5) und Feldlerche (2012: 97.000 Brutpaare in NRW, siehe „Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, abgerufen am 22.10.2014) derzeit der Fall; das heißt, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung vorliegen und das Artenschutzrecht – auch unter worst-case-Gesichtspunkten – dem Bebauungsplan nicht entgegensteht. Zudem regelt der Regionale Flächennutzungsplan, dass an der Wallneyer Straße in Essen-Schuir die geplante Baufläche um 6,85 ha zurück genommen werden soll, wobei es sich um eine Fläche handelt, in deren Nachbarschaft möglicherweise z.B. die Feldlerche vorkommt.

Wegen des Betriebes auf dem Messeparkplatz, der auch auf die Umgebung des Parkplatzes einwirkt, ist zusätzlich zu den Betrachtungen der artenschutzrelevanten Verhältnisse innerhalb des Plangebietes zu untersuchen, ob auch außerhalb des Plangebietes, in den an das Plangebiet angrenzenden Gebieten, die Lebensverhältnisse der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten und die Lebensverhältnisse der gefährdeten Vogelarten durch die Planung betroffen sein könnten, denn nach §44 Abs.1 Nr.2 des BNatSchG ist es generell verboten, „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören“.

Die in diesem Zusammenhang für Fledermäuse relevanten Habitatstrukturen (zum Beispiel Hofanlagen oder bewaldete Bachtäler) grenzen nicht unmittelbar an das Plangebiet an; Amphibien- und Reptilienarten sind im weiteren Umfeld des Plangebietes nicht bekannt und auch die für verschiedene Vogelarten (die hier möglicherweise in Betracht kämen, wie Rauch- und Mehlschwalbe, Greifvögel und Eulen) relevanten Habitatstrukturen (Hofanlagen, Bachtäler) grenzen nicht unmittelbar an das Plangebiet an; mildernd kommt hinzu, dass die hier genannten Vogelarten über sehr große Aktionsradien bzw. Nahrungsreviere verfügen und das Plangebiet allenfalls gelegentlich mitnutzten, so dass auch ein etwaiger Verlust der als Nahrungsha-

bitat genutzten Flächen im Plangebiet nicht zu einer Störung dieser Vogelarten hätte beitragen können. Im Hinblick auf Kiebitz und Feldlerche ist zu beachten, dass sie zu denjenigen Arten gehören, die auf optische Störungen oder Einschränkungen ihres Blickfeldes empfindlich reagieren, was dazu führt, dass sie auch zu Straßen mit nur geringem Verkehr einen entsprechend großen Abstand halten. Demzufolge kann angenommen werden, dass sie sich auch auf der dem Messeparkplatz gegenüberliegenden Seite der Straße „Am Treppchen“ schon früher nicht aufgehalten haben.

3.2.2.3. Schutzgut Boden

Beim Bau des Messeparkplatzes wird großflächig Ackerboden abgetragen, dessen Qualität als „naturnah“ anzusprechen ist und der landwirtschaftlich genutzt wurde. Für den Blendschutzwall entlang der Autobahn 52 und für die Verbreiterung des Straßendamms der Lilienthalstraße muss Boden aufgetragen werden. Parkstände und Nebenfahrgassen werden teilversiegelt, die Hauptfahrgassen des Messeparkplatzes, die Fahrgasse für den Shuttlebus, die neuen Straßen zur Erschließung des Messeparkplatzes und der neue Geh- und Radweg an der Lilienthalstraße werden vollversiegelt. Hierdurch werden die Durchwurzelbarkeit, die Wasser-, Luft-, Wärme- und Nährstoffverhältnisse sowie das Bodenprofil verändert. Insgesamt wurde die natürliche Bodenfruchtbarkeit der Lössböden erheblich beeinträchtigt bzw. im Bereich der Vollversiegelung komplett zerstört.

Durch die Oberflächengestaltung (versicherungsoffene, begrünte Stellplätze und teilweise auch Fahrgassen) wird der Eingriff nur im Hinblick auf wenige Bodenfunktionen (Grundwasserneubildung, Wasserspeicher) verringert.

Obwohl mit entsprechenden Maßnahmen wie der Verwendung von wasserdurchlässigen Rausengittersteinen bei der Befestigung von Stellplätzen und Nebenfahrgassen, der Einrichtung von Versickerungsmulden zur Regenwasserableitung und der Neupflanzung von zahlreichen Bäumen auf dem gesamten Parkplatzareal einer Versiegelung des Plangebietes weitgehend entgegen gewirkt wird, führte der Bau des Messeparkplatzes zu einer Teilversiegelung von Grund und Boden; darüber hinaus geht die Nutzung des Bodens zu landwirtschaftlichen Zwecken vollständig verloren.

3.2.2.4. Schutzgut Wasser

Der Bau des Messeparkplatzes führt zur großflächigen Versiegelung der zuvor bestehenden Ackerfläche.

Bei der Oberflächenbefestigung des Parkplatzes wird jedoch wasserdurchlässiges Material verwendet und zwischen den einzelnen Stellplatzreihen werden Versickerungsmulden angelegt. Somit ist die Versickerung von Regenwasser grundsätzlich gewährleistet; lediglich bei ungewöhnlich starken Regenfällen wird dann anfallendes, nicht mehr versickerungsfähiges Regenwasser über einen Regenwasserkanal dem Ruhmbach (einem natürlichen, offenen Fließgewässer) zugeleitet.

3.2.2.5. Schutzgut Luft

Mit der Planrealisierung ist eine Zunahme des Verkehrsaufkommens und damit eine Zunahme der kraftfahrzeugbedingten Luftschadstoffe verbunden, wenn auch nur während der Betriebszeiten des Parkplatzes. Dennoch ist nicht – auch nicht während der Betriebszeiten des Parkplatzes – mit einer Luftschadstoffanreicherung bedenklichen Ausmaßes zu rechnen. Die auftretenden Schadstoff-Immissionen durch den vom Parkplatz verursachten Kraftfahrzeugverkehr liegen unter den maßgeblichen Grenzwerten. Das Wesen der Lokalität als „windoffener Standort“ bleibt unverändert. Die auf dem Parkplatz vorgenommene Pflanzung von Bäumen hat keine nennenswerte Beeinträchtigung des Luftdurchzuges zur Folge.

3.2.2.6. Schutzgut Klima

Durch den Bau des Messeparkplatzes und dem damit verbundenen Verlust einer landwirtschaftlich genutzten Fläche und dem Verlust eines Freiraumes mit vielfältigen Funktionen (Flächenreduzierung einer gemäß Klimaanalyse der Stadt Essen ausgewiesenen Klimaschutzzone B mit intensiver nächtlicher Frisch- und Kaltluftproduktion, eines klimatisch/ lufthygienischen Ausgleichsraumes sowie eines Erholungsraumes stadtweiter Bedeutung mit bioklimatisch günstigen Eigenschaften) sowie durch die innerhalb der Parkplatzfläche bereits vorgenommenen Vollversiegelungen und Teilversiegelungen kann sich der Untergrund erwärmen; die Versiegelungen führen dazu, dass sich das Plangebiet tagsüber stärker aufheizt und nachts nicht mehr zu einer starken Abkühlung beiträgt.

Durch die temporäre und unterschiedlich starke Nutzung des Messeparkplatzes ergeben sich zeitweise Zunahmen von lufthygienischen Belastungen durch Abgase des Kfz-Verkehrs. Die Bedeutung des Plangebiets als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet wird also beeinträchtigt. Durch die Versiegelungen verändert sich die Rauigkeit des Plangebietes aber nicht; es bleibt windoffen. Kühle und frische Luft aus der Umgebung kann weiterhin über das Plangebiet in die bebauten Bereiche fließen.

Um die Beeinträchtigungen des Klimas zu verringern, wurde insbesondere folgende Grünfestsetzung im Bebauungsplan getroffen (Festsetzung I.4.):

„Mit Ausnahme der festgesetzten „Fläche für Versorgungsanlagen (Gas), unterirdisch“ sind innerhalb der „Öffentlichen Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Verkehrsfläche für das Parken (Fläche mit hohem Grünanteil für das Parken von Fahrzeugen)“ 180 bis 220 standortgerechte, in Essen einheimische bzw. alteingebürgerte, mindestens mittelkronige Laubbäume (das heißt, mit einer Endkronenbreite von 6 bis 10 Metern) in der Pflanzgüte von „Stammumfang mindestens 20 -25 cm“ sowie 25 bis 50 standortgerechte, in Essen einheimische bzw. alteingebürgerte Laubsträucher in der Pflanzgüte von „Höhe mindestens 60 -100 cm“ anzupflanzen – dabei sind die Bäume und Sträucher über die gesamte Fläche, auch innerhalb der nach 3.2. festgesetzten Versickerungsmulden, unregelmäßig verteilt anzupflanzen; ausfallende Bäume sind entsprechend nachzupflanzen. (In Essen einheimisch bzw. alteingebürgert sind alle Bäume, die in der Pflanzenliste (vom 04.01.2005) des Landschaftsplans Essen enthalten sind.)“

Auf diese Weise soll die öffentliche Verkehrsfläche beschattet werden, so dass sich die voll- und teilversiegelten Flächen nicht zu stark aufheizen; außerdem soll durch die Bäume kühle und feuchtere Luft entstehen (Verdunstungskälte). Die Bäume dienen ferner der Frischluftentstehung. Zusammen mit den anderen Anpflanzungen dient die Festsetzung dazu, dass die bis-

herige Kalt- und Frischluftentstehung durch den Messeparkplatz nicht zu stark beeinträchtigt wird. Die Zahl der Bäume wird begrenzt, damit das Plangebiet windoffen bleibt und weiterhin dem Luftaustausch dient (Klimaanalyse Stadt Essen 1985). Darüber hinaus gliedern und beleben die Bäume den Messeparkplatz. Damit die Eigenart der Landschaft nicht zusätzlich durch die Anordnung der Bäume beeinträchtigt wird, werden die Bäume in unregelmäßigen Abständen gepflanzt.

Durch die bei Nutzung des Parkplatzes entstehenden Kraftfahrzeugimmissionen wird das Lokalklima nur geringfügig beeinträchtigt.

3.2.2.7. Schutzgut Kultur und Sachgüter

Aufgrund der nachgewiesenen Existenz von Urnengräbern bzw. eines zusammenhängenden Hügelgräberfeldes aus dem Übergang von der Bronze- zur Eisenzeit im Bereich des Flughafens Essen/ Mülheim war zu erwarten, dass sich das Gräberfeld bis auf das Plangebiet ausdehnt.

Beim Bau des Parkplatzes an der Lilienthalstraße im Frühjahr 2002 konnten dann auch tatsächlich weitere Grabreste beobachtet werden. Es handelt sich um mindestens 12 weitere Gräber. Diese gehören sicher zum gleichen Gräberfeld wie die vom benachbarten Flughafen, wobei die jüngsten Bestattungen bis in die frühe, eventuell sogar bis in die mittlere Eisenzeit hineinreichen. Dieser Friedhof wurde in weiten Teilen schon in der Vergangenheit zerstört – insbesondere durch landwirtschaftliche Nutzung. Dennoch ergibt sich das Bild eines großen, zusammenhängenden Hügelgräberfeldes, das sich auch südlich der Autobahn 52 ausgedehnt haben wird. Dieses Gräberfeld mit Bestattungen von der späten Bronzezeit bis in die frühe Eisenzeit, kann aufgrund der Gefäßkeramik und der Grabhügelform der sogenannten „Niederrheinischen Grabhügelfeldkultur“ zugeordnet werden, die in Westfalen, am Niederrhein und in den Niederlanden während dieser Zeit verbreitet war.

Durch die Ausgrabung der Befunde wurden diese jedoch zerstört. Die verschiedenen Fundstellen, Befundflecken und Gräber sind in einer Karte eingezeichnet, welche – zusammen mit einer ausführlichen Beschreibung der archäologischen Erkenntnisse durch das kommunale Institut für Denkmalschutz und Denkmalpflege der Stadt Essen – dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung vorliegt und eingesehen werden kann („Berichte aus der Essener Denkmalpflege“, Heft 3).

3.2.2.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Über die bereits unter den Schutzgütern genannten Wechselwirkungen (Luft–Klima–Mensch) hinaus gibt es keine relevanten Wechselwirkungen.

3.3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Würde man auf die Durchführung des laufenden Bauleitplanverfahrens verzichten, würde der Messe-Parkplatz auf Dauer nicht mehr zur Verfügung stehen können. Bei einem Rückbau des Parkplatzes könnte sich eine Verkehrsbrache einstellen.

Wieder einstellen würde sich auch im Umfeld des Messegeländes die Belastung der Luft durch Schadstoffe und die Belastung durch Lärm aufgrund eines vermehrten Verkehrsaufkommens.

3.4. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsvarianten

Die Standortuntersuchung vom September 2011 hat nach Prüfung von grundsätzlich 11 Standortalternativen den Standort an der Lilienthalstraße als den bestgeeigneten Standort identifiziert. Anderweitige bauleitplanerische Ziele stellen keine Planungsvariante dar. Somit war und ist allein der Messeparkplatz Ziel des verbindlichen Bauleitplanverfahrens; gäbe es diesen Planungsgrund nicht, wäre die in Rede stehende Plangebietsfläche an der Lilienthalstraße frei von baulichen Begehrlichkeiten.

Zur Gestaltung des Parkplatzes selber gibt es ebenfalls keine grundsätzlichen Alternativen.

3.5. Zusammenfassende Bewertung und Abwägungsgrundsätze

Der Parkplatz kann als umweltverträglich angesehen werden. Belastungen durch Lärm und Staub liegen unter den Grenzwerten der einschlägigen Regelwerke; Eingriffe in Natur und Landschaft werden ausgeglichen; Belange des Artenschutzes durch die für Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen mitberücksichtigt; der unter dem Messeparkplatz angeordnete Erdgasspeicher ist sicher – die Auswirkungen eines „Dennoch-Störfalles“ würden nicht zu erheblichen Schäden führen. Andere Belastungen (Lichtimmissionen) führen nicht zu Gefahren oder Belästigungen.

4. Methoden der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Ermittlung

Grundsätzlich ist bei der Umweltprüfung ein vorhandener Zustand mit einem geplanten Zustand zu vergleichen, wobei der Unterschied zwischen diesen beiden Zuständen im Hinblick auf Umweltauswirkungen zu prüfen und zu bewerten ist.

Im vorliegenden Fall ist der vorhandene Zustand jedoch nahezu identisch mit dem geplanten Zustand; die aktuelle Planung wurde ja bereits umgesetzt. Planungsrechtliche Grundlage für den Bau des Messeparkplatzes war der seinerzeit gültige Bebauungsplan Nr. 3/98 „Messeparkplatz Lilienthalstraße“, der später vom zuständigen Oberverwaltungsgericht für unwirksam erklärt wurde.

Somit musste ein vergangener Zustand, nämlich der, wie er sich zeitlich vor dem Bau des Parkplatzes darstellte, bei der Bewertung der Umweltauswirkungen mitberücksichtigt werden. Dieser vergangene, also nicht existierende, sondern nur fiktiv vorhandene Zustand ließ sich dabei nur an Hand von Erfahrungswerten und durch Auswertung existierender Gutachten betrachten.

Im Rahmen dieser Betrachtungen und im Hinblick auf die aktuelle Bewertung wurden die Erkenntnisse aller innerhalb des alten Bauleitplanverfahrens angefertigten Gutachten verwertet und im aktuellen Verfahren fortgeschrieben.

Im Einzelnen waren hiervon betroffen die Standortuntersuchung, die schalltechnische Untersuchung, das Gutachten zu den Schadstoff-Immissionen, das Sicherheitsgutachten für den Erdgasspeicher, der Landschaftspflegerische Fachbeitrag und das Artenschutzgutachten.

Diese Gutachten hatten sowohl die Aufgabe, die Richtigkeit der Erkenntnisse aus dem alten Planverfahren (auch im Hinblick auf eine zwischenzeitlich geänderte Gesetzeslage) zu über-

prüfen als auch den Zweck, die Einhaltung gutachterlich empfohlener Maßnahmen zu überprüfen (Monitoring).

5. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Der Messeparkplatz ist vorhanden; Status Quo und Planung sind weitgehend identisch. Maßnahmen zur Überwachung von umweltrelevanten Planungsvorgaben sind nicht notwendig, da die Planung bereits umgesetzt ist und die Einhaltung seinerzeit gutachterlich empfohlener Maßnahmen im laufenden Bauleitplanverfahren teilweise schon überprüft wurde bzw. teilweise noch überprüft wird.

Für Behörden besteht bei Erkenntnissen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt (aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen) die Pflicht zur Unterrichtung der Gemeinde. Die bei der Stadt Essen angesiedelten Sonderordnungsbehörden werden jeweils über den Satzungsbeschluss von Bauleitplänen informiert. Diese Behörden veröffentlichen i. d. R. die Ergebnisse ihrer Umweltbeobachtung, die zumindest tlw. für eine indirekte bzw. allgemeine Umweltbeobachtung genutzt werden können oder identifizieren Problembereiche. Nur bei konkretem Bedarf im Einzelfall sollten Fachdienststellen dezentral eine Abfrage durchführen (schutzgutbezogene Zuständigkeit).

6. Zusammenfassung des Umweltberichtes

Kurzbeschreibung des Vorhabens: Errichtung bzw. planungsrechtliche Sicherung eines Messe-Parkplatzes an der Lilienthalstraße mit rund 5.000 Kfz.-Einstellplätzen	
Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes: Überprüfung der Lärm- und Staubbelastung im Hinblick auf zulässige Grenzwerte, Nachweis der Sicherheit des vorhandenen Erdgasspeichers, Prüfung, ob die durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft und den Artenschutz ausreichend sind	
Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes: Tatsächlicher Zustand: Der „geplante“ Messeparkplatz ist bereits bis ins Detail vorhanden. Maßgeblicher Zustand: Acker, landwirtschaftliche Nutzfläche, Brache	
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich:	
Schutzgüter	Kurzerläuterung
1. Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung	Lärm- und Staubbelastungen bleiben unter den zulässigen Grenzwerten, Lichtimmissionen sind nur sehr geringfügig und können im Hinblick auf eventuelle Belästigungen bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen vernachlässigt werden. Der Erdgasspeicher ist als „sicher“ einzustufen; Auswirkungen von „Dennoch-Störfällen“ würden nicht zu erheblichen Schäden führen.

2. Schutzgut Tiere/ Pflanzen sowie biol. Vielfalt und Landschaft	Eingriffe in Natur und Landschaft wurden auf Grundlage eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages (und seiner Fortschreibung) ausgeglichen. Die Ausgleichsmaßnahmen kommen dabei auch dem Artenschutz und dem Landschaftsbild zu Gute.
3. Schutzgut Boden	Ehemals vorhandener, naturnaher Ackerboden wurde großflächig abgeschoben; die Bodenoberfläche des Parkplatzes ist versickerungsfähig ausgebildet.
4. Schutzgut Wasser	Regenwasser wird mittels versickerungsfähiger Oberflächen und Versickerungsmulden in den Boden eingeleitet; überschüssiges, bei Starkregenereignissen entstehendes, nicht versickerungsfähiges Regenwasser dem Ruhmbach zugeführt.
5. Schutzgut Luft	Schadstoff-Immissionen liegen unterhalb gültiger Grenzwerte.
6. Schutzgut Klima	Mit Realisierung des Vorhabens geht eine landwirtschaftliche Nutzfläche verloren und ist ein Eingriff in einen Teilbereich eines Freiraumes verbunden. Aufgrund des niedrigen Versiegelungsgrades und in Anbetracht der Grünausstattung ist die Änderung der bestehenden günstigen lokalklimatischen Verhältnisse jedoch gering; das Plangebiet bleibt windoffen. Die durch den Kraftfahrzeugverkehr entstehenden Schadstoff-Immissionen haben keine Auswirkungen auf das Lokalklima.
7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter wurden im Rahmen archäologischer Untersuchungen beseitigt. Sachgüter sind nicht betroffen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Nichtdurchführung der Planung stünde der Parkplatz auf Dauer nicht mehr zur Verfügung.

Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten:

Eine durchgeführte Standortuntersuchung hat den Standort an der Lilienthalstraße als den bestgeeigneten Standort identifiziert. Andere Lösungsmöglichkeiten kommen daher nicht in Betracht.

Methoden der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Ermittlung:

Es waren drei Zustände (nicht wie gewöhnlich nur zwei Zustände, nämlich der Ist-Zustand und der Plan-Zustand) miteinander zu vergleichen und zu bewerten: der mit dem Ist-Zustand identische Plan-Zustand war mit dem Zustand zu vergleichen, der vor Errichtung des Parkplatzes anzutreffen war, als sich das Plangebiet noch als Ackerfläche darstellte.

Maßnahmen zur Überwachung:

Maßnahmen zur Überwachung sind entbehrlich; sowohl die Errichtung des Parkplatzes als auch die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sowie den Artenschutz sind bereits erfolgt.

Für Behörden besteht bei Erkenntnissen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt (aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen) die Pflicht zur Unterrichtung der Gemeinde. Die bei der Stadt Essen angesiedelten Sonderordnungsbehörden werden jeweils über den Satzungsbeschluss von Bauleitplänen informiert. Diese Behörden veröffentlichen i. d. R. die Ergebnisse ihrer Umweltbeobachtung, die zumindest tlw. für eine indirekte bzw. allgemeine Umweltbeobachtung genutzt werden können oder identifizieren Problembereiche. Nur bei konkretem Bedarf im Einzelfall sollten Fachdienststellen dezentral eine Abfrage durchführen (schutzgutbezogene Zuständigkeit).

IX. Planungs- und entscheidungserhebliche Aspekte

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine Vielzahl von Aspekten in die Abwägung einzubringen.

Die Messe als Wirtschaftsfaktor, Erreichbarkeit des Messe-Standortes

Die Errichtung des Parkplatzes (und der damit verbundene unvermeidbare Eingriff in Natur und Landschaft) ist dringend erforderlich zum Betrieb der Messe Essen. Die Erreichbarkeit der Messe Essen und die Chance der Besucher, einen Parkplatz zu finden, ist mitbestimmend für die Attraktivität der Messe Essen und das Image der Stadt Essen. Die Abwanderung von Messerveranstaltungen in konkurrierende Messestädte ist nicht akzeptabel.

In erheblichem Umfang trägt die Messe Essen zu Beschäftigung und Steuerkraft in der Stadt Essen und der Region bei und stellt damit einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar, vor allem auch im Sinne der mittelständisch geprägten Wirtschaftsstruktur.

In 25-30 jährlichen Messen und Ausstellungen engagieren sich fast 12.000 Aussteller, davon 30 Prozent aus dem Ausland, um 1,3 Millionen Besucher aus 151 Nationen anzuziehen. Dazu kommen Kongresse und Kulturveranstaltungen in Messe und Grugahalle.

Der durch die Aktivitäten der Messe Essen und ihrer Partner generierte Umsatz in Essen liegt laut einer Studie des ifo Instituts für Wirtschaftsforschung im Jahresschnitt bei rund 300 Mio. Euro, in NRW bei über 500 Mio. Euro. Die Messe Essen sichert 3.500 Arbeitsplätze in Stadt und Region. Aktuelle Planungen für den Messestandort gehen von einer Attraktivitätssteigerung durch einen Umbau der nicht mehr zeitgemäßen Ausstellungshallen aus.

Natur und Umwelt, Landschaftsschutz

Auf Grund der Lage des Plangebietes an der südwestlichen Peripherie der Stadt sind für die Planung von besonderer Bedeutung die Aspekte

- des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden (ggf. unter Berücksichtigung alternativer Möglichkeiten der Innenentwicklung und Nachverdichtung),
- der Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und
- der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie
- des Artenschutzes und
- des Landschaftsplanes (Abstimmung zwischen Landschaftsplan und Bebauungsplan).

Alternativstandorte und Kompensation

Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Freiraum ist erforderlich, aber auch vertretbar, weil

- die Standortuntersuchung ergeben hat, dass allen anderen untersuchten Standorte erheblich schlechter geeignet sind. Insbesondere Standorte, die im Rahmen der Innenentwicklung oder Nachverdichtung genutzt werden könnten, stehen im erforderlichen Umfang – teilweise auch im Hinblick auf andere stadtplanerische Ziele – nicht zur Verfügung, sind nicht mit vertretbarem Aufwand herzustellen und zu betreiben oder haben ihrerseits gravierende Nachteile für die Umwelt,
- die Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gemindert und verbleibende Beeinträchtigungen kompensiert werden können und weil

- der mögliche Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote im Sinne zwingender öffentlicher Gründe nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten (Feldlärche und Kibitz) führt.

Verkehr, Schall, Lufthygiene

Der Zunahme von Verkehren im Umfeld des geplanten Großparkplatzes (mit unerheblichen Zunahmen von Schall und Abgasen) führt auf der anderen Seite zu erheblichen Entlastungen in den messenahen Stadtteilen, vor allem auch in den Wohngebieten. Der schuttleverkehr wird umweltfreundlich mit Bussen betrieben, perspektivisch bleibt auch eine Bahnverbindung möglich.

Gefährdungspotenzial Gasröhrenanlage

Die Überlagerung des geplanten Messeparkplatzes mit einer vorhandenen unterirdischen Gasspeicheranlage führt zu einer sorgfältigen Betrachtung etwaiger Gefährdungen im Betrieb und im Schadensfall. Oberstes Ziel ist, Störfälle zu vermeiden und Auswirkungen von Dennoch-Störfällen klein zu halten.

Die Reduzierung des Abstandes bzw. der Verzicht auf eine weitergehende räumliche Trennung zwischen Gasröhrenspeicher und Parkplatz ist vertretbar, weil selbst im sog. Dennoch-Störfall, d.h. bei einem Störfall, der eigentlich gar nicht eintreten kann, keine nachhaltigen Verletzungen von Menschen zu befürchten sind und keine erheblichen Schäden an Kultur- oder Sachgütern entstehen.

In der Planung wurden die sich aus den Betreiberpflichten der 12. BImSchV ergebenden Anhaltspunkte für die besondere Gefährlichkeit des Röhrenspeichers gewürdigt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit umfassender Maßnahmen der planerischen Risikovorsorge. Besondere Anforderungen an Bau und Betrieb des Röhrenspeichers wurden bereits in der Anlagengenehmigung unter Berücksichtigung der Parkplatznutzung umgesetzt. Es werden verbindliche Vorkehrungen gegen das Gefahrenpotenzial wie Schutzstreifen, Nutzungseinschränkungen, technische Maßnahmen, festgesetzt. Ein Verbot für Fahrzeuge mit Gefahrgütern ist sicher gestellt. Insgesamt ist die planerische Bewältigung der aus dem Nebeneinander von Gasspeicher und Parkplatz resultierenden Gefahren gelungen.

Fazit

In der Summe sind die Nachteile der Planung kompensierbar und beherrschbar, es überwiegen die Vorteile der Planung u. a. für den Messestandort Essen und die Bewältigung der Messeverkehre.

X. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die betroffenen Flächen befinden sich vollständig im Eigentum der Stadt Essen.

XI. Entwicklung aus dem RFNP

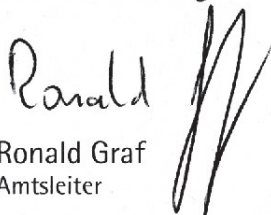
Der Bebauungsplan ist aus dem Regionalen Flächennutzungsplan (in der Fassung der 16. Änderung (GV NRW 2013 Nr. 13 vom 13. 05. 2013)) entwickelt.

XII. Kosten und Finanzierung

Bei Realisierung der Planung entstehen keine nennenswerten Kosten, da der geplante Messeparkplatz bereits existiert. Lediglich geringfügige Kosten verursachen die Abzäunung der Schutzbereiche für die Gasstutzen und für die Anpassung der benachbarten Fahrgassen und Stellplätze sowie der erforderliche Straßenumbau für die Wendeanlage der Shuttle-Busse. Diese Kosten sind von den Stadtwerken zu übernehmen.

Essen, den 17.03.2015

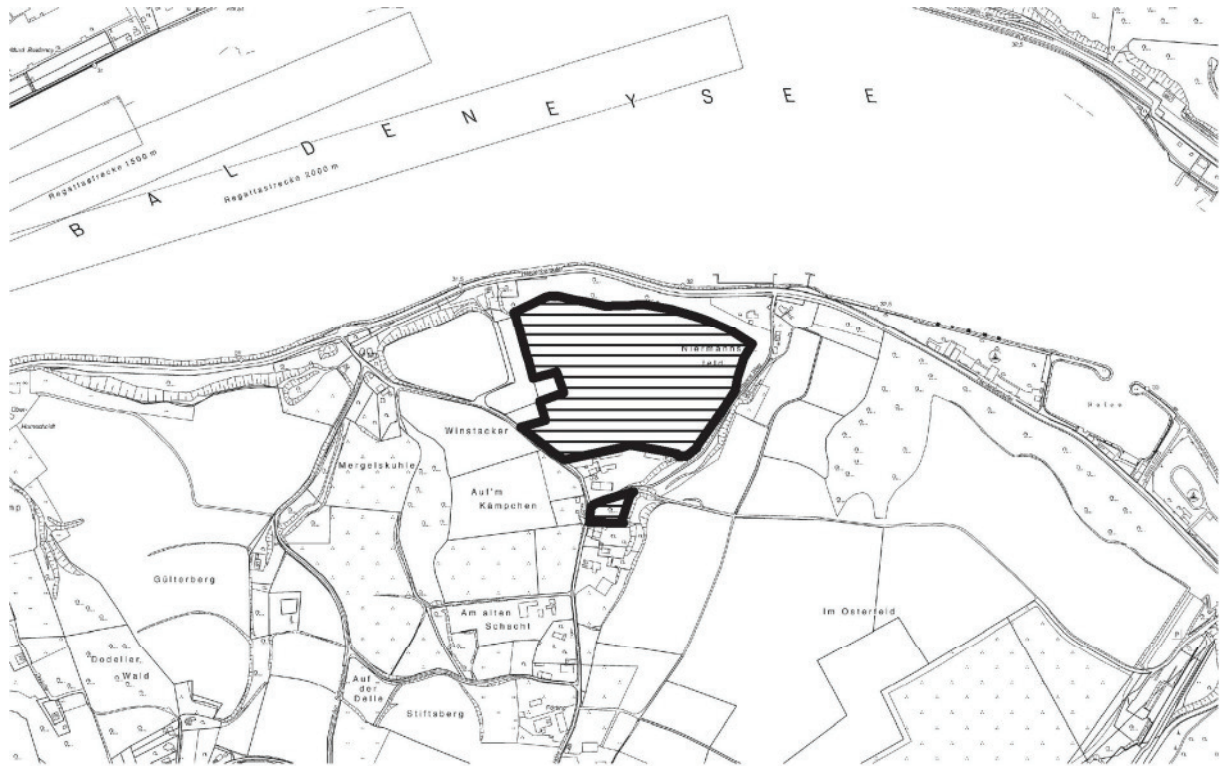
Amt für Stadtplanung
Und Bauordnung


Ronald Graf
Amtsleiter

Geschäftsbereich
Planen


Hans-Jürgen Best
Stadtdirektor

Anlage 2 zur Planbegründung, Ausgleichsmaßnahmen in Essen-Fischlaken (Fischlaker Höfe, Niermannsweg)



Städtischer Ersatzflächenpool P 42.28:

Extensive Wiese, Krautsaum, Gebüsch/Waldmantel und Baumreihe

Zuordnung zum Bauungsplan Nr. 8/08 "Messeparkplatz Lilienthalstrasse"

Städtischer Ersatzflächenpool P 42.21:

Obstwiese

Zuordnung zum Bauungsplan Nr. 8/08 "Messeparkplatz Lilienthalstrasse" (teilweise)

Anlage 3 zur Planbegründung, Ausgleichsmaßnahmen in Essen-Heidhausen



Städtischer Ersatzflächenpool P 30.34:
Gebüsch, 4 Erlen-Ufergehölze, 2 Alleen
Zuordnung zum Bauungsplan Nr. 8/08 "Messeparkplatz Lilienthalstrasse"